

Kassel documenta Stadt  
Stadtverordnetenversammlung  
Ausschuss für Soziales, Gesundheit  
und Sport

Geschäftsstelle:  
Hauptamt  
Büro der  
Stadtverordnetenversammlung  
Cenk Yildiz  
cenk.yildiz@kassel.de  
Telefon 0561 787 1225  
Fax 0561 787 2182

Rathaus  
Obere Königsstraße 8  
34117 Kassel  
W 224 a

Behördennummer 115  
Rechtshinweise  
zur elektronischen  
Kommunikation  
im Impressum unter  
www.kassel.de

34112 Kassel documenta Stadt

An die  
Mitglieder  
des Ausschusses für Soziales, Gesundheit und  
Sport  
der Stadtverordnetenversammlung  
Kassel

**Kassel** documenta Stadt

Sehr geehrte Damen und Herren,

17. Oktober 2019  
1 von 2

zur **24.** öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Soziales, Gesundheit und Sport  
lade ich ein für

**Donnerstag, 24. Oktober 2019, 17:00 Uhr,  
Sitzungssaal des Magistrats, Rathaus, Kassel.**

**Tagesordnung:**

- 1. Gutachten zu Kosten der Unterkunft 2019**  
Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 11. März 2019  
Bericht des Magistrats  
- 101.18.1215-
- 2. Jahresbericht Sozialamt vorstellen**  
Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 13. Oktober 2014  
Bericht des Magistrats  
- 101.17.1454- \*)
- 3. Teilhabechancengesetz / Programm zum sozialen Arbeitsmarkt**  
Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 24. Juni 2019  
Bericht des Magistrats  
- 101.18.1302 -
- 4. Arbeitsmarktprojekt „Sozialwirtschaft integriert“**  
Gemeinsame Anfrage der Fraktionen SPD und B90/Grüne und des  
Stadtverordneten Andreas Ernst  
Berichtersteller/in: Stadtverordnete Sabine Wurst  
- 101.18.1446 -

- 5. Gutachten zu Kosten der Unterkunft**  
Anfrage der Fraktion Kasseler Linke  
Berichterstatter/in: Stadtverordnete Vera Kaufmann  
- 101.18.1457 -
- 6. Bevölkerungsstruktur in der Stadt Kassel**  
Anfrage der AfD-Fraktion  
Berichterstatter/in: Stadtverordneter Gerhard Schenk  
- 101.18.1477 -
- 7. Reinigungskosten Asylbewerberunterbringung**  
Anfrage der AfD-Fraktion  
Berichterstatter/in: Stadtverordneter Gerhard Schenk  
- 101.18.1478 -
- 8. Asylbewerber in der Stadt Kassel**  
Anfrage der AfD-Fraktion  
Berichterstatter/in: Stadtverordneter Gerhard Schenk  
- 101.18.1479 -
- 9. Neuregelung der Eingliederungshilfe**  
Anfrage der Fraktion FDP+ Freie Wähler + Piraten  
Berichterstatter/in: Stadtverordnete Vera Gleuel  
- 101.18.1481 -
- 10. Arbeitsmarktdialog & Kommunale Arbeitsmarktstrategie**  
Gemeinsamer Antrag der Fraktionen SPD und B90/Grüne und des  
Stadtverordneten Andreas Ernst  
Berichterstatter/in: Stadtverordneter Johannes Gerken  
- 101.18.1491 -

Mit freundlichen Grüßen

gez. Norbert Sprafke  
Vorsitzender

\*) Den Jahresbericht 2018 Sozialamt Stadt Kassel erhielten Sie mit Schreiben vom  
7. Oktober 2019.

**Niederschrift**  
über die 24. öffentliche Sitzung  
**des Ausschusses für Soziales, Gesundheit und Sport**  
am **Donnerstag, 24. Oktober 2019, 17:00 Uhr**  
im Sitzungssaal des Magistrats, Rathaus, Kassel

4. November 2019  
1 von 7

**Anwesende:**

**Mitglieder**

Norbert Sprafke, Vorsitzender, SPD  
Dorothee Köpp, 1. stellvertretende Vorsitzende, B90/Grüne  
Johannes Gerken, Mitglied, SPD  
Hermann Hartig, Mitglied, SPD (Vertretung für Heidemarie Reimann)  
Sabine Wurst, Mitglied, SPD  
Holger Römer, Mitglied, CDU  
Jutta Schwalm, Mitglied, CDU  
Dr. Andreas Jürgens, Mitglied, B90/Grüne (Vertretung für Jürgen Blutte)  
Gerhard Schenk, Mitglied, AfD  
Vera Katrin Kaufmann, Mitglied, Kasseler Linke  
Vera Gleuel, Mitglied, Freie Wähler

**Teilnehmer mit beratender Stimme**

Chuks-Lewis Samuel-Ehiwario, Vertreter des Ausländerbeirates

**Magistrat**

Ilona Friedrich, Bürgermeisterin, SPD

**Schriftführung**

Cenk Yildiz, Hauptamt - Büro der Stadtverordnetenversammlung

**Entschuldigt:**

Helmut Ernst, Vertreter des Behindertenbeirates

**Verwaltung und andere Teilnehmer/-innen**

Anja Deiß-Früst, Sozialamt  
Michael Basse, Sozialamt  
Joshua Reichel, Rödl&Partner GmbH  
Markus Röben, Rödl&Partner GmbH

**Tagesordnung:**

- |  |             |
|--|-------------|
| 1. Gutachten zu Kosten der Unterkunft 2019                       | 101.18.1215 |
| 2. Jahresbericht Sozialamt vorstellen                            | 101.17.1454 |
| 3. Teilhabechancengesetz / Programm zum sozialen<br>Arbeitsmarkt | 101.18.1302 |
| 4. Arbeitsmarktprojekt „Sozialwirtschaft integriert“             | 101.18.1446 |

5. Gutachten zu Kosten der Unterkunft	101.18.1457	2 von 7
6. Bevölkerungsstruktur in der Stadt Kassel	101.18.1477	
7. Reinigungskosten Asylbewerberunterbringung	101.18.1478	
8. Asylbewerber in der Stadt Kassel	101.18.1479	
9. Neuregelung der Eingliederungshilfe	101.18.1481	
10. Arbeitsmarktdialog & Kommunale Arbeitsmarktstrategie	101.18.1491	

Vorsitzender Sprafke eröffnet die mit der Einladung vom 17. Oktober 2019 ordnungsgemäß einberufene 24. öffentliche Sitzung des Ausschusses für Soziales, Gesundheit und Sport, begrüßt die Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

### Zur Tagesordnung

Vorsitzender Sprafke teilt mit, dass die Tagesordnungspunkte

#### 1. Gutachten zu Kosten der Unterkunft 2019

Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 11. März 2019

Bericht des Magistrats

- 101.18.1215 -

und

#### 5. Gutachten zu Kosten der Unterkunft

Anfrage der Fraktion Kasseler Linke

- 101.18.1457 -

wegen Sachzusammenhangs gemeinsam zur Beratung aufgerufen werden.

Dagegen erhebt sich kein Widerspruch.

Vorsitzender Sprafke stellt die Tagesordnung fest.

Die Tagesordnungspunkte 1 und 5 werden gemeinsam zur Beratung aufgerufen.

Wobei die Anfrage unter Tagesordnungspunkt 5 vorgezogen wird.

#### 5. Gutachten zu Kosten der Unterkunft

Anfrage der Fraktion Kasseler Linke

- 101.18.1457 -

### Anfrage

Wir fragen den Magistrat:

1. Warum wurde das Gutachten zur Berechnung der „Angemessenheitsgrenzen“ der Kosten der Unterkunft bisher noch nicht vorgelegt?
2. Wann erfolgte die Ausschreibung für die Erstellung des Gutachtens?

- 3 von 7
3. Wie viele Bedarfsgemeinschaften wurden in den letzten 12 Monaten vom Jobcenter aufgefordert ihre Unterkunftskosten zu senken, weil diese oberhalb der bisherigen Angemessenheitsgrenze liegen?
  4. Wieviel Prozent der Bedarfsgemeinschaften wurden in den Jahren 2010, 2011, 2012, 2013, 2014, 2015, 2016, 2017, 2018 und im ersten Halbjahr des Jahres 2019 aufgefordert ihre Unterkunftskosten zu senken?
  5. Wie viele Bedarfsgemeinschaften haben in den Jahren 2010, 2011, 2012, 2013, 2014, 2015, 2016, 2017, 2018 und im ersten Halbjahr 2019 einen Anteil der Unterkunftskosten aus dem Regelsatz zahlen müssen, weil er über der jeweils vom Jobcenter festgesetzten Angemessenheitsgrenze gelegen hat?
  6. Verlangt das Jobcenter vor Umzug in eine andere Wohnung innerhalb des Stadtgebiets die Vorlage des Wohnungsangebots, um die Übernahme der Kosten der Unterkunft zu bestätigen?
  7. Ist es zutreffend, dass die Wohnungsbaugesellschaften inzwischen vor Einzug eine Zustimmung des Jobcenters verlangen?
  8. Wenn ja, in wie vielen Fällen wurde sie in den letzten 12 Monaten verweigert?
  9. Kann das Jobcenter eine Zustimmung/Ablehnung innerhalb von 24 Stunden garantieren, um die Bewerbung für eine mögliche Wohnung nicht zu gefährden?
  10. Welche Grenzwerte wendet das Jobcenter seit dem 1.9.2019 an und auf welcher rechtlichen Basis?

Bürgermeisterin Friedrich beantwortet die Anfrage und sagt eine schriftliche Antwort mit der Niederschrift zu. Auch beantwortet sie die Fragen der Ausschussmitglieder.

**Nach Beantwortung durch Bürgermeisterin Friedrich erklärt  
Vorsitzender Sprafke die Anfrage für erledigt.**

#### **1. Gutachten zu Kosten der Unterkunft 2019**

Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 11. März 2019  
Bericht des Magistrats  
- 101.18.1215-

#### **Beschluss**

Mit jeder turnusgemäßen Beauftragung des Gutachtens zu den Kosten der Unterkunft wird dieses nach Fertigstellung im Sozialausschuss vorgestellt. Das Gutachten wird als Anlage zum jeweiligen Tagesordnungspunkt im Bürgerinformationssystem eingestellt.

Bürgermeisterin Friedrich führt in die Thematik ein und übergibt anschließend das Wort an Herrn Röben und Herrn Reichel, Rödl&Partner GmbH. Herr Röben und Herr Reichel berichten anhand einer PowerPoint Präsentation über das Gutachten zu Kosten der Unterkunft. Im Anschluss beantworten sie die Fragen der Ausschussmitglieder.

4 von 7

### **Der Bericht des Magistrats wird zur Kenntnis genommen.**

#### **2. Jahresbericht Sozialamt vorstellen**

Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 13. Oktober 2014

Bericht des Magistrats

- 101.17.1454-

#### **Beschluss**

Der Magistrat wird gebeten, einmal jährlich nach Erscheinen im Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Sport den Jahresbericht des Sozialamts zeitnah vorzustellen.

Der Jahresbericht 2018 des Sozialamtes wurde den Ausschussmitgliedern mit Schreiben vom 7. Oktober 2019 übersandt. Bürgermeisterin Friedrich stellt den Bericht vor. Im Anschluss beantworten sie und Frau Deiß-Fürst, Leiterin Sozialamt, die Fragen der Ausschussmitglieder.

### **Der Bericht des Magistrats wird zur Kenntnis genommen.**

#### **3. Teilhabechancengesetz / Programm zum sozialen Arbeitsmarkt**

Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 24. Juni 2019

Bericht des Magistrats

- 101.18.1302 -

#### **Beschluss**

Zum 1. Januar 2019 trat das sog. Teilhabechancengesetz in Kraft. Bedeutender Eckpfeiler des Gesetzes ist die Schaffung eines sozialen Arbeitsmarktes als Unterstützung zur Wiedereingliederung Langzeitarbeitsloser in den Arbeitsmarkt.

Wir bitten den Magistrat, unter Beteiligung des Jobcenters Stadt Kassel in einer der nächsten Sitzungen des Sozialausschusses über die Eckpfeiler des Programms und darüber zu berichten, wie das Gesetz in Kassel zur Anwendung kommt. Insbesondere ist hierbei auf folgende Fragestellungen einzugehen:

1. Wer ist berechtigt, an dem Programm zu partizipieren? (Wie viele potenzielle Personen betrifft dies in Kassel?)

2. Wie erfolgt die konkrete Umsetzung des Programms im Jobcenter Kassel?
3. Welche Anforderungen werden an die teilnehmenden Arbeitnehmer\*innen gestellt?
4. Wie wird auf Seiten der Arbeitgeber für das Programm geworben?
5. Wie viele Arbeitsverträge konnten bisher bereits im Rahmen des Programms geschlossen werden?
6. Beabsichtigen die Stadt Kassel und/oder die städtischen Gesellschaften geförderte Arbeitsplätze im Rahmen des Programms zu schaffen? (Wenn ja, wo und in welchem Umfang? / Wenn nein, warum nicht?)
7. Gibt es im Rahmen des Programms in Kassel besondere Aktivitäten für die Wiedereingliederung von Frauen?
8. Wie bewertet der Magistrat insgesamt das Programm und seine Erfolgsaussichten in Bezug auf die Wiedereingliederung von Langzeitarbeitslosen?

5 von 7

Bürgermeisterin Friedrich berichtet über das Teilhabechancengesetz. Dabei geht sie auf die aufgeführten Fragen ein und beantwortet diese. Im Anschluss beantwortet Bürgermeisterin Friedrich die Fragen der Ausschussmitglieder.

**Der Bericht des Magistrats wird zur Kenntnis genommen.**

#### **4. Arbeitsmarktprojekt „Sozialwirtschaft integriert“**

Gemeinsame Anfrage der Fraktionen SPD und B90/Grüne und des Stadtverordneten Andreas Ernst

- 101.18.1446 -

#### **Gemeinsame Anfrage**

Wir fragen den Magistrat:

1. Wie viele Personen haben sich im ersten Jahr für das Projekt interessiert und wie viele konnten aufgenommen werden?
2. Wie ist die Altersstruktur der Teilnehmenden?
3. Wie viel Prozent der Teilnehmerinnen haben ein, zwei, drei oder mehr Kinder?
4. Aus welchen Stadtteilen kommen die Teilnehmerinnen (bitte Prozentangaben)? Wie viel Prozent der Teilnehmerinnen kommen aus dem Landkreis? Aus welchen Kommunen kommen sie?
5. Aus welchen Herkunftsländern kommen die Frauen (bitte Prozentangaben)?
6. Welche Kurse/Maßnahmen/Ausbildungen sind bereits im ersten Jahr gestartet? Wie viele Teilnehmerinnen wurden in den unterschiedlichen Angeboten registriert?
7. Was ist das neue, das Besondere an diesem Pilotprojekt?

8. Welche Hürden werden bei der Integration von Migrantinnen in Arbeit gesehen? 6 von 7
9. Was ist das vorrangige Ziel des Projektes?
10. Was soll am Ende der Laufzeit erreicht sein?
11. Welche Marketingmaßnahmen werden ergriffen, um das Projekt mit dem Teilnehmerkreis zu besetzen?
12. Wie hoch ist die Quote der Teilnehmerinnen, die das Projekt frühzeitig beenden und was sind die Gründe dafür?
13. Welche Maßnahmen werden ergriffen, damit die Teilnehmerinnen trotz häuslicher Belastungen (Kinderbetreuung etc.) an diesem Projekt teilnehmen können?

Stadtverordnete Wurst, SPD-Fraktion, begründet die Anfrage.  
Bürgermeisterin Friedrich beantwortet die Anfrage und die sich anschließenden Nachfragen der Ausschussmitglieder.

**Nach Beantwortung durch Bürgermeisterin Friedrich erklärt  
Vorsitzender Sprafke die gemeinsame Anfrage für erledigt.**

- 5. Gutachten zu Kosten der Unterkunft**  
Anfrage der Fraktion Kasseler Linke  
- 101.18.1457 -

Der Tagesordnungspunkt wurde gemeinsam mit Tagesordnungspunkt 1 zur Beratung aufgerufen.

- 6. Bevölkerungsstruktur in der Stadt Kassel**  
Anfrage der AfD-Fraktion  
- 101.18.1477 -

**Aus Zeitgründen erfolgt kein Aufruf.  
Der Tagesordnungspunkt wird für die nächste Sitzung vorgemerkt.**

- 7. Reinigungskosten Asylbewerberunterbringung**  
Anfrage der AfD-Fraktion  
- 101.18.1478 -

**Aus Zeitgründen erfolgt kein Aufruf.  
Der Tagesordnungspunkt wird für die nächste Sitzung vorgemerkt.**



**8. Asylbewerber in der Stadt Kassel**

7 von 7

Anfrage der AfD-Fraktion  
- 101.18.1479 -

**Aus Zeitgründen erfolgt kein Aufruf.**

**Der Tagesordnungspunkt wird für die nächste Sitzung vorgemerkt.**

**9. Neuregelung der Eingliederungshilfe**

Anfrage der Fraktion FDP+ Freie Wähler + Piraten  
- 101.18.1481 -

**Aus Zeitgründen erfolgt kein Aufruf.**

**Der Tagesordnungspunkt wird für die nächste Sitzung vorgemerkt.**

**10. Arbeitsmarktdialog & Kommunale Arbeitsmarktstrategie**

Gemeinsamer Antrag der Fraktionen SPD und B90/Grüne und des  
Stadtverordneten Andreas Ernst  
- 101.18.1491 -

**Aus Zeitgründen erfolgt kein Aufruf.**

**Der Tagesordnungspunkt wird für die nächste Sitzung vorgemerkt.**

**Ende der Sitzung:** 18:55 Uhr

Norbert Sprafke  
Vorsitzender

Cenk Yildiz  
Schriftführer

**Beschluss  
der Stadtverordnetenversammlung**

11. März 2019  
1 von 1

**Gutachten zu Kosten der Unterkunft 2019**

Antrag der Fraktion Kasseler Linke

- 101.18.1215 -

➤ **Geänderter Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

**Mit jeder turnusgemäßen Beauftragung des Gutachtens** zu den Kosten der Unterkunft **wird dieses nach Fertigstellung im Sozialausschuss** vorgestellt. Das Gutachten wird als Anlage **zum jeweiligen** Tagesordnungspunkt im Bürgerinformationssystem eingestellt.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei

Zustimmung: einstimmig

Ablehnung: --

Enthaltung: --

den

**Beschluss**

Dem geänderten Antrag der Fraktion Kasseler Linke betr. Gutachten zu Kosten der Unterkunft 2019, 101.18.1215, wird **zugestimmt**.

Volker Zeidler  
Stadtverordnetenvorsteher

Nicole Eglin  
Schriftführerin

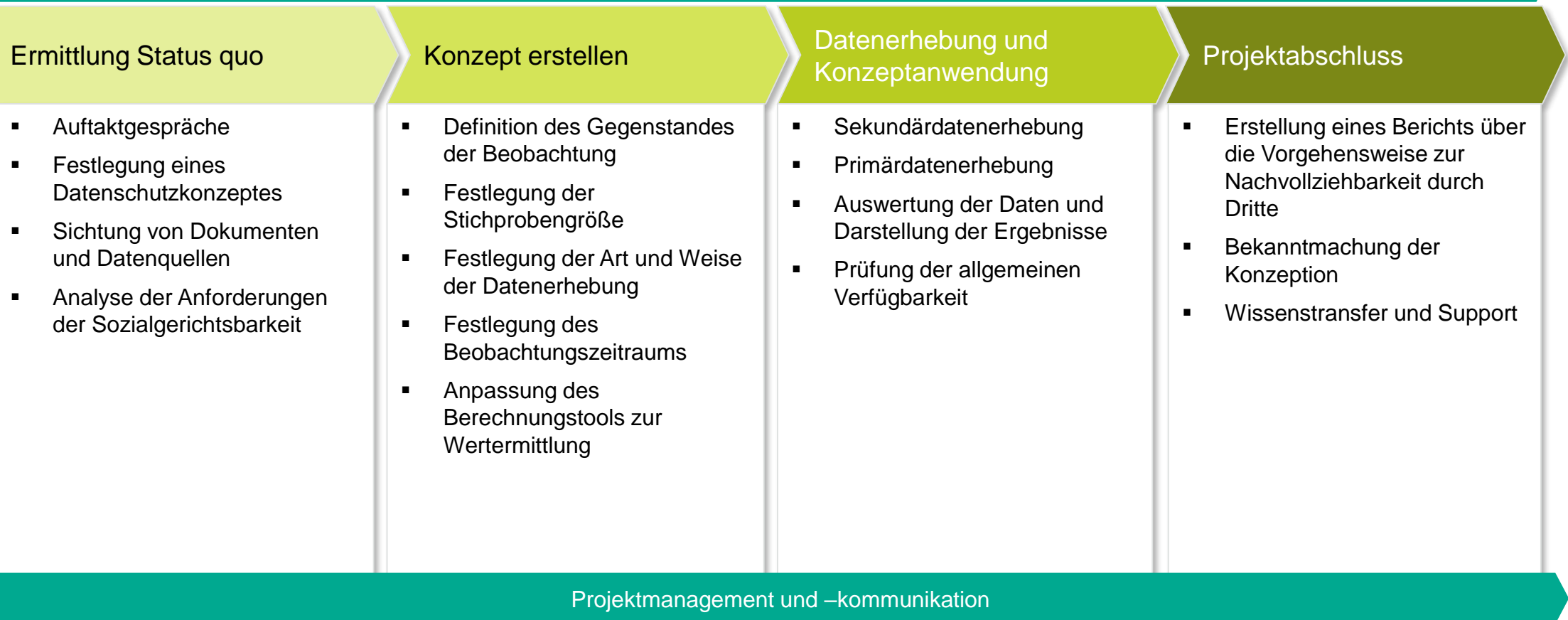
# Rödl & Partner

## ERSTELLUNG EINES GRUNDSICHERUNGSRELEVANTEN MIETSPIEGELS FÜR DIE STADT KASSEL

PRÄSENTATION DER ERGEBNISSE IM AUSSCHUSS FÜR SOZIALES,  
GESUNDHEIT UND SPORT

Kassel, 24. Oktober 2019

## Erstellung eines schlüssigen Konzepts zur Ermittlung der angemessenen Kosten der Unterkunft für die Stadt Kassel



Juni 2019

Juni 2019

Juli / August 2019

September / Oktober 2019

## FOLGENDE QUELLEN WURDEN FÜR DIE DATENERHEBUNG GENUTZT

	Zielsegment (10%)	Sozialdaten SGB	Wohngeld- daten	Vermieter- daten	Angebots- mieten	Gesamt
Stadt Kassel	7.330	11.530	1.556	14.245	1.943	29.274



Die Vorgaben des BSG zur Repräsentativität wurden sogar auf Ebene einzelner Erkenntnisquellen erreicht.

# DIE DATENAUSWERTUNG ERFOLGT NACH MATHEMATISCH-STATISTISCHEN GRUNDSÄTZEN IN FOLGENDEN TEILSCHRITTEN

Einlesen der Datensätze	<ul style="list-style-type: none"><li>▪ Automatisiertes Einlesen und Anonymisieren der Daten in das Berechnungstool</li></ul>
Plausibilisierung und Bereinigung aller Datensätze	<ul style="list-style-type: none"><li>▪ Automatisierter Dublettenabgleich</li><li>▪ Automatisierte Plausibilisierung der Datensätze (z.B. unplausibler qm-Preis)</li><li>▪ Filtern der Datensätze nach Wohnungsstandard (Ausstattungsgrenze)</li></ul>
Aufteilung der Datensätze	<ul style="list-style-type: none"><li>▪ Automatisierte Erstellung eines Datenblattes je Region und Wohnungsgröße</li></ul>
Eliminierung von extremen Ausreißern	<ul style="list-style-type: none"><li>▪ Kappung von Extremwerten am oberen und unteren Rand (LSG Baden-Württemberg, Urteil vom 22.12.2010, Az. L 12 AS 5641/09)</li><li>▪ Verfahren: Streudiagramm / Interquartilsabstand (IQR)</li></ul>
Ermittlung der Spannoberwerte	<ul style="list-style-type: none"><li>▪ Ermittlung des obersten Wertes der Mietpreisspanne je Region und Wohnungsgrößenklasse (BSG, Urteil vom 22.9.2009, Az. B 4 AS 18/09 R, Rn. 21) (93,5 %-Perzentilwert)</li></ul>
Prüfung der Verfügbarkeit	<ul style="list-style-type: none"><li>▪ Anteil der verfügbaren Angebotsmieten in %</li><li>▪ Prozentuale und mögliche Verteilung der unangemessen wohnenden Leistungsempfänger pro Region (Näherungsverfahren)</li></ul>

# DIE ERHOBENEN BESTANDSMIETEN VERTEILEN SICH WIE FOLGT AUF DIE WOHNUNGSGRÖßEN

Größe der Bedarfsgemeinschaften	1 Person	2 Personen	3 Personen	4 Personen	jede w. Person
Wohnungsgröße	bis 50 m <sup>2</sup>	60 m <sup>2</sup>	75 m <sup>2</sup>	87 m <sup>2</sup>	12 m <sup>2</sup>
Stadt Kassel	4.294	3.985	5.344	1.296	2.088

# DIE AUSWERTUNG DER BESTANDSMIETEN ZEIGT FOLGENDES BILD FÜR DIE BRUTTOKALTMIETEN IN EUR

Größe der Bedarfsgemeinschaften	1 Person	2 Personen	3 Personen	4 Personen	jede w. Person
Wohnungsgröße	bis 50 m <sup>2</sup>	60 m <sup>2</sup>	75 m <sup>2</sup>	87 m <sup>2</sup>	12 m <sup>2</sup>
Stadt Kassel	416,39	491,16	579,19	649,02	98,89



Das Ergebnis der maximalen Bruttokaltmiete errechnet sich als Produkt der Summe des Spannoberwerts der Nettokaltmiete pro m<sup>2</sup>, durchschnittlichen kalten Neben- und Betriebskosten pro m<sup>2</sup> sowie der maximal zulässigen Quadratmeteranzahl der einzelnen Bedarfsgemeinschaften (sog. Produkttheorie).



# DIE BERECHNUNG DER ANGEMESSENHEITSGRENZEN ERGIBT SICH AUS DEN FOLGENDEN FAKTOREN

Größe der BG	1 Person bis 50 m <sup>2</sup>			2 Personen 60 m <sup>2</sup>		
Wohnungsgröße						
Werte	Obergrenze Grundmiete	Ø kalte Betriebskosten	Ergebnis	Obergrenze Grundmiete	Ø kalte Betriebskosten	Ergebnis
Stadt Kassel	6,50	1,83	416,39	6,50	1,69	491,16

Die angegebenen Quadratmeterpreise sind in der Darstellung auf 2 Nachkommastellen gerundet, fließen jedoch ungerundet in die Berechnung ein. Abweichung im Ergebnis sind darin begründet.

# DIE BERECHNUNG DER ANGEMESSENHEITSGRENZEN ERGIBT SICH AUS DEN FOLGENDEN FAKTOREN

Größe der BG	3 Personen 75 m <sup>2</sup>			4 Personen 87 m <sup>2</sup>		
Wohnungsgröße						
Werte	Obergrenze Grundmiete	Ø kalte Betriebskosten	Ergebnis	Obergrenze Grundmiete	Ø kalte Betriebskosten	Ergebnis
Stadt Kassel	6,01	1,71	579,19	5,91	1,55	649,02

Die angegebenen Quadratmeterpreise sind in der Darstellung auf 2 Nachkommastellen gerundet, fließen jedoch ungerundet in die Berechnung ein. Abweichung im Ergebnis sind darin begründet.

# DIE BERECHNUNG DER ANGEMESSENHEITSGRENZEN ERGIBT SICH AUS DEN FOLGENDEN FAKTOREN

Größe der BG	Jede weitere Person 12 m <sup>2</sup>		
Wohnungsgröße			
Werte	Obergrenze Grundmiete	Ø kalte Betriebskosten	Ergebnis
Stadt Kassel	6,50	1,74	98,89

Die angegebenen Quadratmeterpreise sind in der Darstellung auf 2 Nachkommastellen gerundet, fließen jedoch ungerundet in die Berechnung ein. Abweichung im Ergebnis sind darin begründet.

# DER ANTEIL DER VERFÜGBAREN ANGEBOTSMIETEN STELLT SICH WIE FOLGT DAR

Größe der Bedarfsgemeinschaften	1 Person	2 Personen	3 Personen	4 Personen	jede w. Person
Wohnungsgröße	bis 50 m <sup>2</sup>	60 m <sup>2</sup>	75 m <sup>2</sup>	87 m <sup>2</sup>	12 m <sup>2</sup>
Stadt Kassel	50%	35%	37%	24%	Auswertung mathematisch nicht sinnvoll



Zu den ermittelten Angemessenheitsgrenzen ist in allen Haushaltsgrößen eine Wohnungsangebot „verfügbar“.

# ANSPRECHPARTNER



Markus Röben

Senior Associate  
M.A. Sozialwissenschaft

T +49 911 9193 3531  
M +49 160 9515 1232  
[markus.roeben@roedl.com](mailto:markus.roeben@roedl.com)



Joshua Reichel

Consultant  
B.A. Soziologie

T +49 911 9193 3514  
M +49 171 6083 459  
[joshuakim.reichel@roedl.com](mailto:joshuakim.reichel@roedl.com)

**Beschluss  
der Stadtverordnetenversammlung**

13. Oktober 2014  
1 von 1

**Jahresbericht Sozialamt vorstellen**  
Antrag der Fraktion Kasseler Linke  
- 101.17.1454 -

➤ **Geänderter Antrag**

Der Magistrat wird gebeten, **einmal jährlich nach Erscheinen** im Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Sport den Jahresbericht des Sozialamts **zeitnah** vorzustellen.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei

Zustimmung: einstimmig

Ablehnung: --

Enthaltung: --

den

**Beschluss**

Dem geänderten Antrag der Fraktion Kasseler Linke betr. Jahresbericht Sozialamt vorstellen, 101.17.1454, wird **zugestimmt**.

Petra Friedrich  
Stadtverordnetenvorsteherin

Nicole Eglin  
Schriftführerin

# Jahresbericht 2018

## Sozialamt Stadt Kassel

Kassel documenta Stadt



Sozialamt Stadt Kassel

Redaktion:  
Karina Koles

Magistrat der Stadt Kassel, September 2019



## Vorwort

Guten Tag,

der Jahresbericht 2018 liegt vor und zeigt die umfangreichen und vielfältigen Aufgaben und Tätigkeiten im Sozialamt der Stadt Kassel. Außerdem liefert er einen Überblick zu dem Umfang der dort verwalteten Haushaltsmittel.

Seit zwei Jahren arbeitet die Stadtverwaltung nun mit einer gesamtstädtischen strategischen Ausrichtung, deren Handlungsfelder Lebensqualität, Arbeit und Bildung und auch Digitalisierung selbstverständlich auch im Sozialamt maßgebliche Steuerungselemente sind.

Menschen in zum Teil schwierigen Lebenslagen neben finanziellen Hilfen auch die passende Beratung und Unterstützung zukommen zu lassen ist ein Schwerpunkt der Arbeit im Sozialamt. Die Zielsetzung ist in allen Handlungsfeldern, Menschen in die Stadtgesellschaft zu integrieren und eine möglichst gleichmäßige Teilhabe, hin zu einem weitestgehend unabhängigen Leben zu erreichen.

Menschen stehen in den verschiedenen Lebensphasen gerade bei finanziellen oder persönlichen Einschränkungen vor häufig nicht mehr selbstständig zu lösenden Problemen. Hier gilt es auch vor dem Hintergrund der demografischen Entwicklung, Perspektiven aufzuzeigen.

Beispielsweise bildet die im Herbst 2018 als neue Aufgabe im Sozialamt eingerichtete **Sozialplanung** eine gute und datenbasierte Arbeitsgrundlage, wenn es um die Verbesserung der sozialen Lage der Bürgerinnen und Bürger und um die Weiterentwicklung von passgenauen sozialen Angeboten geht.

Einen weiteren Schwerpunkt im strategischen Handlungsfeld Lebensqualität bilden die **Quartiersbezogenen Maßnahmen für Ältere**. Eine altersgerechte Stadt, in der sogenannte sorgende Gemeinschaften eine Grundlage für ein solidarisches Miteinander bilden, möchten wir mit der Arbeit verfolgen. Durch Unterstützung von Akteuren der Freien Wohlfahrtspflege bzw. freien Trägern bei der Entwicklung und Durchführung entsprechender Angebote, die sich am Stand der Fachdiskussion sowie an gesellschaftlichen Entwicklungen orientieren und bedarfsbezogen fortgeschrieben werden, findet die Arbeit in der Altenhilfe statt. Aber auch ehrenamtliche Strukturen sind in diesem Zusammenhang ein Garant für ein gelingendes Netzwerk. Damit umzugehen und zu fördern ist hier eine Aufgabe, der wir im Sozialamt mit hohem Engagement ebenfalls nachkommen.

Gesetzliche Änderungen im Bereich der **Eingliederungshilfe** haben mit dem neuen Bundesteilhabegesetz (BTHG) große Herausforderungen in dem Jahr und auch für die künftige Arbeit mit sich gebracht. Die Beteiligung von Menschen mit physischen und/oder psychischen

Einschränkungen an der Planung ihrer Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft, ist das lohnenswerte Ziel der Arbeit.

Einen weiteren Schwerpunkt der Integrationsarbeit bildet die **Integration in den Ausbildungs- bzw. Arbeitsmarkt**. Hier ist das Ausbildungs- und Qualifizierungsbudget als Kernelement Handlungsgrundlage. Die Integration Geflüchteter und insbesondere von Frauen ist die gesellschaftliche Aufgabe der Gegenwart und der Zukunft, um den Anforderungen des Arbeitsmarktes und dem Fachkräftebedarf, aber vor allem der Integration der Erwerbslosen nachzukommen. Projekte, die auf die individuellen Bedarfe abgestellt sind, beispielsweise Teilzeitausbildungen für Alleinerziehende, Frauen in Berufen der Sozialwirtschaft in begleiteten Ausbildungsabschnitten zu qualifizieren sind hier die Themen der Zeit.

Das Sozialamt spielt in allen genannten Bereichen zunehmend eine wichtige Rolle, um die jeweiligen Akteure miteinander in Beziehung zu bringen und Netzwerke zu knüpfen, in welchem sich alle miteinander austauschen und die soziale Infrastruktur bedarfsgerecht weiterentwickeln.

Eine Stadtgesellschaft muss aus meiner Sicht immer auf gleichberechtigte Teilhabe und sozialen Zusammenhalt ausgerichtet sein. Auch der gute Umgang mit Vielfalt, das Miteinander der Generationen, funktionierende Stadtquartiere, Konzepte, die bezahlbares und barrierefreies Wohnen, soziale Durchmischung und eine gute Lebensqualität gewährleisten, sind die Aufgaben, mit denen sich das Sozialamt auseinandersetzt.

Kassel ist eine lebendige Stadt, die sich den Herausforderungen in der Sozialpolitik stellt und im Sozialamt ein umfangreiches Dienstleistungsangebot gestaltet - im Sinne der Menschen!

Herzlichst

Ihre



Ilona Friedrich  
Bürgermeisterin

## Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis .....	5
EINLEITUNG .....	7
Organisation des Sozialamtes .....	8
1. Geschäftsstelle der Beiräte .....	9
1.1. Geschäftsstelle des Ausländerbeirates und des Behindertenbeirates .....	9
1.2. Geschäftsstelle des Seniorenbeirates .....	10
2. Zentralabteilung .....	11
2.1. Allgemeine Verwaltung .....	11
2.2. Finanzen .....	11
3. Leistungen nach dem 3. und 4. Kapitel SGB XII, AsylbLG, Versicherungsamt .....	15
3.1. Hilfe zum Lebensunterhalt .....	15
3.2. Fallmanagement .....	18
3.3. Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung .....	21
3.4. Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) .....	23
3.5. Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten .....	26
3.6. Versicherungsamt .....	27
4. Hilfe im Alter, bei Behinderung oder Pflegebedürftigkeit .....	30
4.1. Grundsatzangelegenheiten / Vereinbarungen nach den Sozialgesetzbüchern etc. ....	30
4.2. Quartiersbezogene Maßnahmen für Ältere .....	30
4.3. Referat für Altenhilfe .....	31
4.4. Seniorenprogramm .....	34
4.5. Eingliederungshilfe .....	34
4.6. Hilfe zur Pflege .....	37
4.7. Bestattungskosten .....	41
5. Entwicklung der Fluktuation .....	42
6. Bildung und Teilhabe, Ausbildungsförderung .....	43
6.1. Bildung und Teilhabe .....	43
6.1.1. Lernförderung .....	45
6.2. Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) .....	49
7. Betreuungsbehörde .....	50
8. Kommunale Arbeitsförderung .....	51
8.1. Ausbildungs- und Qualifizierungsbudget .....	51
8.2. Arbeitsgelegenheiten (AGH) – Projekte .....	54
8.3. Integrationsangebote für Personen SGB XII .....	55
8.4. Sozialwirtschaft integriert .....	56
8.5. WIR-Fallmanagement .....	56
9. Wohngeld .....	57
10. Zentrale Fachstelle Wohnen .....	59
11. Sozialplanung .....	62
11.1. Kommunalisierte Landesmittel .....	62

11.2. Sozialräumliche Entwicklung und Stadtteilarbeit .....	63
11.3. Bürgerschaftliches Engagement und Ehrenamt .....	63
11.4. Modellregion Inklusion.....	64
12. Ausblick .....	65

## **EINLEITUNG**

Im Rahmen der kommunalen Daseinsvorsorge ist die Stadt Kassel Sozialleistungsträger für ihre Einwohnerinnen und Einwohner. Neben den Leistungen nach den Bestimmungen des SGB XII, wie z. B. Hilfe zum Lebensunterhalt, Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, Eingliederungshilfe oder Hilfe zur Pflege werden auch weitere Dienstleistungen im städtischen Sozialamt angeboten, z. B. die Gewährung von Ausbildungsförderung oder Wohngeld. Auf die einzelnen Verantwortungsbereiche in den Abteilungen und Sachgebieten des Sozialamtes wird in diesem Bericht im Weiteren näher eingegangen.

Die vielseitigen Aufgaben des Sozialamtes wurden im Jahr 2018 von insgesamt 199 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in neun Abteilungen erbracht. Die Organisation der Personalangelegenheiten aller im Sozialamt tätigen Beamtinnen und Beamten sowie Tarifangestellten obliegt dem Sachgebiet „Allgemeine Verwaltung“. In 2018 waren im Sozialamt insgesamt 82 Beamtinnen und Beamte sowie 117 Beschäftigte eingesetzt. Insgesamt arbeiteten in den Abteilungen des Sozialamtes 116 Frauen und 83 Männer, davon 82 Personen in Teilzeit. Diese nehmen regelmäßig entsprechend ihrer individuellen Bedarfe und der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel an Fortbildungsveranstaltungen teil.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Sozialamtes

- informieren, beraten, begleiten und unterstützen die Einwohnerinnen und Einwohner in ihren teilweise schwierigen Situationen des täglichen Lebens,
- vermitteln notwendige Hilfen bei sozialen und wirtschaftlichen Notlagen,
- bewilligen Leistungen bei unzureichendem Einkommen,
- fördern die Entwicklung von Teilhabe und Unterstützungsstrukturen für Menschen im Alter, bei Krankheit, Behinderung und bei Pflegebedürftigkeit,
- unterstützen unabhängig und trägerneutral die Organisation angemessener individueller Hilfen für unterschiedliche Zielgruppen.

Mit den Angeboten und Leistungen des Sozialamtes soll sichergestellt werden, dass die Menschen auch in Notsituationen am sozialen und gesellschaftlichen Leben teilhaben können.

Auch viele öffentliche und private Institutionen gewähren seit Jahren Menschen im Leistungsbezug Vergünstigungen bei Eintrittspreisen oder Kursgebühren. Damit die Berechtigten (Personen, die Leistungen nach dem SGB II, Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung nach dem SGB XII, Leistungen nach dem AsylbLG oder Wohngeld beziehen) diese Vergünstigungen noch einfacher und diskreter in Anspruch nehmen können, wurde im Frühsommer 2018 die mittendrin! Teilhabecard Kassel eingeführt. Dabei handelt es sich um einen Berechtigungsnachweis im Scheckkartenformat, der auf

elektronischen, telefonischen oder persönlichen Antrag vom Sozialamt – oder in Ausnahmefällen vom Bürgerbüro der Stadt Kassel – ausgestellt wird. In der Zeit von Juni bis Dezember 2018 wurden insgesamt 334 Teilhabekarten ausgestellt. In Kombination mit einem gültigen Ausweispapier erhalten Inhaberinnen und Inhaber der Teilhabecard Ermäßigungen in den Museen der Stadt Kassel und des Landes Hessen, beim Staatstheater, der Volkshochschule Region Kassel, in den städtischen Frei- und Hallenbädern, der Eissporthallen und vielen weiteren Institutionen.

In diesem Bericht wird die Entwicklung des Leistungsumfangs des Sozialamtes anhand von Fallzahlen und entstandenen Kosten im Jahr 2018 dargestellt und erläutert. Dafür wurden aus der Fachsoftware Open/Controlling und der Finanzsoftware New System Kommunal (NSK) sowie dem internen Berichtswesen der einzelnen Abteilungen und Sachgebiete die notwendigen Daten statistisch erhoben.

## **Organisation des Sozialamtes**

Das Sozialamt der Stadt Kassel ist in neun Abteilungen (bis Ende Oktober 2018 in acht Abteilungen) organisiert. Die Geschäftsstelle der Beiräte (Ausländerbeirat und Behindertenbeirat) ist seit Sommer 2018 ebenfalls dem Sozialamt zugeordnet. Die Geschäftsstelle des Seniorenbeirates gehörte in 2018 wie in den Vorjahren dem Referat für Altenhilfe der Abteilung Hilfe im Alter, bei Behinderung oder Pflegebedürftigkeit an.

Die Organisationsziffern entsprechen dem Verwaltungsgliederungsplan der Stadt Kassel.

- 50- Sozialamt**
  - 50 G- Grundsatzangelegenheiten
  - 50 B- Geschäftsstelle der Beiräte ab 1. August 2018
- 500- Zentralabteilung**
  - 5001- Allgemeine Verwaltung
  - 5002- Finanzen
- 501- Leistungen nach dem SGB XII, nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, Ausgleichsamt, Versicherungsamt**
  - 5011- Sicherung des Lebensunterhaltes
  - 5012- Sicherung des Lebensunterhaltes
  - 5013- Fallmanagement, Sicherung des Lebensunterhaltes, Ausgleichsamt
  - 5014- Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz
  - 5015- Versicherungsamt
- 502- Hilfe im Alter, bei Behinderung oder Pflegebedürftigkeit**
  - 5021- Referat für Altenhilfe
  - 5022- Eingliederungshilfe

- 5023- Ambulante Hilfe zur Pflege, Tagespflege
- 5024- Stationäre Hilfe zur Pflege, Bestattungskosten, Feststellung von Unterhaltsverpflichtungen
- 503- Bildung und Teilhabe, Ausbildungsförderung**
- 5031- Bildung und Teilhabe
- 5032- Ausbildungsförderung
- 504- Betreuungsbehörde**
- 505- Kommunale Arbeitsförderung**
- 506- Wohngeld**
- 507- Zentrale Fachstelle Wohnen**
- 508- Sozialplanung (ab 1. November 2018)**

## **1. Geschäftsstelle der Beiräte**

### 1.1. Geschäftsstelle des Ausländerbeirates und des Behindertenbeirates

Der Ausländerbeirat der Stadt Kassel vertritt die Interessen der Kasseler Bevölkerung mit Migrationshintergrund gegenüber den Gremien der Stadt Kassel und berät die Stadtverwaltung zu allen Belangen der ausländischen und staatenlosen Bevölkerung. Der Ausländerbeirat führt zudem Informations- und Diskussionsveranstaltungen, Fußballturniere und kulturelle Veranstaltungen (z.B. das „Fest der Kulturen“) durch. Zudem wird eine Sprechstunde für alle Bürgerinnen und Bürger der Stadt Kassel mit (und ohne) Migrationshintergrund angeboten. Der Ausländerbeirat fördert die Aktivitäten ausländischer Vereine und sog. Migrantenselbstorganisationen ideell und finanziell. Ziel der Aktivitäten sind das gleichberechtigte Zusammenleben der einheimischen und der zugewanderten Bevölkerung.

Der Behindertenbeirat hat die Aufgabe, die Interessen von Menschen mit Behinderungen bei Planungen der Stadt Kassel einzubringen und gegenüber der Stadtverwaltung zu vertreten, wenn die Vorhaben die berechtigten Belange des betroffenen Personenkreises berühren. Als „Träger öffentlicher Belange“ formuliert der Behindertenbeirat z.B. Stellungnahmen bei Bau-, Infrastruktur- und sonstigen Planungsvorhaben der öffentlichen Hand (zum Teil auch bei privaten Bauvorhaben), führt Begehungen durch und achtet auf die Einhaltung der Standards der Barrierefreiheit. Der Behindertenbeirat ist ebenfalls Adressat von Beschwerden durch Bürgerinnen und Bürgern, die sich aufgrund einer vorliegenden Behinderung diskriminiert fühlen. Erachtet der Behindertenbeirat eine Beschwerde als stichhaltig, kann er in Kooperation mit anderen Stellen tätig werden und auf Abhilfe drängen.

Die Geschäftsstelle des Ausländer- und Behindertenbeirates ist aufgrund der Organisationsverfügung des Oberbürgermeisters vom Juli 2018 organisatorisch dem Sozialamt zugeordnet.

Neben der allgemeinen Geschäftsführung der beiden Beiräte, wurden im Jahr 2018 in der Geschäftsstelle folgende Schwerpunkte der Arbeit des Ausländer- und Behindertenbeirates koordiniert und administrativ unterstützt:

- Vorbereitung, Einladung, Nachbereitung und Protokollführung der Vollversammlungen, Vorstandssitzungen und einiger Fachausschüsse bzw. Arbeitsgruppen der Beiräte
- Auswertung der Protokolle städtischer Gremien, inhaltliche Zuarbeit, Erstellung von Reden, Handreichungen, Pressemitteilungen, Flyern, Broschüren
- Organisation und Durchführung verschiedener Veranstaltungen (u.a. „Fest der Kulturen“, Podiumsdiskussion anlässlich der Landtagswahlen)
- Verweisberatung zugewanderte Bürgerinnen und Bürger bzw. Bürgerinnen und Bürger mit Behinderung
- Kontaktpflege zu Vereinen, Verbänden und Institutionen der Bürgerinnen und Bürger mit Behinderung oder Migrationshintergrund

## 1.2. Geschäftsstelle des Seniorenbeirates

Der Seniorenbeirat der Stadt Kassel ist die Interessenvertretung älterer Menschen und bietet vielfältige Möglichkeiten des Engagements für Menschen, die nach dem Ausscheiden aus dem Berufsleben aktiv an der Gestaltung der Stadtgesellschaft mitwirken möchten.

Die Geschäftsstelle des Seniorenbeirates ist seit vielen Jahren aufgrund der inhaltlichen Nähe zum Referat für Altenhilfe organisatorisch dem Sozialamt zugeordnet. Im Jahr 2018 wurden in der Geschäftsstelle des Seniorenbeirates – neben der Unterstützung des laufenden Geschäftes bzgl. der Beteiligung des Seniorenbeirates in Gremien – folgende Schwerpunkte der Arbeit des Seniorenbeirates koordiniert und administrativ unterstützt:

- Vorbereitung, Einladung, Nachbereitung der Vollversammlungen und Vorstandssitzungen
- Begleitung des Diskussionsprozesses um das Mobilitätskonzept (Liniennetzreform der Kasseler Verkehrsgesellschaft (KVG) und das Radfahrkonzept)
- Durchführung des Weihnachtsbasars

Im Übrigen wird auf den Tätigkeitsbericht des Seniorenbeirates der Stadt Kassel für das Jahr 2018 verwiesen.



## **2. Zentralabteilung**

### **2.1. Allgemeine Verwaltung**

Das Sachgebiet Verwaltung ist für Serviceaufgaben im Zusammenhang mit dem sozialamtsinternen Verwaltungsablauf des Amtes verantwortlich.

Hierzu gehören

- allgemeine Personal- und Organisationsangelegenheiten,
- Raumplanung,
- Betreuung und Finanzierung des Frauenhauses sowie die Abwicklung von Kostenerstattungsansprüchen mit anderen Trägern,
- Förderung der Gemeinwesenarbeit,
- Vergaben über die RIB-Plattform in Zusammenarbeit mit den Fachabteilungen und dem Bauverwaltungsamt (Zentrales Vergabemanagement)
- Ermittlungsaußendienst (auch als Service für das Jobcenter Kassel),
- Kanzlei und Archiv.

### **2.2. Finanzen**

Das Sachgebiet Finanzen deckt als Querschnittsbereich schwerpunktmäßig die Bereiche Haushalt, IT-Betreuung, Statistik, Controlling und Berichtswesen, Forderungsbearbeitung, Datenerhebung für den grundsicherungsrelevanten Mietspiegel, diverse Globalabrechnungen und Rechnungsstelle ab.

#### Haushalt

Die Erträge und Aufwendungen des Sozialamtes und der kommunalen Leistungen des Jobcenters werden haushaltstechnisch in der Zentralabteilung betreut.

Im Berichtsjahr belief sich das Gesamt-Volumen auf 258 Mio. €, davon 168 Mio. € Aufwendungen und 90 Mio. € Erträge.

#### Controlling: Statistik/Berichtswesen/Benchmarking

Im Rahmen des Controllings werden statistische Daten erhoben und ausgewertet, die jährliche Kosten-Leistungsrechnung, das Berichtswesen aller Leistungsbereiche erstellt, sowie der Jahresbericht koordiniert.

Das Sozialamt der Stadt Kassel nimmt zudem an einem Benchmarkingkreis von derzeit sieben Städten für die Bereiche SGB XII, Kommunale Leistungen des SGB II, Leistungen für Bildung und Teilhabe sowie Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) teil. Ziel ist, durch das Teilen und Vergleichen von Informationen Grundlagen zur eigenen

Leistungsverbesserung zu erhalten. Die für den Vergleich erforderlichen Daten werden ebenfalls in der Zentralabteilung / Bereich Controlling erhoben, aufgearbeitet und ausgewertet.

### Krankenhilfeleistungen

Leistungsberechtigte nach SGB XII oder AsylbLG, die keinen vorrangigen Anspruch auf Mitgliedschaft in einer Krankenversicherung haben, erhalten Krankenscheine vom Sozialamt oder werden auf Kosten des Sozialhilfeträgers durch eine Krankenkasse betreut (§ 264 SGB V).

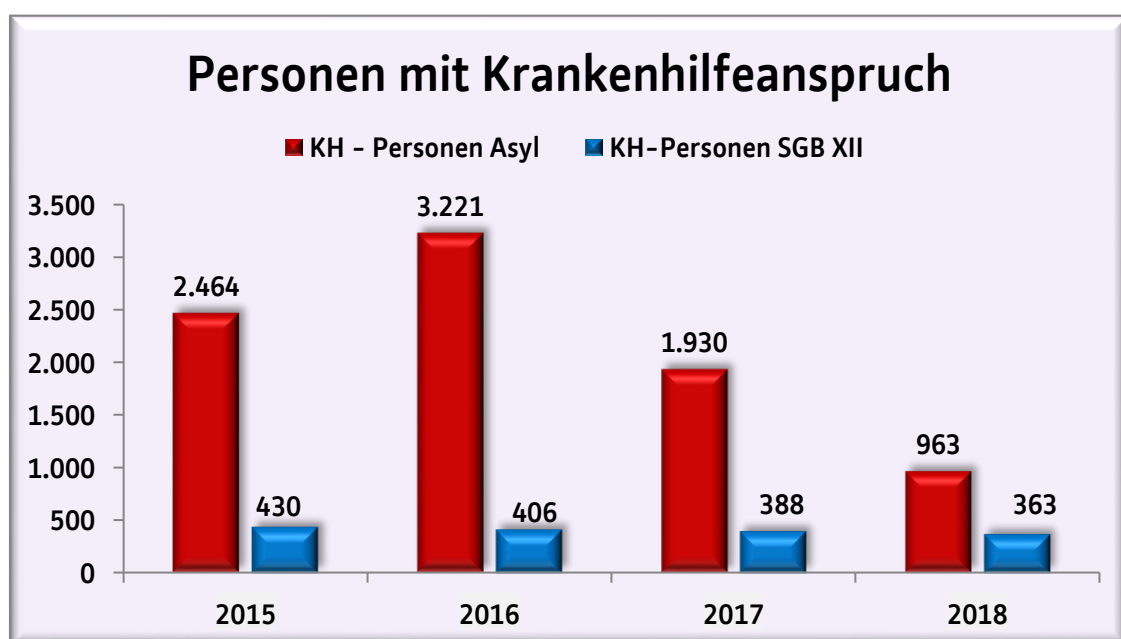


Abbildung 1

In 2018 ist im Bereich der Krankenhilfe erneut ein deutlicher Rückgang der Personenzahlen zu verzeichnen (um rd. 43 % im Vergleich zum Vorjahr). Dies ist vor allem auf den Rückgang der krankenhilfeberechtigten Menschen mit Asyl-Leistungsanspruch zurückzuführen, da die Zahl der Anerkennungen der Flüchtlingseigenschaft deutlich gestiegen ist. Anerkannte Flüchtlinge wechseln in den Leistungsbereich SGB II und sind dort gesetzlich krankenversichert. Die Zahl der anspruchsberechtigten Personen im SGB XII-Bereich ist auch in diesem Jahr um 25 Personen gesunken.

Die entstehenden Aufwendungen für Krankenhilfeleistungen werden durch die Zentralabteilung geprüft und abgerechnet. Die Entwicklung stellt sich wie folgt dar:

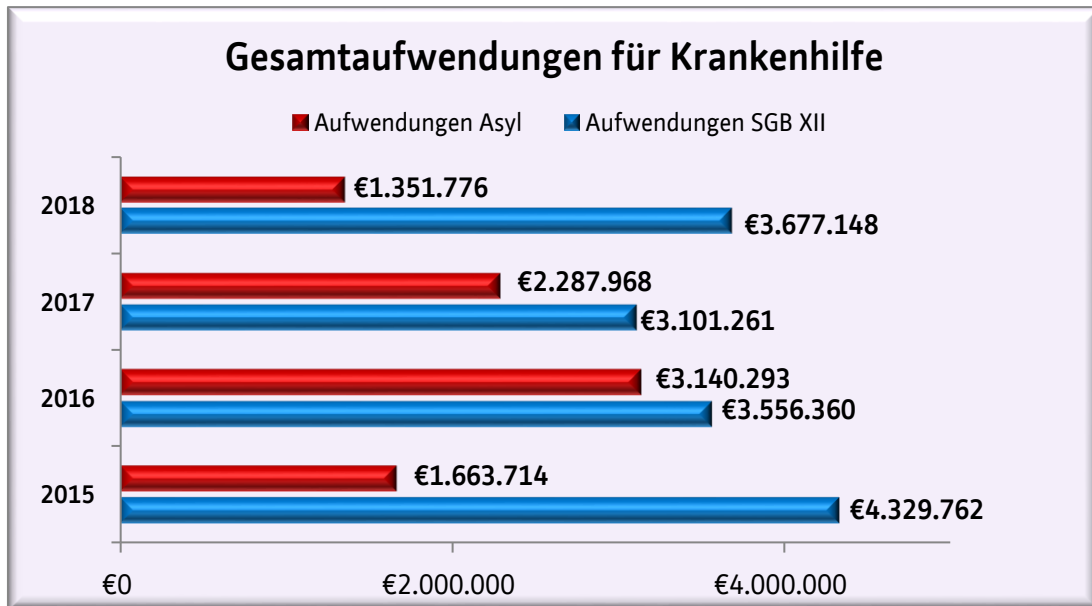


Abbildung 2

Die Unterschiede zwischen den Krankenhilfe-Aufwendungen nach AsylbLG und SGB XII resultieren grundsätzlich daraus, dass für die nicht-krankenversicherten Personen im SGB XII-Bereich aufgrund ihres oftmals dauerhaften Leistungsbezugs und ihrer Altersstruktur höhere individuelle Krankenhilfekosten anfallen. Im Asyl-Leistungsbereich besteht zum größten Teil nur Anspruch auf Notfallbehandlungen. Auch sind hier die Verweildauern i. d. R. kürzer.

So ergibt sich ein höheres Ausgabevolumen im SGB XII-Bereich trotz erheblich geringer Personenanzahl. Besonders deutlich wird dies bei den Aufwendungen pro Person (Abb. 3). Allerdings spielen hier häufig auch abrechnungstechnische Gründe eine Rolle.

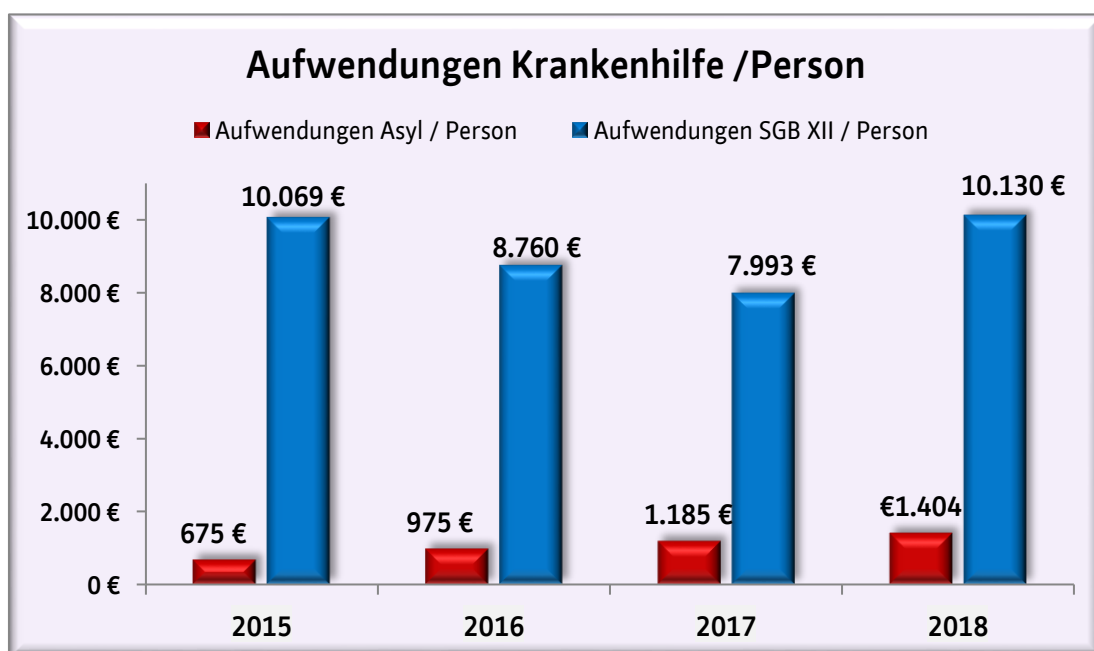


Abbildung 3

### Weitere Aufgabenbereiche

Durch die Zentralabteilung wird die eingesetzte Fachsoftware betreut.

Über das Sozialhilfefachverfahren OPEN/PROSOZ werden in zwei Datenbanken Sozialhilfeleistungen bearbeitet (SGB XII-Datenbank) und Maßnahmen der Abteilung Kommunale Arbeitsförderung mit Teilnehmerinnen und Teilnehmern sowie Trägern abgerechnet (SGB II-Datenbank).

Die Betreuung umfasst insbesondere die Benutzerverwaltung, Systemparameterpflege, Abwicklung von Zahlläufen und das Datenqualitätsmanagement, sowie Statistik und Controlling.

In der SGB XII-Datenbank werden die Transferleistungen des SGB XII und des AsylBLG sowie die Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets (BuT) abgerechnet und die Krankenhilfe ausgezahlt.

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick darüber, wie viele Leistungsfälle über das Verfahren geführt wurden und in welcher Größenordnung Zahlungen erfolgten. Dies verdeutlicht den damit einhergehenden Arbeitsaufwand.

<b>OPEN/PROSOZ</b>	<b>2015</b>	<b>2016</b>	<b>2017</b>	<b>2018</b>
Anzahl Zahlfälle SGB XII	12.471	13.259	12.748	11.954
<b>Gesamtbetrag SGB XII</b>	<b>75.724.764 €</b>	<b>85.979.178 €</b>	<b>77.074.240 €</b>	<b>79.990.877 €</b>
Anzahl Zahlfälle SGB II	289	379	434	556
<b>Gesamtbetrag SGB II</b>	<b>456.541 €</b>	<b>417.274 €</b>	<b>471.637 €</b>	<b>578.679 €</b>

Tabelle 1

Im Berichtsjahr 2018 wurde durch die Forderungssachbearbeitung in 423 Vorgängen eine Begleichung offener Forderungen erreicht. Nachdem fast 1.500 Vorgänge der Zentralen Fachstelle Wohnen (ZFW) in die Bearbeitung durch die Zentralabteilung übernommen wurden, werden insgesamt 2.900 laufende Vorgänge betreut (Vorjahr: 2.063).

In der Rechnungsstelle wurden rd. 10.300 manuelle Buchungsvorgänge im Finanzbuchungsverfahren NSK bearbeitet.

Im Rahmen der Datenerhebung für den grundsicherungsrelevanten Mietspiegel wurden 5.793 Mietbescheinigungen und 1.137 Betriebskostenabrechnungen in einer anonymisierten Datenbank erfasst.

Die Bundesagentur für Arbeit (BA) stellt der Stadt Kassel täglich die im Jobcenter verausgabten kommunal zu tragenden Aufwendungen in Rechnung. Im Berichtsjahr hatte diese Abrechnung, die in der Zentralabteilung erfolgt, ein Ausgabevolumen von rd. 63,7 Mio. €. Der Bund erstattet im Berichtsjahr rd. 40 % der Ausgaben für Unterkunftskosten (§ 46 SGB II). Auch durch eine Sondererstattung für flüchtlingsbedingte Mehrkosten konnten in 2018 Erträge i. H. v. 30,8 Mio. € generiert werden.

Seit 2014 erstattet der Bund die gesamten Transferaufwendungen für die Grundsicherung. Auch diese Erstattung wird in der Zentralabteilung realisiert. Die Einnahmen aus den Mittelabrufen beliefen sich in 2018 auf 32,5 Mio. €.

Die Verwaltungskosten des Jobcenters werden zu 84,8 % von der Bundesagentur für Arbeit und zu 15,2 % von der Kommune getragen. Die Abrechnung der Kosten für städtisches Personal im Jobcenter sowie der für das Jobcenter anfallenden Sachkosten und erbrachten Dienstleistungen (Erträge) sowie umgekehrt des kommunalen Finanzierungsanteiles von 15,2 % an den Verwaltungskosten des Jobcenters (Aufwendungen) wird ebenfalls in der Zentralabteilung bearbeitet.

### **3. Leistungen nach dem 3. und 4. Kapitel SGB XII, AsylbLG, Versicherungsamt**

#### **3.1. Hilfe zum Lebensunterhalt**

Hilfe zum Lebensunterhalt (HLU) nach dem Dritten Kapitel SGB XII können folgende Personengruppen erhalten:

1. alleinstehende Menschen im erwerbsfähigen Alter (ab 15 Jahre bis zum Erreichen des gesetzlichen Rentenalters), die zeitlich befristet voll erwerbsgemindert sind,
2. unter 15-jährige Kinder der Leistungsberechtigten zu 1,
3. unter 15-jährige Kinder in Verwandtenpflege, die keine Leistungen nach dem SGB VIII erhalten,
4. Altersrentnerinnen und -rentner, die das gesetzliche Rentenalter noch nicht erreicht haben.

Die Höhe der HLU ist vom Einkommen und Vermögen der Leistungsberechtigten und ihrer nicht getrenntlebenden Ehegatten, Lebenspartner oder Partner in einer eheähnlichen oder lebenspartnerschaftsähnlichen Gemeinschaft abhängig.

Der persönliche Bedarf der Leistungsberechtigten (Ernährung, Kleidung, Haushaltsenergie, Hausrat, Gesundheitspflege, Mobilität und sonstige Bedürfnisse des täglichen Lebens) wird über Regelsätze gedeckt. Dabei wird nach bestimmten Lebenssituationen und Altersstufen unterschieden.

### SGB XII Regelbedarfsstufen (Regelsätze) 2018

Stufe 1	je erwachsene Person, die in einer Wohnung lebt und für die nicht die Stufe 2 gilt.	416 €
Stufe 2	je erwachsener Person, wenn sie in einer Wohnung mit einem Ehegatten oder Lebenspartner oder in einer eheähnlichen oder lebenspartner-schaftsähnlichen Gemeinschaft mit einem Partner zusammenlebt.	374 €
Stufe 3	für eine erwachsene Person, deren notwendiger Lebensunterhalt sich nach § 27b SGB XII bestimmt (Unterbringung in einer Einrichtung).	333 €
Stufe 4	Jugendliche vom Beginn des 15. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.	316 €
Stufe 5	Kinder vom Beginn des siebten bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres	296 €
Stufe 6	Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres.	240 €

Tabelle 2

Neben den vom Regelsatz gedeckten Bedarfen werden Unterkunfts- und Heizkosten, Mehrbedarfe in besonderen Lebenssituationen (z. B. bei Schwerbehinderung, Schwangerschaft, Alleinerziehung und kostenaufwändigere Ernährung) sowie Leistungen für Bildung und Teilhabe von Schülerinnen und Schülern finanziert.

Bei freiwillig versicherten Mitgliedern der gesetzlichen Krankenversicherung umfasst der Bedarf den Kranken- und Pflegeversicherungsbeitrag, bei privat krankenversicherten Leistungsberechtigten den Beitrag im Basistarif der privaten Kranken- und Pflegeversicherung.

Einmalige Beihilfen werden gezahlt für Erstaussstattungen für die Wohnung (Mobiliar und Haushaltsgeräte) sowie Erstaussstattungen für Bekleidung und bei Schwangerschaft und Geburt.

Bezogen auf die Einwohnerzahl (205.075 am 31. Dezember 2018) erhielten im Berichtsjahr 2018 in Kassel 0,45 % der Einwohnerinnen und Einwohner HLU (im Vorjahr 0,47 %).

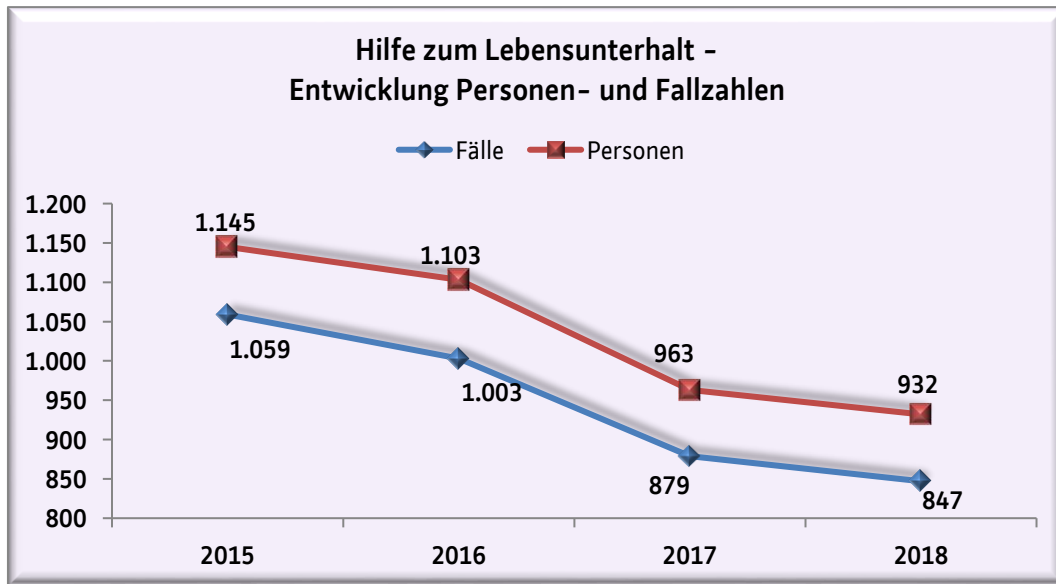


Abbildung 4

Gegenüber 2017 ist die Zahl der Empfängerinnen und Empfänger von HLU nach dem Dritten Kapitel SGB XII in den meisten Altersgruppen gesunken (s. Tabelle 2).

Dies ist insbesondere auch darauf zurückzuführen, dass die Rententräger in 2018 insgesamt seltener zeitlich befristete volle Erwerbsminderungen und stattdessen häufiger dauerhafte volle Erwerbsminderungen festgestellt haben, was auch den Anstieg in der Grundsicherung erklärt (s. Ziffer 3.3.). Außerdem erreichen inzwischen viele Leistungsberechtigte, die bisher aufgrund einer vorgezogenen Altersrente wegen Schwerbehinderung HLU bezogen haben, das gesetzliche Rentenalter und wechseln in die Grundsicherung im Alter nach dem Vierten Kapitel SGB XII.

Altersstruktur	0-14	15-19	20-39	40-59	60+ *)
2015	132	4	364	481	164
2016	145	10	348	453	148
2017	129	4	327	394	109
2018	113	8	309	400	102
Veränderungen in % zum VJ	-12 %	+100 %	-6 %	+2 %	-6 %

Tabelle 3

\*) beinhaltet alle Personen bis zum Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze

Im Folgenden wird dargestellt, in welchem Umfang sich die Stadt Kassel aus kommunalen Mitteln an den Kosten der HLU beteiligen musste.

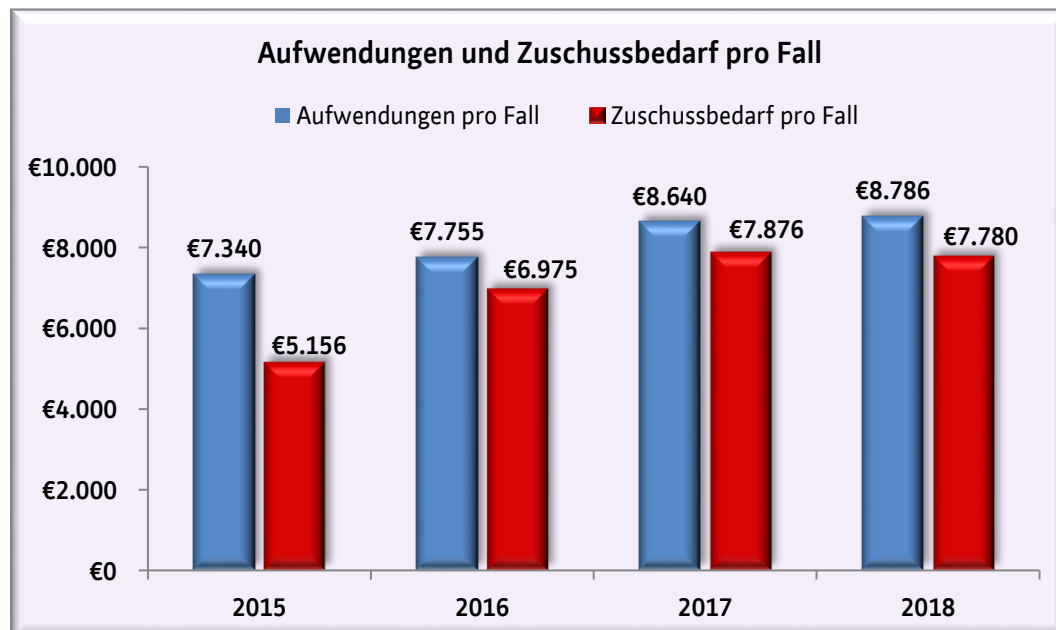


Abbildung 5

### 3.2. Fallmanagement

Im Rahmen des Fallmanagements (FM) werden Personen, die HLU ohne Rentenansprüche beziehen intensiv betreut, um ihre persönliche Situation zu stabilisieren. Wesentlicher Bestandteil der Betreuung ist der Erhalt und die Verbesserung der individuellen Leistungsfähigkeit, bei optimalem Verlauf bis zur Rückführung in den Arbeitsmarkt. Ein Großteil der Personen stand vor dem Wechsel ins Sozialamt im SGB II-Leistungsbezug; häufig bestehen multiple Vermittlungshemmnisse.

Probleme werden gemeinsam mit den Betroffenen ermittelt und bewertet bzw. Lösungen erarbeitet, neue Perspektiven entwickelt und evaluiert.

Kurzfristige Erfolge sind im FM nicht möglich, in der Regel werden die im Einzelfall bestehenden verschiedenen Hemmnisse nacheinander abgebaut. Dies dauert meistens zwischen zwei und drei Jahren. Hinzu kommt, dass immer mehr junge Menschen ohne ausreichende Bildung und ohne Ausbildung erwerbsunfähig werden. Hier müssen im FM nicht nur Hemmnisse abgebaut, sondern grundlegende Kenntnisse aufgebaut und Regeln vermittelt werden. Dies geschieht in enger Zusammenarbeit mit der Abteilung Kommunale Arbeitsförderung (siehe auch 8.3. Integrationsangebote für Personen mit Leistungsbezug SGB XII).



In 2018 wurde bei 31 Personen die Prüfung für das FM eingeleitet. Vier Leistungsberechtigte konnten nach Prüfung direkt von den sichernden Hilfen 3. Kapitel in das FM wechseln, elf Personen stehen aufgrund meist vorrangig anstehender gesundheitlicher Maßnahmen auf einer Warteliste.

Das FM ist jedoch nicht bei allen Leistungsberechtigten umsetzbar. Bei 14 Personen musste die Aufnahme ins FM abgelehnt werden. Dies betrifft z. B. Menschen mit schweren psychischen Erkrankungen (Schizophrenie, Manie, Borderline etc.) oder Personen, bei denen Anhaltspunkte für einen Anspruch auf Grundsicherung bei dauerhafter Erwerbsminderung bestehen.

Zugänge im Fallmanagement	2015	2016	2017	2018*
aus Bestand Kap. 3 SGB XII				31
... davon in FM übernommen				4
... davon abgelehnt				14
... davon auf Warteliste				11
... Sonstige				2

Tabelle 4

\* Neue Zugangssteuerung ab 2018

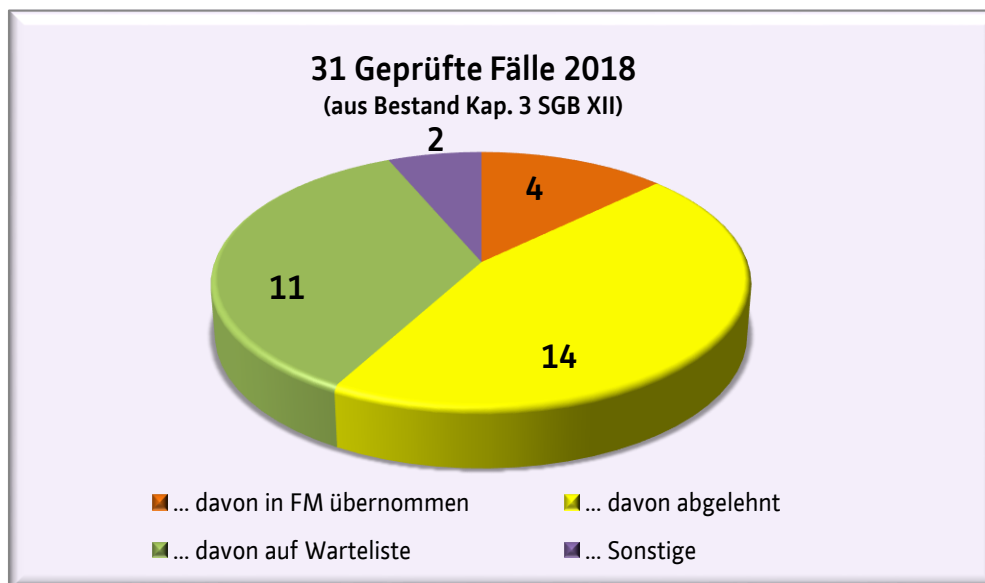


Abbildung 6

Insgesamt wurde bei 25 Personen das FM in 2018 beendet. Bei elf Leistungsberechtigten konnte die Erwerbsfähigkeit wiederhergestellt werden, sieben davon wurden an das Jobcenter zurückgeführt, drei haben direkt eine sozialversicherungspflichtige Arbeit aufgenommen, eine Person hat eine Ausbildung begonnen.

Bezogen auf ein Jahr ergibt sich eine finanzielle Entlastung für den städtischen Haushalt in Höhe von rd. 110.000 €.

Abgänge im Fallmanagement	2015*	2016	2017	2018
Arbeits- oder Ausbildungsaufnahme		5	9	4
Übergabe an Jobcenter		12	7	7
Übergang in die Regelsachbearbeitung 3.Kap.		89	4	2
Übergang in die Grundsicherung 4. Kap.		9	2	3
Übergang in betreut. Wohnen, WfbM, Pflege		12	7	3
Wegzug		4	6	3
Fehlende Mitwirkung / unklare Verhältnisse		3	3	1
Sonstige (Haft, Heirat, Tod, allg. Eink.erhöhung)		3	1	2
<b>Gesamt</b>		<b>137</b>	<b>39</b>	<b>25</b>

Tabelle 5

\* In 2015 ruhte das Fallmanagement. Die Mitarbeiter wurden in der „Flüchtlingshilfe“ eingesetzt.

Im FM wurden in 2018 insgesamt 118 Personen betreut. Von den für das FM geeigneten Personen hat lediglich eine Person die Mitarbeit verweigert.

Die Gründe der Erwerbsminderung stellen sich wie folgt dar:

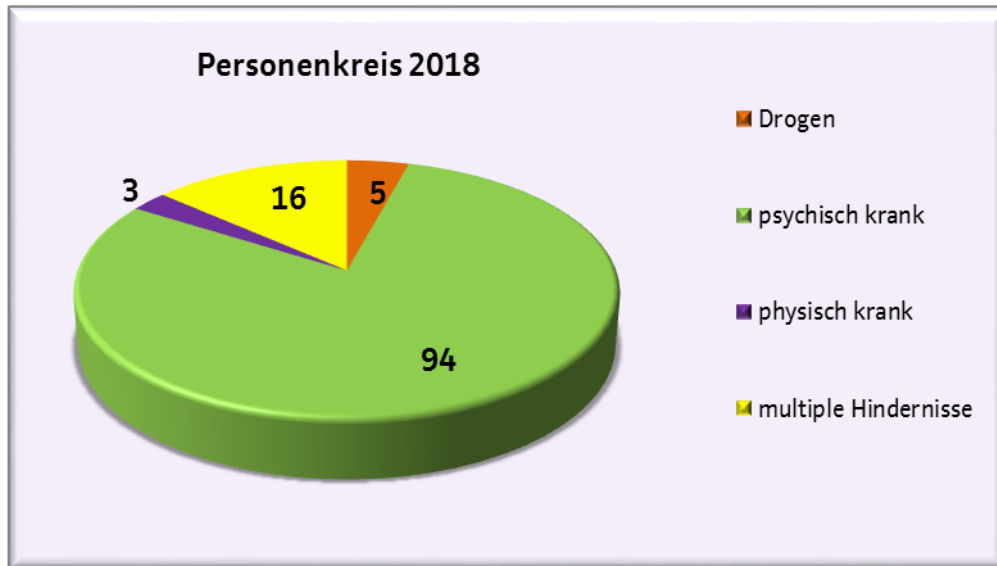


Abbildung 7

Ab September 2017 wurden neben den erwerbsgeminderten Personen auch EU-Bürgerinnen und EU-Bürger der Signatarstaaten (Staaten, die in einem europäischen Fürsorgeabkommen die soziale Sicherung ihrer Staatsangehörigen geregelt haben) ins FM aufgenommen, um diese zu fördern und nachhaltig von Transferleistungen unabhängig zu machen.

Der Personenkreis der Leistungsbezieherinnen und Leistungsbezieher aus Signatarstaaten hatte aufgrund einer Gesetzesänderung vom 29. Dezember 2016 keinen Anspruch mehr auf Leistungen nach dem SGB II. Die Personen wurden aufgrund der Europäischen Fürsorgeabkommen trotz bestehender Leistungsfähigkeit dem SGB XII zugeordnet. In 2018 wurden fünf Fälle aus den Signatarstaaten betreut (aus Holland, Italien, Spanien und Griechenland). Mit Unterstützung der Kommunalen Arbeitsförderung sollten die Personen in Arbeit oder Ausbildung überführt werden.

Hierzu wurde die aktuelle Situation intensiv erörtert und Berufsorientierungsgespräche geführt. Oft musste zunächst festgestellt werden, ob überhaupt eine Ausbildungsfähigkeit vorliegt, angefangen mit dem Sichten und Anerkennen von Schulzeugnissen und Abschlüssen aus dem Heimatland. Auch wurden Sprachkurse vermittelt und bei der Recherche und Beantragung von Kita-Plätzen für die Kinderbetreuung unterstützt. Es fand z.B. eine Arbeitserprobung als Alltagsbegleiterin in der Altenpflege statt. Diese wurde mit einem Qualifizierungszertifikat „Alltagsbegleiterin inkl. Betreuungsassistenz“ abgeschlossen. Es wurden geringfügige Arbeiten aufgenommen, mit der Option einer späteren Festanstellung. Eine Person konnte erfolgreich in das Projekt „Sozialwirtschaft integriert“ aufgenommen werden, um später eine Ausbildung im pflegerischen Bereich aufzunehmen (siehe Ziffer 8.4).

### 3.3. Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

Anspruch auf Grundsicherungsleistungen im Alter und bei Erwerbsminderung (GruSi) haben Personen, die das gesetzliche Rentenalter erreicht haben oder nach Vollendung des 18. Lebensjahres unabhängig von der jeweiligen Arbeitsmarktlage aus medizinischen Gründen dauerhaft voll erwerbsgemindert sind. Auch in der GruSi ist die Höhe der Leistungen vom Einkommen und vom Vermögen der Leistungsberechtigten und ihrer nicht getrenntlebenden Ehegatten, Lebenspartner oder Partner in einer eheähnlichen oder lebenspartnerschaftsähnlichen Gemeinschaft abhängig.

Die Bedarfsberechnung in der GruSi nach dem Vierten Kapitel SGB XII ist identisch mit der in der HLU nach dem Dritten Kapitel SGB XII, siehe Ziffer 3.1.

Ausnahme sind die Leistungen für Bildung und Teilhabe von Schülerinnen und Schülern, da dieser Personenkreis bis auf einige wenige Ausnahmen keine Leistungsberechtigung für die GruSi besitzt.

Der im Jahresbericht 2017 für 2018 prognostizierte Anstieg der Fallzahlen ist eingetreten. Sowohl die Fallzahl als auch die Personenzahl in der GruSi stiegen gegenüber dem Vorjahr um ca. 2,5 %. Dabei verteilten sich die Anträge wegen einer dauerhaften vollen

Erwerbsminderung und Erreichens des Rentenalters jeweils auf 50 %. Hauptgrund für die Beantragung von GruSi ist nach wie vor eine unzureichende Rentenhöhe, die den Sozialhilfebedarf auch in Verbindung mit vorrangigen Sozialleistungen, z. B. Wohngeld, nicht deckt.

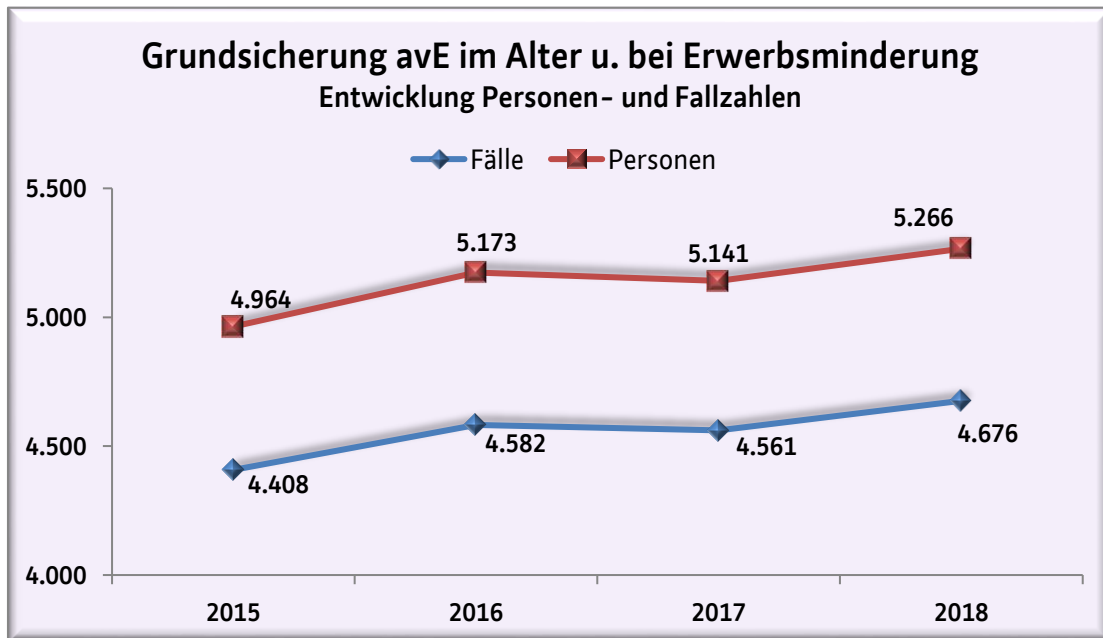


Abbildung 8

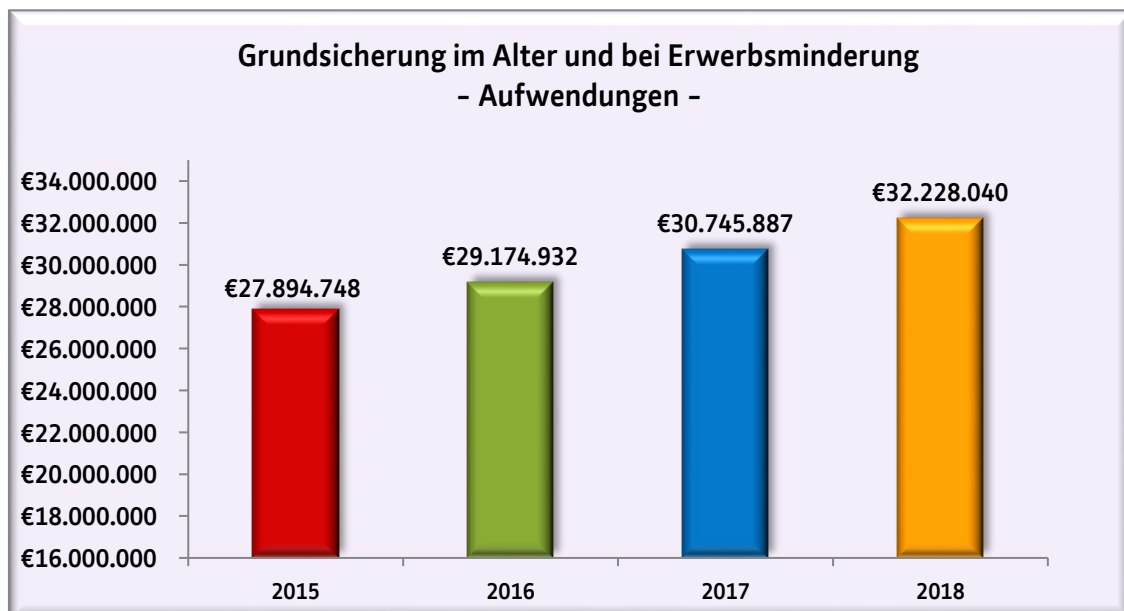


Abbildung 9

Die Fallzahlen stiegen seit 2010 mit Ausnahme des Jahres 2017 jährlich konstant an, wobei der Anstieg in 2018 mit ca. 2,5 % gegenüber den Vorjahren geringer ausfiel. Die Transferleistungen der GruSi werden zwar seit 2014 zu 100 % vom Bund erstattet, so dass

die steigenden Aufwendungen den städtischen Haushalt vordergründig nicht belasten. Allerdings erstattet der Bund nur die reinen GruSi-Aufwendungen. Zusätzlich anfallende Aufwendungen (z. B. für Haushaltshilfe oder Bildung und Teilhabe von Schülerinnen und Schülern) sowie die ständig steigenden Personalaufwendungen müssen vollständig aus kommunalen Mitteln getragen werden.

Im Berichtsjahr 2018 bezogen 2,58 % der Bevölkerung der Stadt Kassel Leistungen der GruSi, das ist eine Steigerung gegenüber dem Vorjahr um 0,06 %.

Der Anteil der GruSi-Bezieher im Alter an der altersgleichen Bevölkerung ist im Berichtsjahr auf 7,72 % gestiegen (Vorjahr: 7,52 %).

Der Anteil jüngerer Personen, die aufgrund dauerhafter voller Erwerbsminderung Anspruch auf GruSi haben, liegt seit 2014 stabil bei ca. 42 %.

<b>Grundsicherung</b>	<b>wg. Erwerbsminderung</b>		<b>wg. Alter</b>		<b>Gesamt</b>
<b>2015</b>	2.099	42 %	2.865	58 %	4.964
<b>2016</b>	2.201	42 %	2.972	58 %	5.173
<b>2017</b>	2.183	42 %	2.958	58 %	5.141
<b>2018</b>	2.212	42 %	3.054	58 %	5.266
<b>Veränderungen in % zum VJ</b>	<b>+1,3 %</b>		<b>+3,5 %</b>		<b>+2,4 %</b>

Tabelle 6

### 3.4. Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)

Asylbewerberinnen und Asylbewerber werden der Stadt Kassel vom Land Hessen nach einer Aufnahmequote zugewiesen. Die Stadt ist verpflichtet, ihnen Leistungen für den Lebensunterhalt zu gewähren und Wohnraum, in der Regel in einer Gemeinschaftsunterkunft (GU), zur Verfügung zu stellen.

Leistungen nach dem AsylbLG erhalten Asylbewerberinnen und Asylbewerber, Bürgerkriegsflüchtlinge und zur Ausreise verpflichtete Ausländerinnen und Ausländer (z. B. abgelehnte Asylbewerber oder -bewerberinnen). Über die Leistungen wird der Bedarf für den Lebensunterhalt sichergestellt. Die Leistungen sind in den ersten 15 Monaten des Aufenthalts in Deutschland geringer als die der Sozialhilfe. Ab dem 16. Monat entsprechen diese in der Regel den Leistungen nach dem SGB XII.

In 2018 bezogen gegenüber 2017 unwesentlich mehr Personen Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Der Stadt Kassel entstehen bei annähernd gleichbleibenden Fallkosten weiterhin hohe Aufwendungen, welche hauptsächlich in den durch die Vorhaltung von Unterkünften für den Personenkreis entstehenden Fixkosten begründet sind. Der städtische Zuschussbedarf verdeutlicht, dass das Land Hessen die entstehenden Kosten für die Aufnahme, Unterbringung, Betreuung und Versorgung von Flüchtlingen nur unzureichend erstattet. Zudem müssen die Personalkosten in voller Höhe aus kommunalen Mitteln getragen werden.

AsylbLG	2015	2016	2017	2018
Fälle	1.102	1.139	459	476
Personen	1.717	1.971	700	746
Aufwendungen *)	11.274.463 €	23.589.257 €	20.617.708 €	18.029.312 €
Erträge / Erstattungen Land	8.110.799 €	27.649.529 €	17.973.718 €	15.525.150 €
Zuschussbedarf Stadt	3.163.664 €	4.060.272 €	2.643.990 €	2.504.162 €

Tabelle 7

\*) inkl. Krankenhilfefaufwendungen

Aufgrund stagnierender Zuweisungszahlen lag auch 2018 neben der Qualitätssicherung in den GUs der Fokus auf der Prüfung, ob es Schließungsmöglichkeiten oder anderweitige Nutzungsmöglichkeiten für die vorhandenen Unterkünfte gibt. Aufgrund der angespannten Lage auf dem Wohnungsmarkt ist die Vermittlung in Wohnungen bzw. die Anmietung von Wohnungen für den Personenkreis jedoch nach wie vor schwierig, so dass dieser Personenkreis zunächst auch nach Anerkennung ihrer Flüchtlingseigenschaft in den GUs wohnen bleibt.

Zur Effizienzsteigerung und Unterstützung bei der Wohnungssuche, wurde vom Caritasverband Nordhessen-Kassel e. V. eine Sozialarbeiterin mit dieser Aufgabe betraut; die Kosten wurden auch in 2018 von der Stadt Kassel finanziert.

### Entwicklung der GUs

	2015	2016	2017	2018
Große GUs (130 - 250 Plätze)	7	7	7	5
Kleine GUs (15 - 50 Plätze)	19	46	41	38

Tabelle 8

Stand: 31.12.2018

Mit der allgemeinen Sozialberatung der meisten Flüchtlinge in den GUs ist der Caritasverband beauftragt. Ende 2018 waren insgesamt noch 14 Vollzeitstellen für die

soziale Beratung eingesetzt, da diese in den Unterkünften weiterhin für alle Bewohnerinnen und Bewohner ungeachtet des Aufenthaltsstatus sinnvoll und erforderlich ist. Zusätzlich nimmt in einer GU Piano e. V., der Nachbarschaftshilfeverein der Gemeinnützigen Wohnungsgesellschaft der Stadt Kassel mbH, die Aufgaben der Sozialberatung mit insgesamt drei Vollzeitstellen wahr.

Den „Hauptamtlichen“ standen auch in 2018 noch ca. 400 ehrenamtliche Helfer zur Seite.

Die meisten noch im Leistungsbezug stehenden geflüchteten Menschen kommen weiterhin aus Afghanistan und Iran, da die Asylverfahren bei diesem Personenkreis deutlich länger dauern, als beispielsweise bei geflüchteten Personen aus Syrien.

Durch die personelle Aufstockung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) werden Asylanträge meist zeitnah entschieden. Überwiegend wurden auch in 2018 den meisten Asylbewerbern, insbesondere denen aus Syrien, die Flüchtlingseigenschaft zeitnah zuerkannt oder zunächst subsidiärer Schutz gewährt. Ende 2018 waren in der Stadt Kassel noch 620 Personen, welche sich noch im laufendem Asylverfahren befinden, im Leistungsbezug. Die unverändert starke Fluktuation bei den Leistungsberechtigten stellte die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Sozialamtes auch in 2018 vor große Herausforderungen in der Leistungsgewährung und bei der Unterbringung.

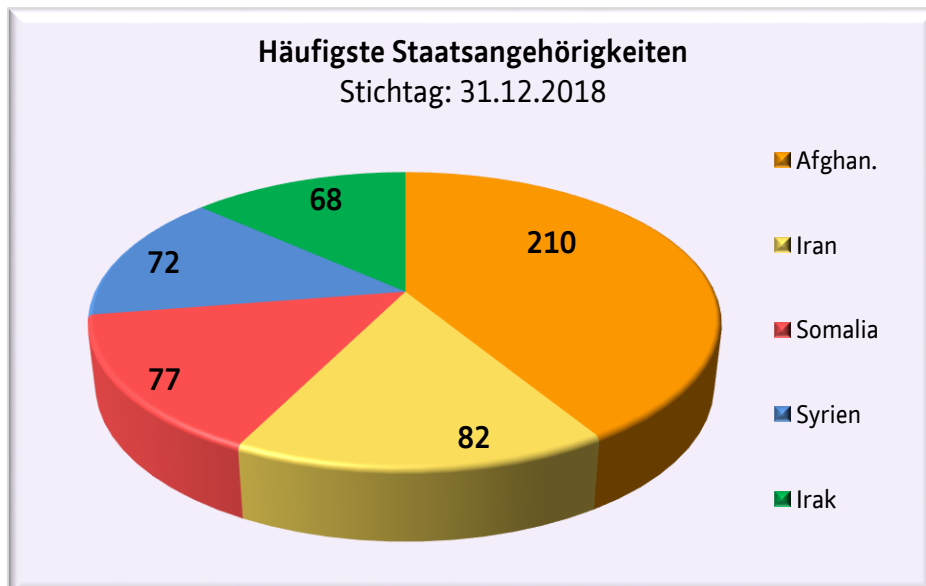


Abbildung 10

### Altersstruktur der Asylleistungsempfänger

	0 - 2 Jahre	3 - 6 Jahre	7 - 14 Jahre	15 - 17 Jahre	18 - 24 Jahre	25 - 49 Jahre	50-64 Jahre	+ 65 Jahre
31.12.2015	111	101	166	62	457	737	67	16
31.12.2016	181	136	220	105	461	751	90	27
31.12.2017	51	49	63	18	154	314	38	13
31.12.2018	58	48	78	17	154	336	36	13
2018 zu 2017	+14 %	-2 %	+24 %	-7 %	+/-0 %	+7 %	-6 %	+/-0 %

Tabelle 9

### 3.5. Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten

In der Beratungsstelle für Haftentlassene und alleinstehende Wohnungslose werden Personen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten unterstützt.

Die Hilfe ist dazu bestimmt, Personen, deren besondere Lebensverhältnisse zu sozialen Schwierigkeiten führen und deren Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft dadurch erheblich beeinträchtigt oder unmöglich ist, eine Integration in die Gesellschaft zu ermöglichen. Anspruch auf diese Hilfe hat jede Person in besonders schwierigen Lebensverhältnissen (z. B. Obdachlose oder Straffällige ohne familiären Anschluss oder ohne gesicherte Existenz), die diese aus eigener Kraft nicht überwinden kann.

Dabei können die besonderen sozialen Schwierigkeiten in der Person des Hilfesuchenden, in ihren gegenwärtigen Lebensverhältnissen oder in ihrem sozialen Umfeld begründet sein. Die Hilfe umfasst alle notwendigen Maßnahmen, wie z. B. Beratung und persönliche Betreuung der Hilfesuchenden und ihrer Angehörigen, Hilfe bei der Beschaffung einer Wohnung, Maßnahmen zur Erlangung eines Arbeitsplatzes oder Hilfen zur Bewältigung des Alltags, um die besonderen Schwierigkeiten die einer Integration in die Gesellschaft entgegenstehen, zu beseitigen.



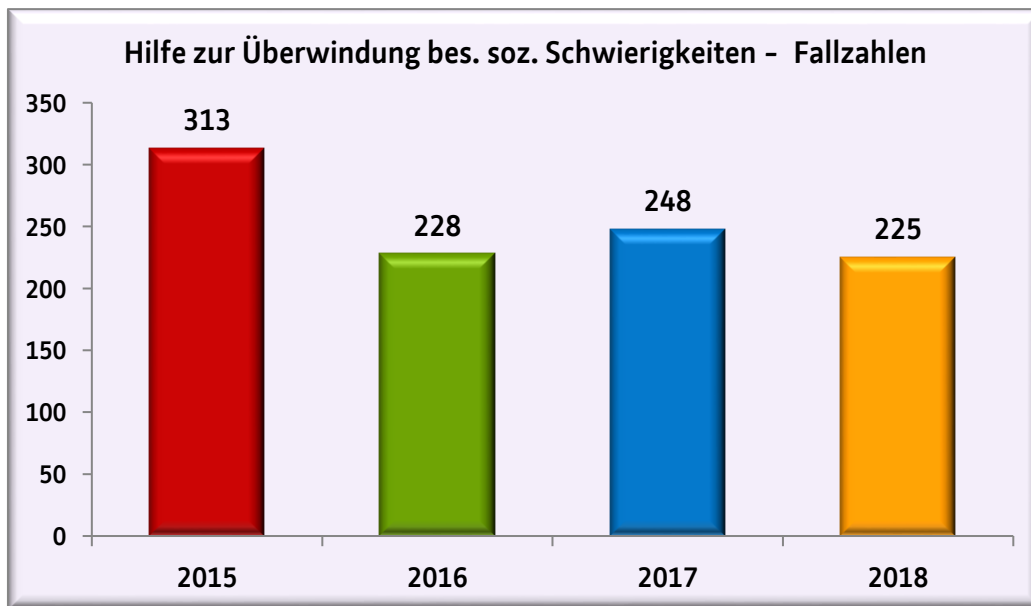


Abbildung 11

Das eingesetzte Personal ist aus organisatorischen Gründen zum Jobcenter abgeordnet und übernimmt wie in der Vergangenheit für den maßgeblichen Personenkreis die Aufgaben sowohl nach dem SGB II als auch nach dem SGB XII.

### 3.6. Versicherungsamt

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Versicherungsamtes informieren Kasseler Einwohnerinnen und Einwohner in allen Angelegenheiten der gesetzlichen Sozialversicherung, insbesondere in Rentenfragen. Dabei ist die Klärung von Rentenversicherungskonten ein Aufgabenschwerpunkt.

Es wurden im Versicherungsamt Anträge auf Leistungen aus der gesetzlichen Sozialversicherung aufgenommen, meist Rentenanträge. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter leisteten Sachverhaltsaufklärung aufgrund von Amtshilfeersuchen anderer Sozialversicherungsträger, führten für die Berufsgenossenschaft und die Deutsche Rentenversicherung Zeugenvernehmungen durch und nahmen in diesem Zusammenhang eidesstattliche Versicherungen auf.

Die Verpflichtung der Stadt Kassel zur Erfüllung dieser Aufgaben ist im SGB I und SGB IV festgelegt.

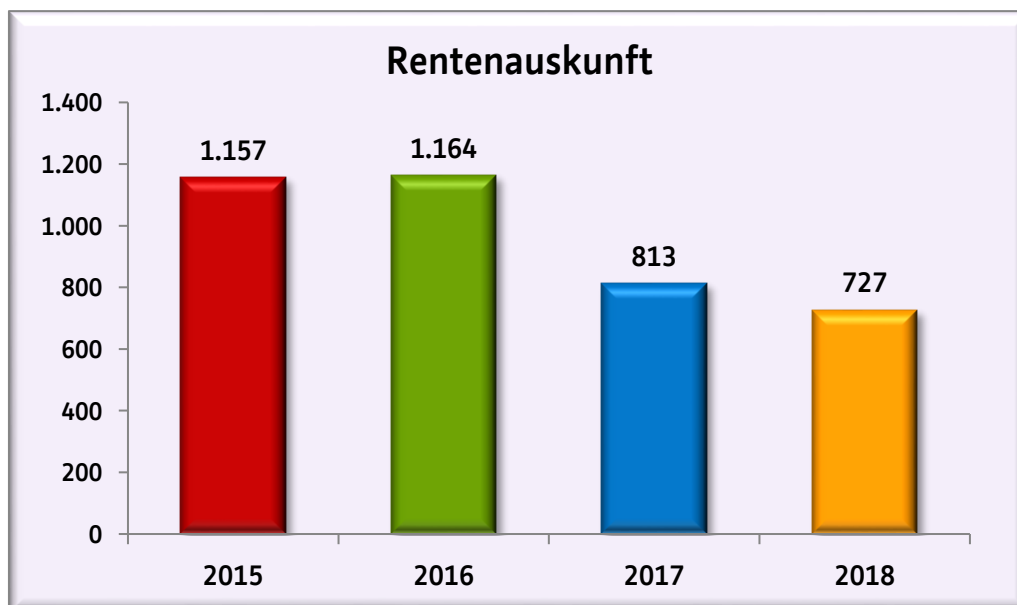


Abbildung 12

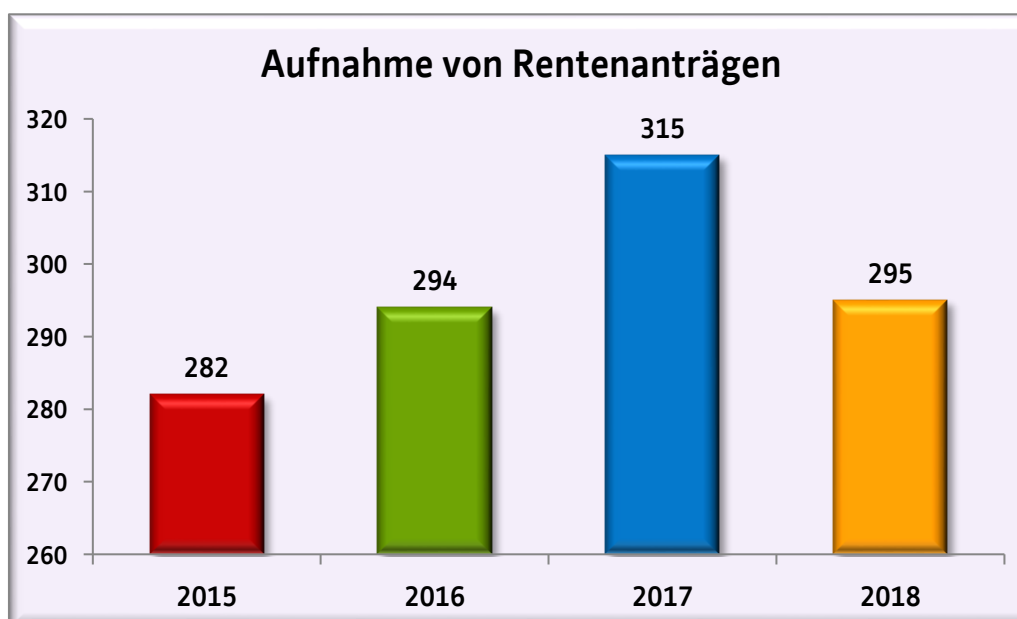


Abbildung 13

### **Prüfung vorrangiger Krankenversicherungsverhältnisse**

Seit dem 1. April 2013 wird im Versicherungsamt die Nachrangigkeit von Sozialhilfeleistungen gemäß § 2 SGB XII im Verhältnis zu möglichen Leistungen der gesetzlichen und privaten Krankenversicherungen geprüft.

Leistungsberechtigte ohne eine Krankenversicherung sind bei einer Krankenkasse nach § 264 SGB V anzumelden. Der Krankenkasse sind allerdings alle Behandlungskosten und

eine monatliche Bearbeitungsgebühr zu erstatten. Vorrangig wird geprüft, ob diese, für die Stadt besonders teuren Fälle, in die GKV zurückgeführt werden können. Ferner sollen Neufälle verhindert werden (präventive Arbeit). Weiterhin wurde geprüft, ob der Versicherungsschutz eventuell auch beitragsfrei oder gegen geringere Beiträge erlangt werden kann.

Im Jahr 2018 konnten Veränderungen des Krankenversicherungsstatus der Leistungsberechtigten in insgesamt 19 Fällen erreicht werden. Die daraus resultierenden Erstattungen durch Krankenkassen beliefen sich in 2018 auf insgesamt 27.534 €. Für die in 2018 vorrangig überhaupt oder günstiger versicherten Hilfeempfängerinnen und Hilfeempfänger können hochgerechnet auf die durchschnittliche Lebenserwartung der Versicherten (Männer 78 Jahre, Frauen 83 Jahre) mehrere Hunderttausend Euro eingespart werden.

Durch Rechtsänderungen (Erhöhung der Vorversicherungszeit für Kindererziehung und Mütterrenten 1 + 2) können außerdem Einsparungen in beträchtlicher Höhe erreicht werden.

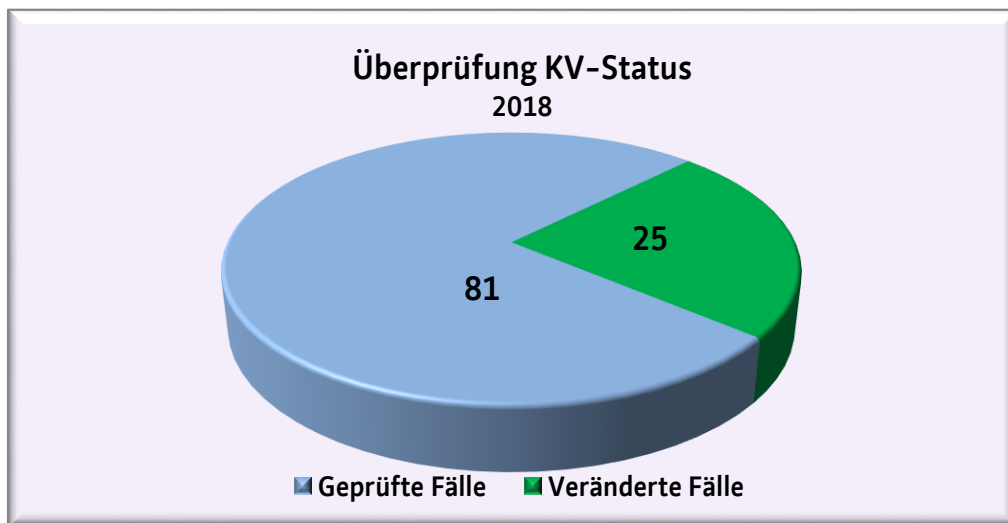


Abbildung 14

### Beitragsfreie Familienversicherung statt beitragspflichtiger Versicherung

Bis zur Vollendung des 23. Lebensjahres ist ein Kind ohne Ausbildung/Arbeit in der Regel über ein Elternteil in der gesetzlichen Krankenversicherung familienversichert. Unter bestimmten Voraussetzungen (z.B. bei Behinderung) ist auch über diese Altersgrenze hinaus eine beitragsfreie Familienversicherung möglich. Dies konnte in 2018 bei einem Neuzugang -sonst für rd. 200 € pro Monat freiwillig Versicherten- durchgesetzt werden.

Für die beitragsfreie Familienversicherung ohne Altersgrenze bestehen zunehmend Befristungen auf ein bis zwei Jahre. Eine wichtige Aufgabe ist daher die Unterstützung bei der Klärung des weiteren Anspruches auf Familienversicherung ohne Altersgrenze durch die Fallmanagerinnen und Fallmanager. So konnte auch bei drei weiteren Personen, die in 2018 das 23. Lebensjahr vollendet hatten, die beitragsfreie Familienversicherung fortgesetzt werden.

#### **4. Hilfe im Alter, bei Behinderung oder Pflegebedürftigkeit**

##### **4.1. Grundsatzangelegenheiten / Vereinbarungen nach den Sozialgesetzbüchern etc.**

Mit Trägern von Alten- und Pflegeheimen, ambulanten Pflegediensten und Anbietern der Eingliederungshilfe werden für den stationären, teilstationären und ambulanten Bereich Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen über Inhalt, Qualität, Umfang und Ziele der zu erbringenden Leistungen geschlossen. Vergütungen für stationäre und teilstationäre Einrichtungen der Altenpflege werden im Benehmen mit den Verbänden der Pflegekassen regelmäßig bedarfsgerecht, unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit und Angemessenheit, angepasst. Für den investiven Bereich der stationären, teilstationären und ambulanten Einrichtungen werden Investitionskostenvereinbarungen durch das Sozialamt verhandelt und abgeschlossen. Im Bereich der Eingliederungshilfe (EGH) für Menschen mit (drohender) Behinderung werden vom Sozialamt insbesondere Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen zur Interdisziplinären Frühförderung, zur Schulassistenz, Nachmittagsbetreuung oder Persönlichen Assistenz verhandelt und abgeschlossen.

##### **4.2. Quartiersbezogene Maßnahmen für Ältere**

Im Rahmen der kommunalen Altenhilfe soll die Teilhabe älterer Menschen am Leben in der Gemeinschaft gesichert werden. Offene Angebote der Altenarbeit sollen dazu beitragen, altersbedingte Schwierigkeiten zu verhüten, zu überwinden oder zu mildern sowie Selbsthilfepotenziale zu fördern. Die Stadt Kassel unterstützt daher Träger der Freien Wohlfahrtspflege bzw. freie Träger bei der Entwicklung und Durchführung entsprechender Angebote, die sich in ihrer Angemessenheit und Wirksamkeit am Stand der Fachdiskussion sowie an gesellschaftlichen Entwicklungen orientieren und bedarfsbezogen fortgeschrieben werden. Hierzu gehören die Förderung des nachberuflichen Engagements und die Auseinandersetzung Älterer mit neuen

gesellschaftlichen Entwicklungen. In Erfüllung dieses gesetzlichen Auftrages werden in der Stadt Kassel der Stadtteiltreff Mombach des Deutschen Rotes Kreuz Kreisverband Kassel-Wolfhagen e. V., die Fachkoordination ÄlterWerden in Niederrzwehren (FÄN) des Diakonischen Werkes sowie das Stadtteilzentrum Agathof des Vereins Stadtteilzentrum Agathof e. V. finanziell unterstützt.

Seit 2014 besteht in Kooperation mit der Gemeinnützigen Wohnungsbaugesellschaft der Stadt Kassel mbH, dem Nachbarschaftsverein piano e.V. und fünf ambulanten Pflegediensten das Projekt „Leben im Quartier“. Ziel des Projektes ist es, an verschiedenen Standorten im Stadtgebiet Kassel die Komponente Wohnen mit der sozialen Begleitung in Form von Nachbarschaftstreffs zu verknüpfen sowie pflegerische und hauswirtschaftliche Hilfe aufzubauen. So soll mobilitätseingeschränkten und hilfebedürftigen Personen ein selbstbestimmtes Leben in der eigenen Wohnung bzw. im gewohnten Umfeld ermöglicht und eine gute Versorgung sichergestellt werden.

#### 4.3. Referat für Altenhilfe

Die von der Stadt Kassel erbrachten Leistungen der Altenhilfe gem. § 71 SGB XII gliedern sich in folgende Aufgabenbereiche:

- Entwicklung und Fortschreibung der Kommunalen Altenhilfeplanung
- Planung, Koordinierung, Moderation von Projekten der Kommunalen Altenhilfe
- Fachberatung von Trägern der Altenhilfe
- Information und Beratung durch
  - Beratungsstelle ÄLTER WERDEN
  - Pflegestützpunkt der Stadt Kassel
- Planung, Koordinierung und Durchführung des städtischen Seniorenprogramms

Mit Hilfe der vom Referat für Altenhilfe entwickelten und begleiteten Maßnahmen wird die kommunale Altenhilfepolitik gestaltet. Sie wird entsprechend gesetzlicher Vorgaben unter Berücksichtigung geführter Fachdiskussionen umgesetzt. Hierzu gehören der Aufbau und die Koordination von Vernetzungsgremien sowie die Erschließung von Fördermitteln, z. B. für Modellvorhaben.

##### Beratungsstelle ÄLTER WERDEN

Zu den Aufgaben der Beratungsstelle ÄLTER WERDEN (BÄW) gehören die Beratung und Information älterer Menschen und ihrer Angehörigen in allen Fragen des Älterwerdens. Einen Schwerpunkt der Beratungstätigkeit bilden dabei Fragen im Zusammenhang mit dem Erhalt der Selbständigkeit, eines etwaigen Hilfebedarfs und entsprechender

Unterstützungsmöglichkeiten bei Hilfebedürftigkeit und Pflege. Die BÄW arbeitet eng mit verschiedenen Diensten und Einrichtungen zusammen.

Auch in 2018 ermittelten mit Mitarbeiterinnen der BÄW im Rahmen von Hausbesuchen Versorgungsbedarfe und erstellten – vor dem Hintergrund des optimalen Einsatzes öffentlicher Mittel – Pflegearrangements für die angemessene und passgenaue Versorgung in der gewohnten Umgebung, die regelhaft auch die Einbindung vorhandener Strukturen durch Angehörige, Freundeskreise und Nachbarschaft berücksichtigten.

Sofern Personen, die Leistungen der GruSi im Alter bezogen, auch hauswirtschaftliche Hilfe beantragten, wurden in Beratungsgesprächen neben dem tatsächlichen Hilfebedarf auch präventive Möglichkeiten bzw. Ansprüche auf Leistungen des SGB XI geklärt. Beratungsgespräche wurden auch angeboten, wenn im Rahmen der Leistungsgewährung der Eindruck entstand, dass ältere Menschen mit ihrer selbständigen Lebensführung überfordert waren. So wurden Ratsuchende über individuelle Unterstützungsmöglichkeiten informiert, um ihnen die Bewältigung ihrer jeweiligen Situation zu erleichtern.

Die Entwicklung der Beratungen zu den Schwerpunktthemen stellt sich wie folgt dar:

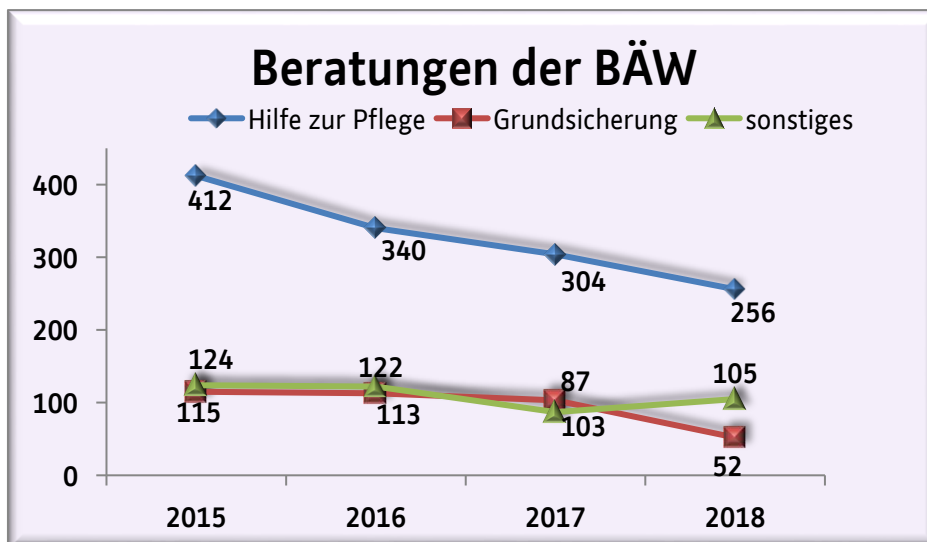


Abbildung 15

Die hier aufgeführten Fälle waren aufgrund ihrer Komplexität mit mindestens einem Hausbesuch verbunden. Die Mehrzahl der Hausbesuche erfolgte im Zusammenhang mit dem Bezug von Leistungen nach dem SGB XII (HzP und GruSi).

In der Kategorie „Sonstiges“ wurden alle weiteren Anfragen, die im Rahmen eines Hausbesuches geklärt wurden, zusammengefasst. Es handelte sich dabei vielfach um Anfragen aufgrund von psychischen Störungen, häufig auch drohender Verwahrlosung

und Unterversorgung. Die BÄW wurde hier u. a. gemeinsam mit dem Gesundheitsamt, der  
Betreuungsbehörde und ambulanten Pflegediensten tätig, in manchen Fällen auch allein.

### Pflegestützpunkt Stadt Kassel

Aufgabe des Pflegestützpunktes (PSP) ist die Beratung aller Personen unabhängig vom  
Alter bei Fragen rund um die Themen Pflege und Versorgung. Hier erhalten Betroffene  
Information, Beratung, Unterstützung, Vermittlung und Koordination. Der PSP arbeitet  
mit allen Einrichtungen und Diensten zusammen, die mit Fragen der Prävention,  
Rehabilitation, Pflege und Hilfen zur Lebensgestaltung befasst sind.

Zu den Schwerpunkten des PSP gehörten in 2018:

- Umfassende Auskunft und Beratung zur Auswahl und Inanspruchnahme von  
Sozialleistungen und Hilfsangeboten;
- Koordinierung aller für die wohnortnahe Versorgung und Betreuung in Betracht  
kommenden Unterstützungsangebote, einschließlich der Hilfestellung bei der  
Inanspruchnahme der Leistungen;
- Vernetzung aufeinander abgestimmter pflegerischer und sozialer Versorgungs-  
und Betreuungsangebote.

Im Jahr 2018 führten die Mitarbeiterinnen des PSP 1.432 Beratungen durch (2017:  
1.599).

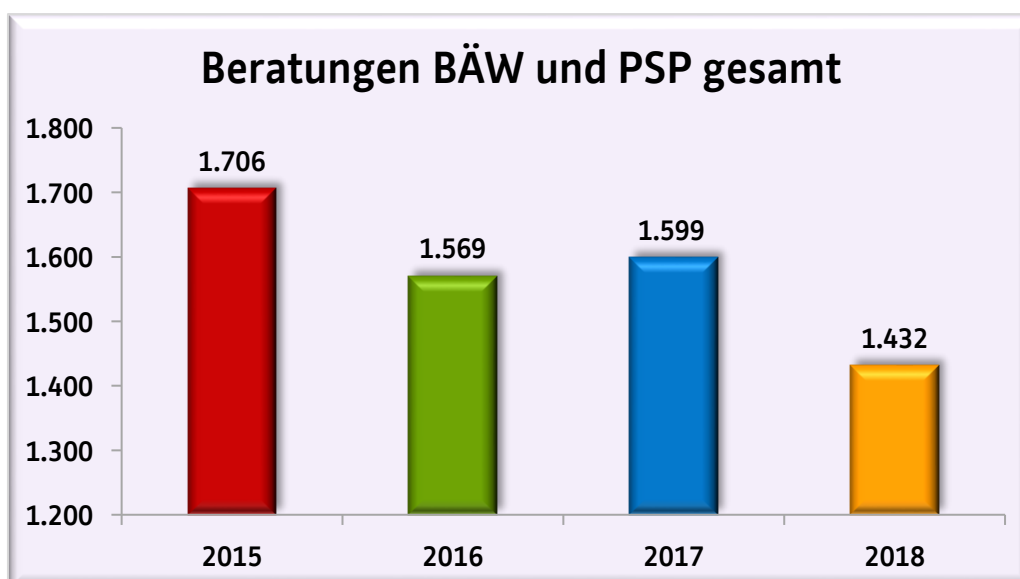


Abbildung 16

#### 4.4. Seniorenprogramm

Seit vielen Jahren bietet das städtische Seniorenprogramm ein zentral organisiertes Freizeitprogramm für ältere Menschen mit jährlich rund 200 Veranstaltungen. Auch in 2018 erreichten die Angebote, die im städtischen Seniorenprogramm zusammengefasst wurden, einen Personenkreis von etwa 10.000 Menschen. Das Programm, das auch die Angebote anderer Institutionen und Anbieter bündelte, präsentierte auch in 2018 eine Vielzahl von Veranstaltung in einer für ältere Menschen zugänglichen und ansprechenden Weise.

Wie in den Vorjahren wurden folgende Veranstaltungen in 2018 in besonderem Maße nachgefragt:

- Seniorenkarneval mit der Gemeinschaft Kasseler Karnevalsgesellschaften
- Tag der älteren Generation (Konzert)
- Erholungsfreizeiten auf Sylt und in Schönau
- Theatervorstellungen
- Seniorenzissel
- Weihnachtskonzert.

#### 4.5. Eingliederungshilfe

Aufgabe der Eingliederungshilfe (EGH) ist es, mit geeigneten Leistungsangeboten Teilhabebeeinträchtigungen in Folge einer drohenden oder bestehenden Behinderung abzuwenden und behinderungsbedingte Nachteile auszugleichen. Behinderten Menschen soll ermöglicht werden, gleichberechtigt und weitestgehend selbständig am Leben in der Gesellschaft teilzuhaben.

Bisher richtet sich die Zuständigkeit für die Leistungen der EGH u. a. danach, ob die Leistungen ambulant (örtlicher Träger) oder stationär bzw. teilstationär (LWV Hessen als überörtlicher Träger) erbracht werden.

Die Leistungen der EGH sind gegenüber den Leistungen anderer Sozialleistungs- oder Rehabilitationsträger (z. B. Krankenkassen, Rentenversicherungsträger, Bundesagentur für Arbeit, Unfallversicherungsträger) nachrangig.



Die Stadt Kassel gewährt insbesondere folgende Leistungen der EGH:

- Interdisziplinäre Frühförderung:

Ziel dieser Leistung ist es, eine drohende oder bereits bestehende Behinderung so früh wie möglich zu erkennen und das Kind durch entsprechende Förder- und Behandlungsmaßnahmen in seiner körperlichen, seelischen und sozialen Entwicklung gezielt zu unterstützen. Die Leistung wird durch interdisziplinär wirkende Frühförderstellen längstens bis zur Einschulung des Kindes erbracht. Ihr Schwerpunkt liegt auf einer pädagogisch-psychologisch orientierten und beratenden Hilfe, in die auch die Eltern einbezogen werden. Eine Kostenbeteiligung der Eltern erfolgt nicht.

- Kita-Integration:

In Kassel besuchen alle Kinder gemeinsam Regelkindertagesstätten. Dort haben sie Anspruch auf Erziehung, Bildung, Betreuung und Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft. Der durch die gemeinsame Betreuung behinderter und nicht behinderter Kinder in einer Gruppe erhöhte Betreuungsaufwand, wird durch zusätzliches Personal in den Kitas abgedeckt. Die Finanzierung dieses Personals wird aus der EGH ohne Kostenbeteiligung der Eltern erbracht.

- Schulassistenz:

Bei dieser Leistung handelt es sich um eine Hilfe zur angemessenen Schulbildung. Sie umfasst alle Maßnahmen zugunsten körperlich, geistig und mehrfach behinderter Kinder und Jugendlicher, die erforderlich und geeignet sind, ihnen den Schulbesuch im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht zu ermöglichen oder zu erleichtern. Im Zuge der Inklusion (steigende Zahl behinderter Kinder an Regelschulen) und der Ausweitung der Schulzeiten auf die Nachmittage (steigende Zahl von Ganztagschulen bzw. Schulen mit Ganztagsangeboten), kommt der Schulassistenz eine immer größere Bedeutung zu.

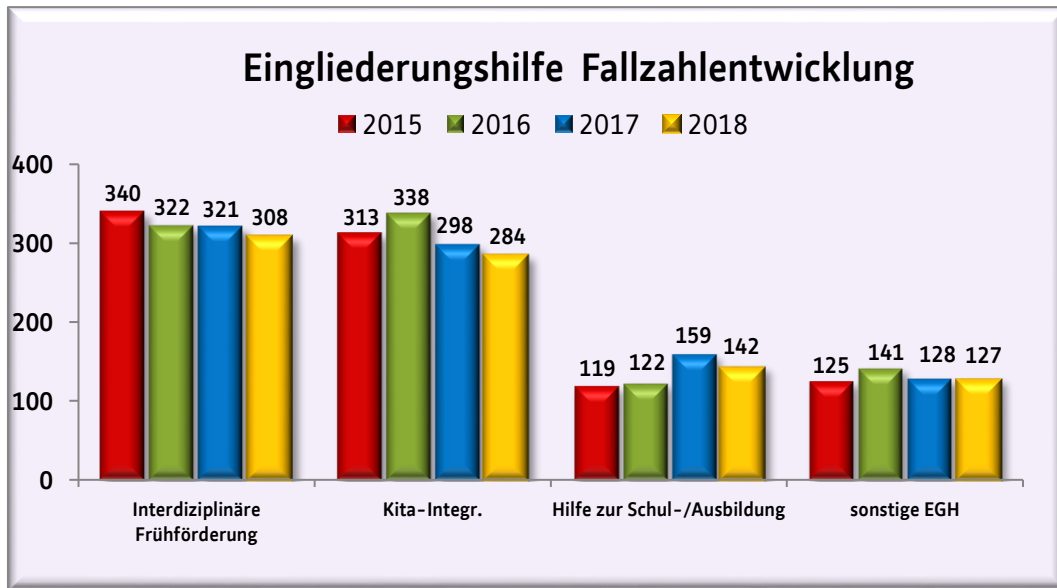


Abbildung 17

Trotz einer zuletzt leicht rückläufigen Fallzahlentwicklung steigen in der EGH im Durchschnitt die Ausgaben je Fall, da Hilfen in einer Vielzahl von Einzelfällen komplexer und damit kostenintensiver werden.

Die in 2017 gesunkenen Aufwendungen für die Kita-Integration beruhen auf einer zeitlichen Verschiebung der stadtverwaltungsinternen Abrechnung zwischen Jugendamt und Sozialamt. Ein Teil der in 2017 entstandenen Aufwendungen konnte buchungstechnisch erst in 2018 verarbeitet werden und floss somit in die Finanzdaten des Jahres 2018 ein.

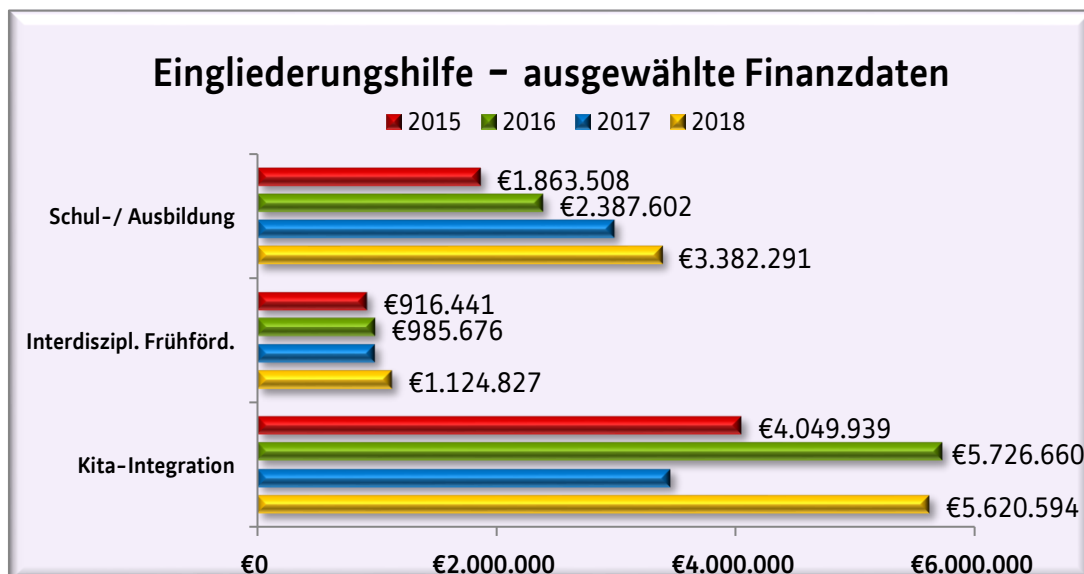


Abbildung 18

Besondere Herausforderungen ergaben sich für das Sachgebiet EGH seit 2017 durch das Bundesteilhabegesetz (BTHG), welches am 16. Dezember 2016 beschlossen wurde und stufenweise in Kraft trat bzw. noch in Kraft treten wird. In Vorbereitung auf die zum 1. Januar 2018 in Kraft tretenden Bestimmungen des BTHG zum Gesamtplanverfahren wurden bereits in 2017 umfangreiche arbeitsorganisatorische Maßnahmen ergriffen. Hierzu gehören insbesondere die Einrichtung einer Arbeitsgruppe zur Erarbeitung von Veränderungs- und Handlungsbedarfen bzgl. der internen Arbeitsabläufe, aber auch bzgl. der Zusammenarbeit mit anderen Kostenträgern und Leistungserbringern. Die Arbeitsgruppe tagte auch im Jahr 2018 regelmäßig.

Neben organisatorischen Maßnahmen erfolgten im ersten Quartal 2018, z. T. in Kooperation mit Kolleginnen und Kollegen involvierter städtischer Ämter und anderer nordhessischer Landkreise, umfangreiche Fortbildungen aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Sachgebietes: z.B. Anwendung von ICF (International Classification of Functional, Disability and Health) und dem bio-psycho-sozialen Modell in der Bedarfsermittlung im Rahmen der Gesamtfallplanung und Verfahrensrecht bei der Zusammenarbeit mehrerer Rehabilitationsträger.

Das Land Hessen beschloss das Gesetz zur Umsetzung des BTHG (Hessisches Ausführungsgesetz zum SGB IX sowie Hessisches Ausführungsgesetz zum SGB XII) im September 2018. Künftig richtet sich die Zuständigkeit in Hessen nach dem sog. Lebensabschnittsmodell. Die örtlichen Träger der EGH sind demnach zuständig für die Leistungen bis zur Beendigung der Schulausbildung an einer allgemeinen Schule oder einer Förderschule, längstens bis zur Beendigung der Sekundarstufe II sowie für Leistungen der EGH an Personen, die erstmals nach Erreichen der individuellen Regelaltersgrenze EGH benötigen. Für alle anderen Personen ist der LWV Hessen als überörtlicher Träger für die Erbringung der EGH-Leistungen zuständig. Der umfangreiche Abstimmungsprozess zwischen örtlichen und überörtlichem Sozialhilfeträger u. a. im Hinblick auf gegenseitige Fallabgaben und -übernahmen zum Januar 2020 begann bereits im Herbst 2018.

#### 4.6. Hilfe zur Pflege

Mit dem PSG III zum 1. Januar 2017 wurde der neue Pflegebedürftigkeitsbegriff auch im Recht der Sozialhilfe eingeführt. Der Begriff der Pflegebedürftigkeit wurde völlig neu definiert. Maßgeblich für das Vorliegen von Pflegebedürftigkeit sind Beeinträchtigungen der Selbständigkeit oder Fähigkeitsstörungen in den Bereichen Mobilität, Kognitive und kommunikative Fähigkeiten, Verhaltensweisen und psychischen Problemlagen, Selbstversorgung, Bewältigung von und selbständiger Umgang mit krankheits- oder

therapiebedingten Anforderungen und Belastungen, Gestaltung des Alltagslebens und sozialer Kontakte.

Übersteigt der individuelle Pflegebedarf die auf Höchstbeträge begrenzten Versicherungsleistungen nach dem SGB XI (Teilleistungssystem), wird dieser bei finanzieller Bedürftigkeit durch die Hilfe zur Pflege (HzP) im Rahmen des SGB XII bzw. dem sozialen Entschädigungsrecht (Bundesversorgungsgesetz – BVG) gedeckt.

Der sozialhilferechtlich relevante Bedarf ambulanter Pflege wird regelhaft unter Berücksichtigung des Gutachtens des medizinischen Dienstes der Krankenkassen und des Kostenvorschlages des Pflegedienstes ermittelt und ein Pflegearrangement für die antragstellende Person erstellt. Gleichzeitig werden Pflegebedürftige und deren Angehörige durch die Mitarbeiterinnen der BÄW beraten und informiert. Unter Berücksichtigung der Feststellungen und der sozialhilferechtlichen Ansprüche wird ein entsprechender Bescheid erstellt. Die Pflegedienste rechnen ihre Leistungen direkt mit dem Sozialamt ab.

Die Einführung des PSG III bewirkte bereits in 2017 eine starke Verringerung der Fälle mit bisher geringen pflegerischen Bedarfen. Ein großer Teil dieses Personenkreises erlangte seinerzeit Ansprüche aus dem SGB XI, wenn der medizinische Dienst der Krankenkassen (MDK) einen Pflegegrad (Pflegegrad 1 oder Pflegegrad 2) feststellte.

Die Aufwendungen für die ambulante Hilfe zur Pflege sind in 2018 gegenüber dem Vorjahr leicht gesunken. Der geringere Aufwand ist auf den Rückgang der Fallzahlen zurückzuführen.

Um eine vollstationäre Pflege zu vermeiden, können verschiedene (ambulante) Maßnahmen durchgeführt und bewilligt werden. Das können beispielsweise Beratung, Pflegesachleistungen, Pflegegeld, Pflegehilfsmittel sowie Tages-, Nacht- und Kurzzeit- oder Verhinderungspflege sein. Damit wird dem gesetzlich vorgegebenen Vorrang der ambulanten vor der stationären Hilfe nachgekommen.

Insgesamt wird durch die Leistungsgewährung dem Grundsatz entsprochen, pflegebedürftigen Menschen trotz ihres Hilfebedarfs ein möglichst selbständiges und selbstbestimmtes, der Würde des Menschen entsprechendes Leben in der eigenen häuslichen Umgebung zu ermöglichen.

Sofern aufgrund des Pflegebedarfes und der häuslichen Situation eine Pflege in der eigenen Wohnung nicht mehr möglich ist, ist eine Aufnahme in eine vollstationäre Pflegeeinrichtung eine weitere Möglichkeit der Unterstützung. Hilfe zur stationären Pflege erhalten Personen, die nicht in der Lage sind, die in der Einrichtung entstehenden Kosten

(ggf. nach Abzug der Leistungen der Pflegeversicherung) aus eigenem Einkommen und/oder Vermögen zu decken.

Die Hilfe zur stationären Pflege umfasst u. a. die allgemeinen Pflegeleistungen (Pflege, soziale Betreuung, Behandlungspflege). Mit Inkrafttreten des PSG II zum 1. Januar 2017 waren für die Pflegeheime neue Pflegesätze und davon ausgehend für die Pflegegrade 2 bis 5 einrichtungseinheitliche Eigenanteile (EEE) zu ermitteln (§ 92c SGB XI). Diese Eigenanteile decken mit den Leistungen der Pflegekasse die Kosten für die allgemeinen Pflegeleistungen in den Einrichtungen ab und sind von allen Bewohnerinnen und Bewohnern der jeweiligen Einrichtung unabhängig vom Pflegegrad (2 bis 5) und von vorhandenem Einkommen für die pflegerischen Leistungen zu entrichten.

Aufgrund der Abhängigkeit des EEE von den Personalkosten und Sachkosten sowie der Bewohnerstruktur einer Einrichtung (Anzahl der dort betreuten Personen mit persönlich eingeschränkter Alltagskompetenz) ist die Höhe der EEE sehr unterschiedlich. In den Pflegeeinrichtungen (ohne Spezialeinrichtungen) im Stadtgebiet Kassel betrug der EEE in 2018 durchschnittlich 829,31 € (2017: 736,12 €) pro Monat.

Die Leistungen der stationären HzP beinhalten außerdem die Kosten für Unterkunft und Verpflegung in der Einrichtung, sowie Investitionskosten und Ausbildungszuschläge.

Bei den Kennzahlen der HzP wird differenziert zwischen der ambulanten HzP und der stationären HzP.

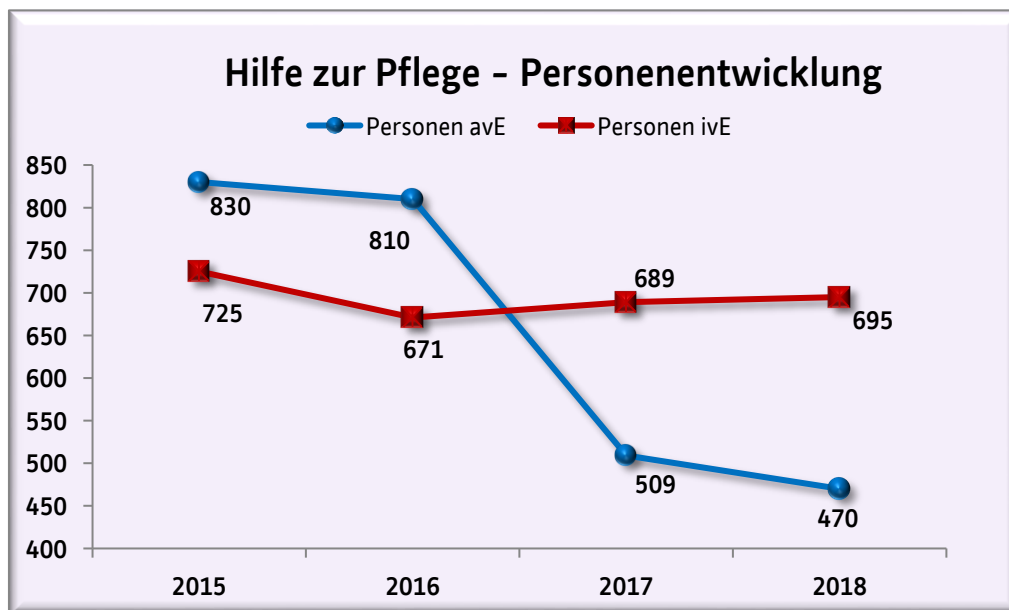


Abbildung 19

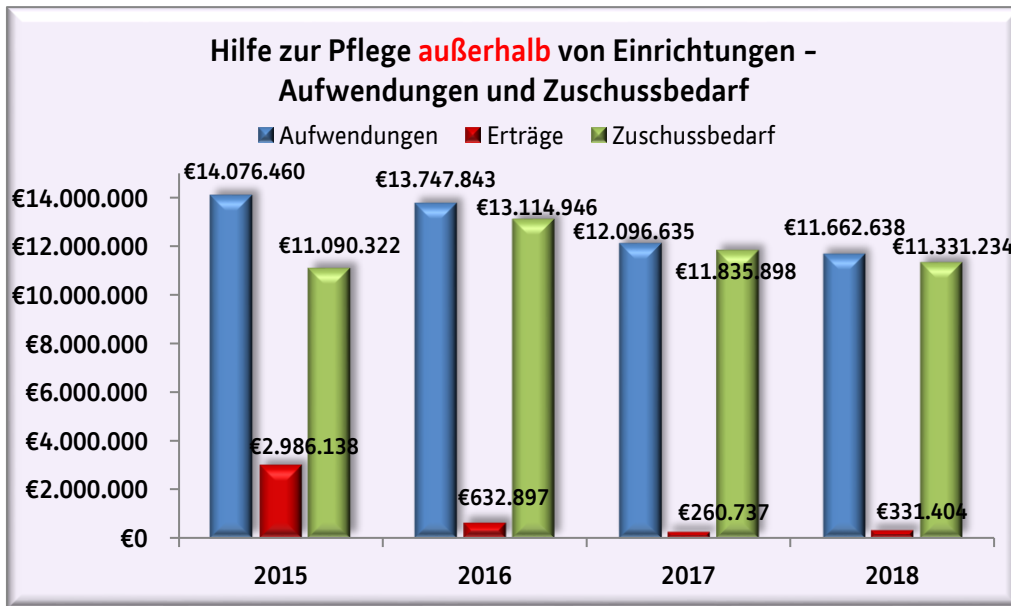


Abbildung 20

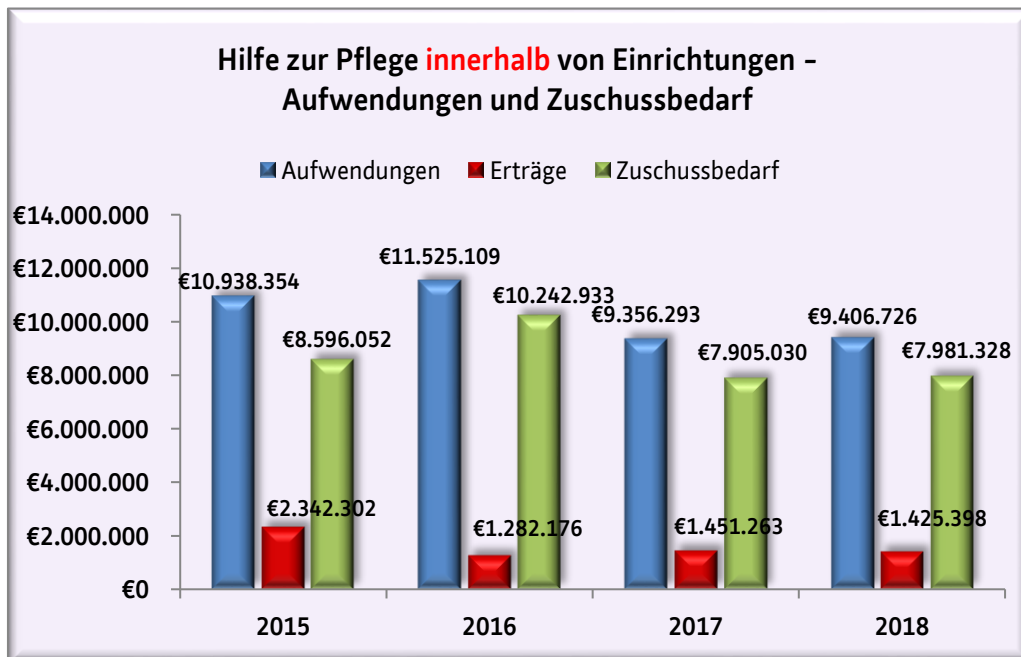


Abbildung 21

#### 4.7. Bestattungskosten

Die erforderlichen Kosten einer Bestattung können durch das Sozialamt übernommen werden, soweit den Verpflichteten nicht zugemutet werden kann, die Kosten zu tragen. Das Sozialamt prüft den etwaig vorhandenen Nachlass der verstorbenen Person sowie die Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Angehörigen und rechnet einzubringende/anzurechnende Eigenanteile ausgabenmindernd an.

Bei den dargestellten Erträgen hingegen handelt es sich um nachträgliche Erstattungszahlungen an die Stadt Kassel, z. B. durch Nachlassverwalter.

	2015	2016	2017	2018
<b>Fälle pro Jahr</b>	208	227	253	251
<b>Aufwendungen</b>	442.323 €	467.789 €	380.226 €	403.571 €
<b>Angerechnete Eigenanteile</b>	135.699 €	92.652 €	78.095 €	63.801 €
<b>Erträge (aus Nachlass)</b>	74.380 €	74.560 €	33.930 €	103.054 €

Tabelle 10

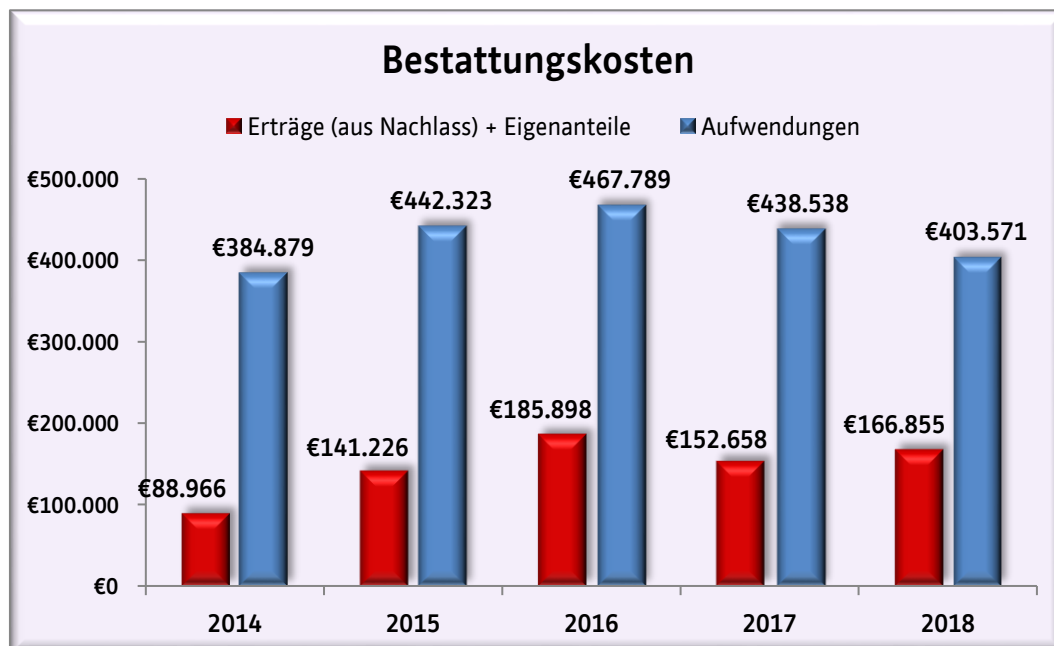


Abbildung 22

## 5. Entwicklung der Fluktuation

Die reine Betrachtung der Fallzahlen spiegelt den tatsächlichen Arbeitsaufwand in den Leistungsabteilungen nur unzureichend wider, da sich Zugänge und Abgänge nur in der Differenz auf die Gesamtfallzahl auswirken.

In der folgenden Abbildung wird ergänzend dargestellt, wie viele Neufälle und Einstellungen es in den Leistungsbereichen HLU, GruSi im Alter und bei Erwerbsminderung, HzP und EGH pro Jahr gab.

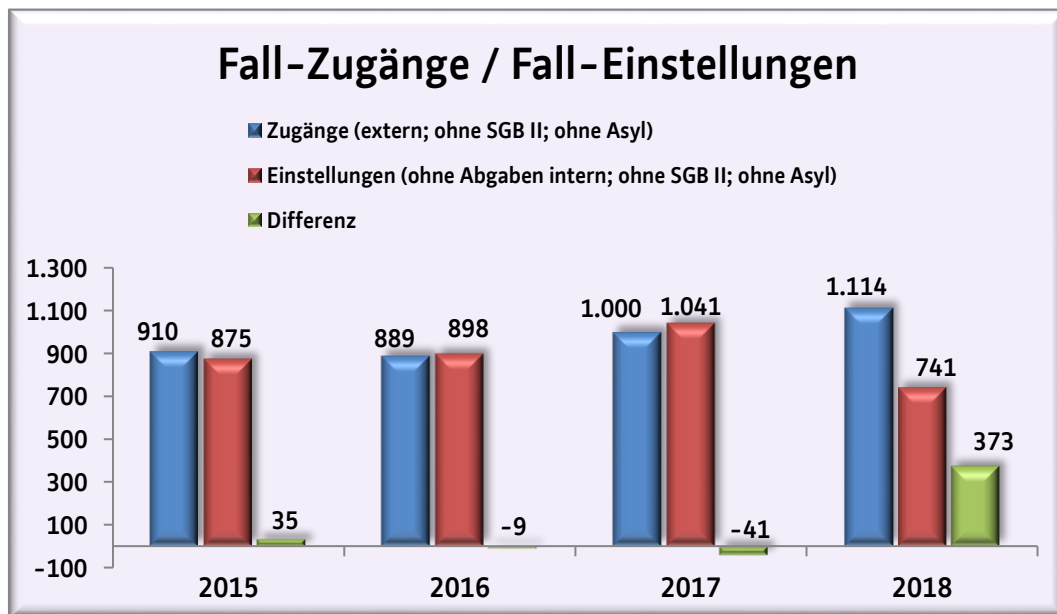


Abbildung 23

Zusätzlich änderte sich im Berichtsjahr 2018 in 413 Fällen die interne Zuständigkeit. Fallabgaben zwischen den Sachgebieten sind regelhaft mit geringerem Aufwand verbunden, da hier Synergieeffekte bei der Anspruchsprüfung auftreten. Dies gilt nicht für den Bereich HzP, da hier immer eine komplett neue Bedarfsfeststellung und ggf. eine Neubewertung von Einkommens- und Vermögenseinsatz erforderlich sind.



## 6. Bildung und Teilhabe, Ausbildungsförderung

### 6.1. Bildung und Teilhabe

Ab 2011 wurde das „Bildungs- und Teilhabepaket“ (BuT) eingeführt. Danach haben Kinder und Jugendliche Anspruch auf die BuT-Leistungen, wenn ihre Eltern bzw. sie selbst Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld, Sozialhilfe, Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, Kinderzuschlag oder Wohngeld erhalten. Auch wenn keine der genannten Leistungen bezogen wird, kann nach einer individuellen Einkommensermittlung ein Anspruch bestehen und eine Zahlung erfolgen.

Die Leistungen umfassen Tagesausflüge und Fahrten, Schulbedarf, Schülerbeförderung, Mittagsverpflegung, Lernförderung und Pauschalen für die Bereiche Kultur, Sport und Freizeit. Alle Leistungen werden in Form von Sachleistungen, als Gutschein oder Geldleistung i. d. R. vom Sozialamt erbracht. BuT-Anträge auf Mittagessen in Kindertageseinrichtungen werden durch das Jugendamt bearbeitet.

Haben Kinder und Jugendliche Anspruch auf Schulbedarf, wird dieser bei laufenden Leistungen nach dem SGB II, SGB XII oder AsylbLG ohne gesonderten Antrag im Rahmen der existenzsichernden Leistungen durch das zuständige Sachgebiet gewährt. Die hier ausgewiesene Antragszahl beinhaltet für den Schulbedarf ausschließlich die Kinder der Rechtskreise WoGG / BKGG.

Schülerbeförderungskosten werden Schülerinnen und Schülern im Rahmen des BuT-Paketes erst ab Sekundarstufe II gewährt, vorher ist das Amt für Schule und Bildung zuständig.

Die gesamten Aufwendungen für Leistungen nach dem SGB II und dem BKGG werden vom Bund erstattet.

	2015	2016	2017	2018
Bewilligte Anträge	9.457	9.979	11.110	9.849
Ablehnungen	769	708	974	1.126
Abgabe an andere Leistungsträger	840	780	720	870
Rücknahme	194	174	263	209
in Bearbeitung	1.089	1.383	413	606
<b>Gestellte Anträge gesamt</b>	<b>12.349</b>	<b>13.024</b>	<b>13.480</b>	<b>12.660</b>

Tabelle 11

**Anmerkung:** ein Teil der gestellten Anträge wurde zuständigkeitshalber an das Jugend- bzw. das Amt für Schule und Bildung weitergeleitet.

In 2018 bezogen insgesamt 3.274 Kinder (SGB II im Jahresdurchschnitt) mindestens eine BuT-Leistung. Im Vergleich zum Vorjahr (3.111) hat sich die Inanspruchnahme damit um rd. 5 % erhöht.

Anzahl Bewilligungen	2015	2016	2017	2018
Ausflüge Schule/Kita	1.049	1.050	1.315	1.073
Mehrtägige Fahrten Schule/Kita	1.773	1.857	2.582	2.099
Schulbedarf	1.370	1.335	1.880	1.539
Schülerbeförderung	425	613	689	483
Lernförderung	433	375	389	437
Mittagsverpflegung	2.538	2.892	2.581	2.751
Teilhabe - Mitgliedsbeiträge	1.385	1.380	1.280	1.092
Teilhabe - Unterricht	329	291	223	234
Teilhabe - Freizeiten	145	171	150	102
Teilhabe - Ausstattung	10	15	21	39
<b>Summe</b>	<b>9.457</b>	<b>9.979</b>	<b>11.110</b>	<b>9.849</b>

Tabelle 12

Bei der Übernahme der Kosten für die Schülerbeförderung, die im Rahmen von BuT nur für die Schülerinnen und Schüler möglich ist, die eine Oberstufenklasse oder eine berufliche Schule besuchen, war ein Rückgang zu erkennen. Dies lag daran, dass die Sprachförderprogramme, die für die geflüchteten jungen Erwachsenen (bis 21 Jahre) an ausgewählten Schulen eingerichtet wurden, inzwischen ausgelaufen sind. Das für Schülerinnen und Schüler eingeführte kostengünstige „Schülerticket Hessen“ wurde gelegentlich von den Eltern selbst finanziert.

Im Bereich der Lernförderung stieg die Zahl der Bewilligungen im Vergleich zum Vorjahr erneut an. Das war unter anderem darauf zurückzuführen, dass viele Flüchtlingskinder inzwischen in die Regelklassen gewechselt sind und auch außerhalb des reinen Spracherwerbs Unterstützung in den übrigen Unterrichtsfächern benötigten.

Die Mittagsverpflegung ist die Leistung aus dem Bildungs- und Teilhabepaket, die am häufigsten beantragt und bewilligt wurde. Daran ist zu erkennen, dass ein hoher Bedarf besteht und diese Leistung für die Familien einen hohen Stellenwert hat.

Die finanzielle Unterstützung bei der Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft nahmen weniger Familien als im Vorjahr in Anspruch. Das ist zum Teil auf die relativ geringen Beiträge zum Beispiel in Sport- und Schwimmvereinen und in anderen kulturellen Einrichtungen zurückzuführen.

<b>Aufwendungen nach Leistungsarten</b>	<b>2015</b>	<b>2016</b>	<b>2017</b>	<b>2018</b>
Ausflüge Schule/Kita	25.403 €	30.593 €	39.553 €	33.661 €
Mehrtägige Fahrten Schule/Kita	342.359 €	371.852 €	410.982 €	381.953 €
Schulbedarf	467.860 €	536.837 €	538.871 €	530.402 €
Schülerbeförderung	96.794 €	114.071 €	114.861 €	66.583 €
Lernförderung	147.061 €	108.297 €	93.946 €	86.061 €
Mittagsverpflegung Schule/Hort	686.229 €	705.906 €	813.603 €	894.710 €
Mittagsverpflegung Kita	581.314 €	619.812 €	718.613 €	767.025 €
Teilhabe	95.546 €	102.548 €	95.329 €	88.709 €
<b>Gesamt</b>	<b>2.442.566 €</b>	<b>2.589.916 €</b>	<b>2.825.758 €</b>	<b>2.849.075 €</b>

Tabelle 13

### 6.1.1. Lernförderung

Mit allen Anbietern von Lernförderung schließt das Sozialamt der Stadt Kassel Leistungsvereinbarungen ab, in denen u. a. Einzelheiten zum Unterricht und zur Vergütung festgelegt werden. Eine Kostenbeteiligung der Eltern wird somit ausgeschlossen. Seit Einführung des Bildungs- und Teilhabepaketes beendeten nur wenige Anbieter – teils auch wegen individueller Veränderungen im Institut – die Zusammenarbeit mit dem Sozialamt vorzeitig.

Mit dem Gutschein über die bewilligte Lernförderung erhalten die Eltern eine Liste der anerkannten Anbieter. So wird den Eltern und Schülern der Zugang erleichtert und die Anzahl zusätzlicher Rückfragen reduziert.

Durch das breite Angebotsspektrum der Institute und Privatanbieter mit 44 Standorten im Stadtgebiet Kassel sind für die Kinder und Jugendlichen nur kurze Wege zum Lernen erforderlich; das macht einen regelmäßigen Unterrichtsbesuch einfacher.

Gesamtanträge Lernförderung (LF) im Schuljahr 2017/18	432
Ablehnung oder Antrag von den Eltern nicht weiterverfolgt	162
ausgestellte Gutscheine	270
davon in Anspruch genommen	260
Bewilligungsbetrag gesamt	102.380 €
Auszahlungsbetrag gesamt	84.781 €
Ø ausgezahlter Betrag/Kind	326 €

Tabelle 14

Die Graphik zeigt, dass der Förderbedarf bereits in der Grundschule beginnt und den Schwerpunkt in der Mittelstufe in den Gesamtschulen hat.

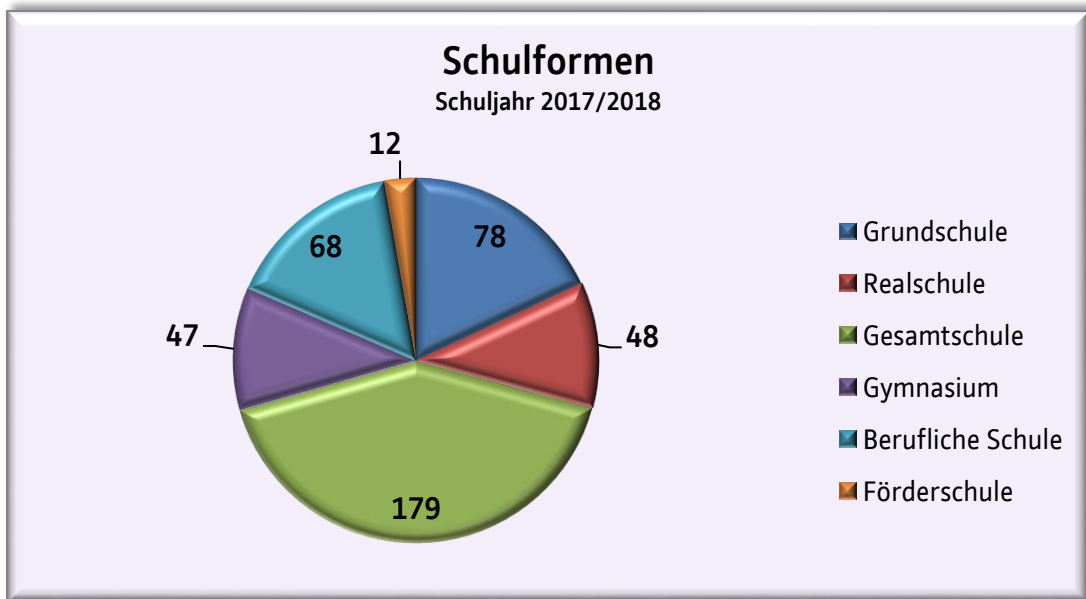


Abbildung 24

Die Herkunft der Schülerinnen und Schüler, für die ein Antrag gestellt wurde, teilte sich wie folgt auf:

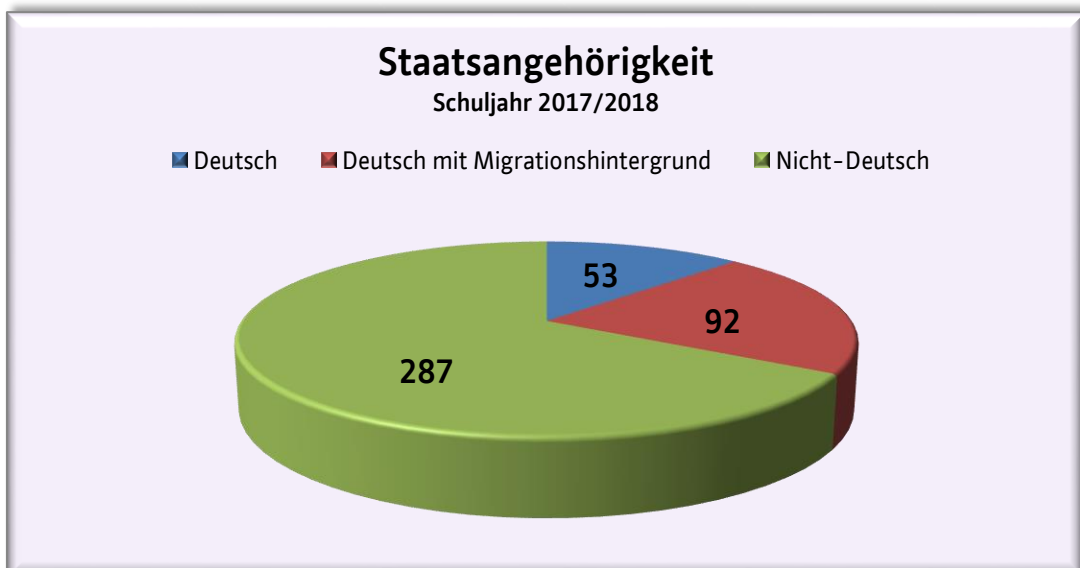


Abbildung 25

Bei vielen Schülerinnen und Schülern war ein erhöhter Förderbedarf gegeben. Von 432 Anträgen konnten 270 bewilligt werden. Aufgeteilt nach der Herkunft ergaben sich folgende Ergebnisse: Lernförderung war erforderlich bei 287 nicht deutschen Kindern, bei

92 deutschen Kindern mit Migrationshintergrund sowie bei 53 Kindern mit deutscher Staatsangehörigkeit.

Dies zeigt, dass Lernförderung offensichtlich nicht nur kurzfristig für die Beseitigung eines vorübergehenden Lerndefizites erforderlich ist, sondern dass neben dem regulären Schulunterricht ein hoher Förderbedarf – auch besonders im Fach Deutsch – vorhanden ist.

Das vorhandene Angebot der Lernförderung wurde gut genutzt. Von den 5.119 bewilligten Unterrichtseinheiten wurden 4.239, also 82,81 % in Anspruch genommen. Die hohe Inanspruchnahme machte deutlich, dass die Schülerinnen und Schüler – und auch die Eltern – die zusätzliche Unterstützung akzeptieren und regelmäßig nutzen.

### **Ergebnisse aus der Auswertung der zurückgesandten Fragebögen:**

Um die Effektivität des Bausteines Lernförderung und besonders den Unterstützungsfaktor für die Schülerinnen und Schüler messen zu können, wurde im Schuljahr 2017/2018 (1. August 2017 bis 31. Juli 2018) eine Evaluation durchgeführt.

Die Auswertung wurde zusammengestellt aus den Daten der ausgestellten und abgerechneten Gutscheine und der Auswertung der an die Eltern versandten und zurückgeschickten Fragebögen.

Wie erwartet, wurde zwar nur ein Teil der an die Eltern versandten Fragebögen ausgefüllt zurückgesandt. Tendenzen waren dennoch ersichtlich und für die Auswertung zu nutzen.

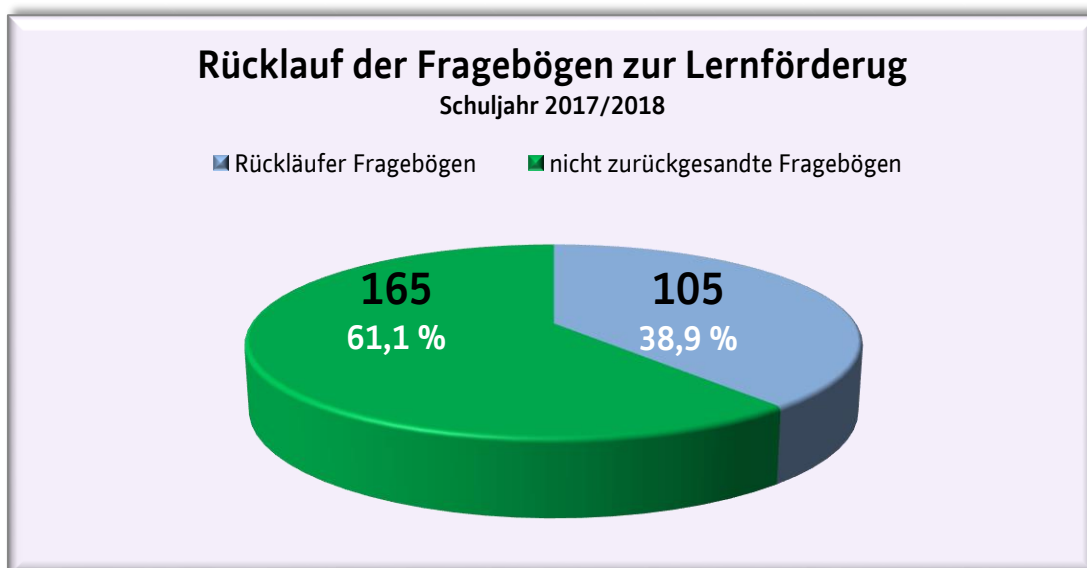


Abbildung 26

Bemerkenswert war, dass viele Eltern subjektiv eine Verbesserung des Leistungsniveaus und des Lernverhaltens ihrer Kinder registrierten, obwohl sich die Zeugnisnoten objektiv nicht verbessert hatten.

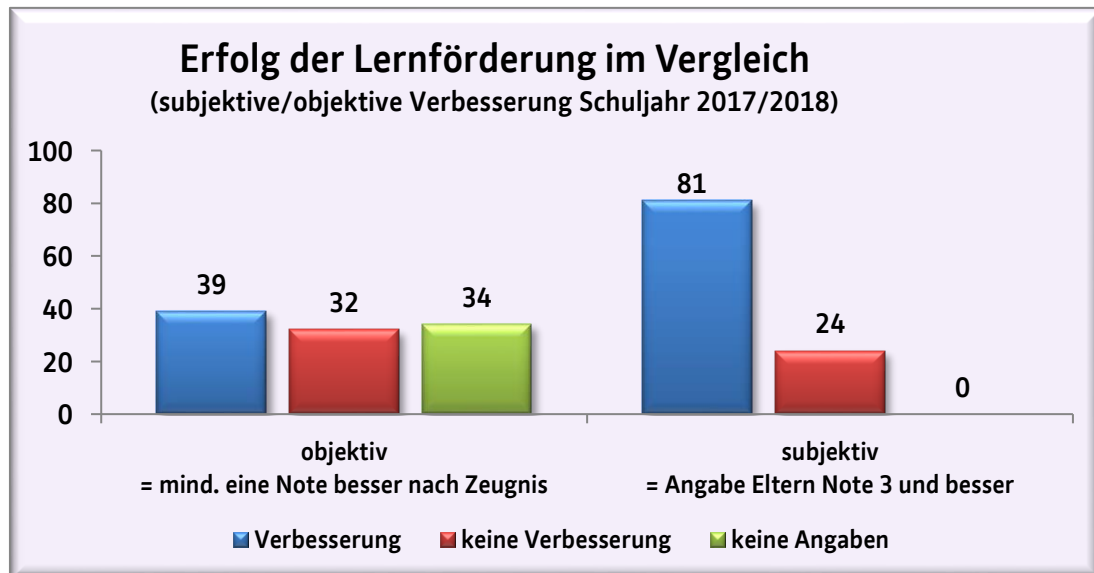


Abbildung 27

Der Kontakt Anbieter – Eltern wurde gehalten, Erstgespräche fanden in 67,62 % der Befragungen regelhaft statt.

Die Rücksprachen Anbieter – Schule waren reduziert, die Kontakte fanden lt. Rückmeldung der Eltern nur in 37,14 % der Fälle statt.

Die hohe Inanspruchnahme der bewilligten Gutscheine hing nicht zuletzt auch damit zusammen, dass die Schülerinnen und Schüler beim Unterricht in 76,19 % der Befragungen einen Ansprechpartner zur Verfügung hatten, sich im Institut bzw. beim Privatanbieter wohl gefühlt haben (76,19 %) und ausreichend Rücksicht auf ihre Bedürfnisse (74,29 %) genommen wurde.

Ein Großteil der Eltern (66,00 %) würde für die Kinder bei einer erneuten Bewilligung wieder denselben Anbieter wählen.

Dies bestätigt, dass der Abschluss von Leistungsvereinbarungen mit geeigneten Anbietern eine Grundvoraussetzung für die qualitative Lernförderung ist.

Die Lernförderung im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepaketes ist ein wichtiger Baustein, der die Schülerinnen und Schüler wirkungsvoll unterstützt, die schulischen Lernziele (wieder) zu erreichen.

## 6.2. **Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG)**

Das Sachgebiet Ausbildungsförderung bearbeitet Anträge auf Leistungen nach dem BAföG für Schülerinnen, Schüler und Studierende.

Ausbildungsförderung kann gewährt werden, wenn die antragstellende Person eine förderungswürdige Ausbildung durchläuft und ihr die erforderlichen finanziellen Mittel nicht anderweitig zur Verfügung stehen.

BAföG-Leistungen für Studierende werden nicht durch die kommunalen Ämter für Ausbildungsförderung, sondern von den Studentenwerken abgewickelt. Ausnahme ist hier die Förderung der beiden angebotenen Bachelor-Studiengänge an der Musikakademie der Stadt Kassel „Louis Spohr“.

Die finanziellen Mittel der Ausbildungsförderung für die Ausbildung von Schülerinnen, Schülern und Studierenden werden seit 2015 zu 100 % vom Bund zur Verfügung gestellt (bis 2014 wurden 65 % vom Bund und 35 % durch die Länder bereitgestellt). Die Personalkosten für die in diesem Sachgebiet eingesetzten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden ausschließlich aus kommunalen Mitteln getragen.

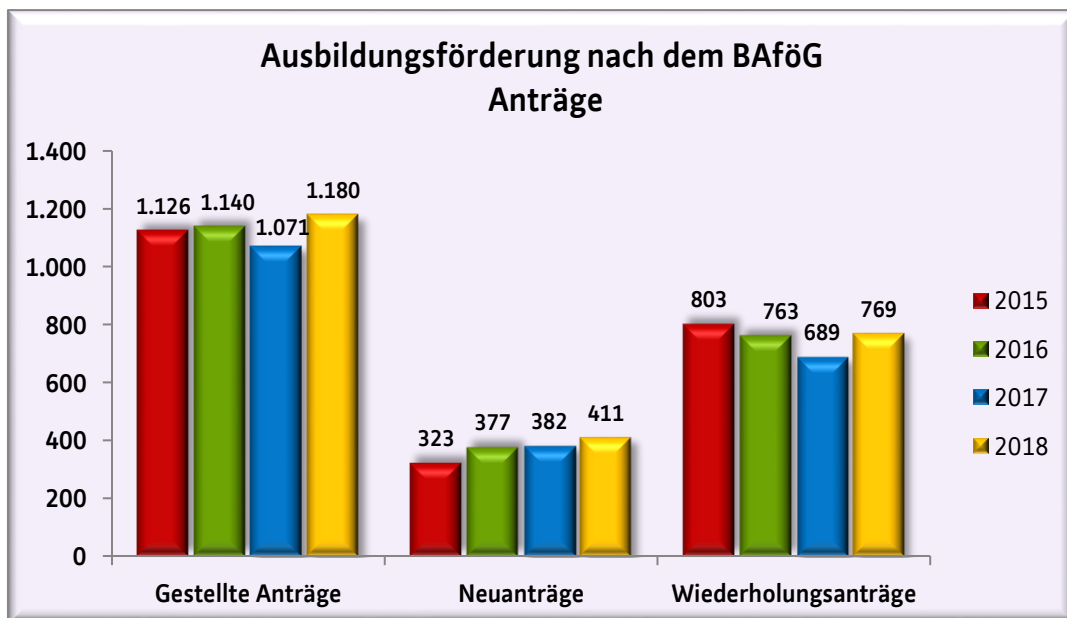


Abbildung 28

## 7. Betreuungsbehörde

Im Mittelpunkt der Arbeit der Betreuungsbehörde stehen volljährige Menschen, die aufgrund einer psychischen Krankheit oder einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung ihre rechtlichen Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht selbst erledigen können.

Für diese Personen bestellt das Betreuungsgericht ggf. eine Betreuerin oder einen Betreuer, die/der dann als gesetzliche Vertreterin/gesetzlicher Vertreter in bestimmten Aufgabenbereichen der/dem Betreuten hilft, deren/dessen Angelegenheiten in der Regel gemeinsam zu regeln, z. B. bei Vermögenssorge, Behördenangelegenheiten, Gesundheitsvorsorge sowie Renten- oder Wohnungsangelegenheiten.

Die Betreuungsbehörde stellt die Lebenssituation der Betroffenen und ihre Hilfebedarfe in der Regel durch Hausbesuche fest. Anschließend werden geeignete ehrenamtliche oder berufliche Betreuerinnen und Betreuer zur Übernahme der Betreuertätigkeit gesucht. Das Betreuungsgericht erhält durch die Sozialberichte der Betreuungsbehörde neben den ärztlichen Gutachten die notwendigen Informationen, um über die Einrichtung einer Betreuung entscheiden zu können.

Außerdem informiert die Betreuungsbehörde in einer Vielzahl von Veranstaltungen über Vorsorgevollmachten, Betreuungs- und Patientenverfügungen.

Die zahlreichen Informationsveranstaltungen zum Thema „Vorsorgende Verfügungen“ führten dazu, dass zunehmend Vorsorgevollmachten etc. erstellt wurden und somit u. U. die Bestellung einer Betreuerin/eines Betreuers durch das Betreuungsgericht entbehrlich wurde.

	2015	2016	2017	2018
<b>Zahl der unter Betreuung stehenden Personen</b>	<b>4.987</b>	<b>4.861</b>	<b>5.052</b>	<b>5.244</b>
...davon ehrenamtliche Betreuungen (bis 2017 inkl. Angehörige)				356
...davon Betreuung durch Angehörige	1.834	1.617	1.610	1.249
<i>Anteil ehrenamtlicher Betreuungen an Gesamtzahl</i>	37 %	33 %	32 %	31 %
...davon Berufsbetreuung				3.362
...davon Vereinsbetreuung	3.153	3.244	3.442	216
...davon Behördenbetreuung	27	26	27	16
<i>Anteil Berufs-, Vereins-, Behördenbetr. an Gesamtzahl</i>	63 %	67 %	68 %	69 %

<b>Vollzugshilfen bei Unterbringungen und Vorführungen</b>	<b>26</b>	<b>34</b>	<b>25</b>	<b>50</b>
<b>Berichte und Stellungnahmen für das Amtsgericht</b>	<b>1.882</b>	<b>1.957</b>	<b>1.973</b>	<b>2.098</b>
<b>Berufsbetreuerauswahlverfahren</b>	<b>25</b>	<b>24</b>	<b>22</b>	<b>20</b>



	2015	2016	2017	2018
<b>Beratungsmaßnahmen rund um Betreuungsrecht und vorsorgende Verfügungen</b>	<b>2.627</b>	<b>2.336</b>	<b>2.026</b>	<b>2.024</b>
...davon Einzelberatung und Unterstützung von Betreuern und Vollmachtnehmern	1.405	1.268	1.148	1.229
Beratungen zu Vollmachten etc.	774	624	474	473
sonstiges zum Betreuungsrecht (ab 2015)	448	444	404	322
<b>Beglaubigungen von vorsorgenden Verfügungen</b>	<b>215</b>	<b>228</b>	<b>195</b>	<b>148</b>
<b>Informationsveranstaltungen zum Betreuungsrecht *)</b>	<b>33</b>	<b>35</b>	<b>33</b>	<b>37</b>

Tabelle 15

\*) inkl. Veranstaltungen zu Vorsorgevollmachten nach § 6 BtBG

## 8. Kommunale Arbeitsförderung

Die Kommunale Arbeitsförderung organisiert den innerstädtischen „Zweiten Arbeitsmarkt“ und bietet gemeinsam mit Kooperationspartnern Maßnahmen zur Integration in den Arbeitsmarkt für Menschen in Kassel an. Dazu gehören Angebote zur Berufsorientierung, Ausbildungsvorbereitung, Ausbildung, Qualifizierung und Beschäftigung. Die Projekte werden aus städtischen Haushaltsmitteln, vom Jobcenter der Stadt Kassel, vom Land Hessen, aus Bundesmitteln und aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) finanziert.

Die Steuerungsmöglichkeiten der Stadt Kassel werden in den letzten Jahren immer mehr durch eine Ausweitung des Arbeitsmarkt- sowie des Ausbildungs- und Qualifizierungsbudgets des Landes Hessen aktiv unterstützt.

### 8.1. Ausbildungs- und Qualifizierungsbudget

Unter das Ausbildungs- und Qualifizierungsbudget des Landes Hessen fallen verschiedene Maßnahmen zur Ausbildungsvorbereitung und Ausbildung in anerkannten Ausbildungsberufen für benachteiligte junge Menschen sowie seit 2015 in starkem Umfang Förder- und Integrationsmaßnahmen für geflüchtete Menschen.

- Ausbildungsvorbereitung II: Berufliche Integrationsmaßnahme für Migranten – InMigra

Junge Schulabgängerinnen und Schulabgänger mit Migrationshintergrund erhalten eine Unterstützung in Form eines Einzelcoachings. Dies geschieht unter Einbeziehung des sozialen Umfeldes. Durch das intensive Einzelcoaching wird eine bestehende Lücke an den Schulen geschlossen, die bisher nicht aufgefangen werden konnte. Die Maßnahme wurde als Kooperationsprojekt mit dem Übergangsmanagement des Jugendamtes bzw. dem Amt für Schule und Bildung der Stadt Kassel und der JAFKA/StadtBild gGmbH umgesetzt.

- Ausbildungsvorbereitung IV: Fit für Ausbildung für geflüchtete junge Menschen – FfA

Ziel war, zehn jungen geflüchteten Menschen mit einer zehnmonatigen Einstiegsqualifizierung auf eine duale Ausbildung in der Verwaltung, der Wirtschaft und insbesondere dem Handwerk vorzubereiten. Es handelte sich um ein Kooperationsprojekt mit JAFKA/StadtBild gGmbH.

- Ausbildungsvorbereitung V: Vorbereitung Teilzeitausbildung Alleinerziehende

Inhalt des Coachings alleinerziehender junger Mütter bis 27 Jahre war eine Betriebsakquise von teilzeitausbildenden Betrieben unter Berücksichtigung der besonders schwierigen Situation und eine Unterstützung bei der Alltagsbewältigung. Zentrales Ziel und Qualitätsmerkmal war die Vermittlung in Ausbildung für das Ausbildungsjahr 2018.

- Ausbildungsvorbereitung VI: Arbeitsmarkt und Berufsorientierung für junge Flüchtlinge – AmBoFF

An drei Kasseler Berufsschulen sollten in sogenannten InteA-Klassen (Integration und Abschluss, für junge geflüchtete Menschen) die leistungsfähigen und motivierten Schülerinnen und Schüler bei ihrer Suche nach einem Berufsausbildungsplatz unterstützt werden. Es handelte sich um ein Kooperationsprojekt mit JAFKA/StadtBild gGmbH.

- Berufsausbildung I: Teilzeitausbildung Alleinerziehende

Hierbei wurden alleinerziehende junge Frauen in der doppelt belastenden Situation Ausbildung/Erziehung während einer Teilzeitausbildung durch begleitendes Coaching unterstützt. Es handelt sich um Maßnahmen von zwei bis dreieinhalbjähriger Dauer.

- Berufsausbildung II: Ausbildung für benachteiligte junge Menschen

In den letzten Jahren wurden jeweils acht bis neun integrative und kooperative Ausbildungsplätze bei Trägern der Jugendberufshilfe beantragt und besetzt. Zwischen 80 % bis 90 % der teilnehmenden Jugendlichen erreichen einen Ausbildungsabschluss. Es handelt sich um Maßnahmen von zwei bis dreieinhalbjähriger Dauer.

- Projekte für geflüchtete Menschen II: Sprach- und Alphabetisierungskurse

Es handelte sich um Sprach-, Alphabetisierungs- und Orientierungskurse – auch für Teilnehmende aus Ländern, für die keine hohe Bleibeperspektive besteht – zur Vorbereitung der vom BAMF finanzierten und gesteuerten Integrationskurse der Volkshochschule.

- Projekte für geflüchtete Menschen III: Beschäftigung und Sprache – GaLaMa – F

Ab Oktober 2016 wurden für ein Jahr bis zu 32 Teilnahmeplätze für qualifizierende Arbeitsgelegenheiten gemäß § 5 AsylbLG angeboten. Die Maßnahme beinhaltete einerseits die Beschäftigung im Garten-/Landschaftsbau oder im Holzbereich, andererseits einen Sprach-, Integrations- und Orientierungskurs. Es handelte sich um ein Kooperationsprojekt mit der Museumslandschaft Hessen Kassel (mhk) und dem Umwelt- und Gartenamt der Stadt Kassel.

- Qualifizierende Beschäftigung für langzeitarbeitslose Männer und Frauen in der Region Kassel „Kompetenzen entwickeln – Perspektiven eröffnen – KoPe“

Das Projekt „KoPe“ beinhaltet eine Förderung für Langzeitarbeitslose durch einen Lohnkostenzuschuss für zusätzliche sozialversicherungspflichtige Arbeitsplätzen bei der Stadt Kassel und in der freien Wirtschaft. Es handelte sich um eine Kooperationsmaßnahme von Stadt Kassel, Landkreis Kassel und den jeweiligen Jobcentern.

<b>TN-Zahl Ausbildungs- und Qualifizierungsbudget</b>	<b>2015</b>	<b>2016</b>	<b>2017</b>	<b>2018</b>
Ausbildungsvorbereitung II: Berufliche Integrationsmaßnahme -InMigra-	55	36	25	46
Ausbildungsvorbereitung IV: Fit für Ausbildung -FfA-	--	11	20	11
Ausbildungsvorbereitung V: Vorbereitung Teilzeitausbildung Alleinerziehende	17	19	6	11
Ausbildungsvorbereitung VI: „Arbeitsmarkt und Berufsorientierung für junge Flüchtlinge – AmBoF“	--	--	20	16
Berufsausbildung I: Teilzeitausbildung Alleinerziehende	4	3	--	1
Berufsausbildung II: Ausbildung für benachteiligte junge Menschen	7	7	8	7
Geflüchtete II: Sprach- und Alphabetisierungskurse	--	52	209	330
Geflüchtete III: Beschäftigung und Sprache -GaLaMa-F-	7	45	44	25
Kompetenzen - Perspektiven - KoPe	--	22	22	18
<b>Gesamtzahl TN</b>	<b>170</b>	<b>299</b>	<b>404</b>	<b>465</b>

Tabelle 16

## 8.2. Arbeitsgelegenheiten (AGH) – Projekte

Die Kommunale Arbeitsförderung bietet ein breites Spektrum an Tätigkeiten im handwerklichen, technischen, hauswirtschaftlichen und pädagogischen Bereich für Langzeitarbeitslose zum Wiedereinstieg in das Arbeitsleben an, vorrangig als sog. „Ein-Euro-Jobs“. Die wöchentliche Beschäftigungszeit liegt zwischen 15 und 30 Stunden. Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Maßnahmen werden in der Entwicklung ihrer beruflichen und persönlichen Perspektiven sozialpädagogisch unterstützt. Im Jahr 2018 wurde vom Jobcenter die Förderung von AGH im gleichen Umfang wie im Vorjahr umgesetzt. Teilweise konnten anspruchsvolle, personenzentrierte Ansätze mit Mitteln des Arbeitsmarktbudgets unterstützt werden.

Eine besonders niedrigschwellige Einstiegsmöglichkeit für langzeitarbeitslose Menschen bietet das sogenannte GaLaMa-Projekt. GaLaMa steht für „Ein-Euro-Jobs“ im Garten- und Landschaftsbau, Malerarbeiten sowie Tätigkeiten im Handwerk und Innenausbau. Die teilnehmenden Menschen haben über einen längeren Zeitraum keine Arbeits- oder Ausbildungsstelle gefunden. In kleinen Arbeitsgruppen findet unter Anleitung der Erst- oder Wiedereinstieg in das Erwerbsleben statt. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer werden sozialpädagogisch begleitet.

Das GaLaMa-Unterprojekt „Ökologische Stadt – Ö-KOST“, bestehend aus den beiden Gruppen „Pädagogische Gartenprojekte“ und „Arbeitsprojekte für Erwachsene kreativ-gestaltend, Basics und Recyclingbereich“ wurde über das Hessische Arbeitsmarktbudget

2018 gefördert. Bei Ö-KOST laufen verschiedene Netzwerkfäden zusammen. Es ist ein Baustein in den vielfältigen Aktivitäten der „urban gardening Bewegung“, „Essbare Stadt“ und den Projekten zur Förderung einer nachhaltigen ökologischen und biologisch vielfältigen Entwicklung des Gemeinwesens.

Bei den sonstigen AGH für Personen über 25 Jahre, die bei der Stadt und bei Kooperationspartnern stattfinden, erfolgt die Akquise der Projektteilnehmerinnen und -teilnehmer aus dem Personenkreis SGB II durch das Jobcenter.

<b>TN-Zahl Arbeitsgelegenheiten (AGH)</b>	<b>2015</b>	<b>2016</b>	<b>2017</b>	<b>2018</b>
Anzahl Teilnehmerinnen und Teilnehmer an AGH allgemein	35	41	43	28
Anzahl Teilnehmerinnen und Teilnehmer AGH „GaLaMa“	105	100	120	88
<b>Gesamtzahl Teilnehmer an AGH</b>	<b>140</b>	<b>141</b>	<b>163</b>	<b>116</b>

Tabelle 17

### 8.3. Integrationsangebote für Personen SGB XII

Neben den langzeitarbeitslosen Menschen, die Leistungen nach dem SGB II erhalten, wurden Integrations- und Teilhabeangebote (Arbeitserprobungen/tagesstrukturierende Beschäftigung) für erwerbslose Personen im Leistungsbezug gemäß SGB XII durchgeführt. Diese Personen wurden i. d. R. im Einvernehmen mit dem Fallmanagement der Abteilung „Leistungsgewährung nach dem SGB XII“ ausgewählt und unterstützt.

Alle Unterstützungsmaßnahmen für Personen im Leistungsbezug SGB XII haben das Ziel, Erwerbsfähigkeit wiederherzustellen, zu stabilisieren und die Integrationschancen ins SGB II zu fördern. Darüber hinaus ermöglichen sie gesellschaftliche Teilhabe und leisten einen Beitrag zum sozialen Stadtfrieden.

<b>Arbeitserprobungen SGB XII</b>	<b>2015</b>	<b>2016</b>	<b>2017</b>	<b>2018</b>
Beschäftigungsorient. Fallmanagement Beratungsphase	34	36	27	18
Arbeitserprobungen/ Tagesstrukturierende Beschäftigung	22	17	13	14
<b>Unterstützte Personen SGB XII insgesamt</b>	<b>56</b>	<b>53</b>	<b>40</b>	<b>32</b>

Tabelle 18

#### 8.4. Sozialwirtschaft integriert

Das Projekt „Sozialwirtschaft integriert“ ist ein wichtiger Baustein der regionalen Arbeitsmarktstrategie der Stadt Kassel. Zentrales Ziel ist es, Fachkräftesicherung für die regionale Sozialwirtschaft im Bereich der sozial- und gesundheitspflegerischen Berufe mit der Integration durch Qualifizierung und Beschäftigung zu verbinden. Das Projekt richtet sich an Migrantinnen, u.a. an geflüchtete Frauen, die durch frauenspezifische Förderansätze bei einer beruflichen Orientierung, Ausbildung und Einmündung in existenzsichernde Beschäftigung unterstützt werden sollen. Insgesamt sollen bis zu 150 Migrantinnen zwischen 18 und 45 Jahren eine umfassende Qualifizierung erhalten. Das Projekt ist modular aufgebaut, um den vielfältigen Bildungs- und Qualifikationsanforderungen der Frauen möglichst individuell und flexibel gerecht werden zu können. Neben einer Berufsorientierung werden weitere Qualifizierungsangebote (u.a. Erwerb des Hauptschulabschlusses, Sprachkurse) vorgehalten, mit dem Ziel die Frauen für eine Duale Ausbildung (u.a. Altenpflegehilfe, generalistische Pflegeausbildung,

Hauswirtschaft, Erzieherin) zu qualifizieren. Während der gesamten Qualifizierung werden die Frauen zudem gecoacht. Im Rahmen dieses Projektes wurden in 2018 insgesamt 105 Teilnehmerinnen betreut, davon 34 in Berufsorientierungsmaßnahmen und 36 in Einzelcoachings. 35 Personen standen auf der Warteliste für Berufsorientierung.

<b>Sozialwirtschaft integriert</b>	<b>2018</b>
Berufsorientierungsmaßnahme	34
Einzelcoaching	36
Warteliste für Berufsorientierung	35
<b>Gesamtzahl Teilnehmer</b>	<b>105</b>

Tabelle 19

#### 8.5. WIR-Fallmanagement

Das interkulturelle WIR-Fallmanagement unterstützt geflüchtete Menschen bei der Suche nach einem Arbeits- oder Ausbildungsplatz. Es unterstützt bei der Erstellung von Bewerbungsunterlagen, der Vermittlung in weiterführende Qualifizierungsmaßnahmen und berät individuell zu allen Fragen der Arbeitsmarkt- und Ausbildungsintegration in Kassel. Dazu gehören auch die Suche nach sinnvollen Praktikumsplätzen und die Begleitung der bis zu vier Wochen dauernden Orientierungspraktika. Auch potenzielle Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber können sich bei Fragen zur Beschäftigung geflüchteter Menschen an das WIR-Fallmanagement wenden. 140 Bewerberinnen und Bewerber haben das Angebot im Jahr 2018 genutzt.

## 9. Wohngeld

Die im Wohngeldgesetz (WoGG) geregelten Leistungen werden je zur Hälfte vom Bund und dem jeweiligen Bundesland getragen. In Hessen sind die Kreisausschüsse des Landkreises, die Magistrate der kreisfreien Städte sowie die Magistrate der Sonderstatus-Städte (außer Gießen) für Wohngeld zuständig. Die Personalkosten werden ausschließlich aus kommunalen Mitteln getragen.

Reicht das Einkommen eines privaten Haushalts nicht aus, um die Kosten für den Wohnraum selbst zu tragen, kann ein Rechtsanspruch auf Wohngeld bestehen. Wohngeld wird für Mieterinnen und Mieter als Mietzuschuss, bei Wohneigentum (Eigenheim, Eigentumswohnung) als Lastenzuschuss gewährt.

Wohngeld	2015	2016	2017	2018
<b>Anträge*</b>	<b>5.082</b>	<b>4.997</b>	<b>5.000</b>	<b>4.430</b>
<b>Bewilligungen</b>	<b>4.204</b>	<b>3.930</b>	<b>4.899</b>	<b>3.470</b>
Veränderung Bewilligungen ggü. Vorjahr	-14,19 %	-6,52 %	24,66 %	-29,17 %
davon Mietzuschuss	4.042	3.818	4.752	3.407
davon Lastenzuschuss	162	112	147	63
Mischhaushalte (Transferleistungen/Wohngeld)	369	288	276	173
<b>Ablehnungen</b>	<b>3.030</b>	<b>2.465</b>	<b>2.889</b>	<b>2.446</b>
<b>Auszahlungsbetrag</b>				
	<b>2.755.908 €</b>	<b>3.867.743 €</b>	<b>4.608.049 €</b>	<b>3.677.335 €</b>
durchschn. Wohngeldhöhe mtl.	122,24 €	156,28 €	154,36 €	156,71 €
Mietzuschuss	119,81 €	153,44 €	151,86 €	155,74 €
Lastenzuschuss	182,88 €	253,18 €	235,29 €	209,11 €

Tabelle 20 \*) die Summe der Bewilligungen und Ablehnungen übersteigt die Anzahl der Anträge, weil ein Teil der Anträge mehrere Bescheide zur Folge hat

Das Wohngeld kann seinen Zweck, angemessenes und familiengerechtes Wohnen wirtschaftlich zu sichern, nur dann erfüllen, wenn es in gewissen Zeitabständen überprüft und ggf. an die Miet- und Einkommensentwicklung angepasst wird.

Nach 2009 erfolgte zum 1. Januar 2016 eine weitere Anpassung der Mietober- und Einkommensgrenzen, was dazu führte, dass mehr Menschen einen Wohngeldanspruch hatten.

Die Novelle 2016 brachte im Wesentlichen eine Erhöhung der seit 2009 unverändert gebliebenen Wohngeldhöhe. Dabei reagierte man auf die regional unterschiedliche Mietentwicklung mit einer Steigerung der Höchstbeträge. Das Ergebnis lässt sich anhand der gestiegenen Fallzahl und des gesteigerten durchschnittlichen Auszahlungsbetrages sowohl beim Miet-, als auch beim Lastenzuschuss erkennen. In diesem Zusammenhang hatte sich der Anteil der Rentnerinnen und Rentner sowie der Pensionärinnen und Pensionäre erhöht. Hier konnten einige Fälle, die bisher Grundsicherung bezogen, übernommen werden.

Durch Mietanpassungen und Steigerung der Einkommen, z. B. durch Tarif- oder Rentenerhöhungen, verringerte sich die Zahl der Wohngeldempfängerinnen und Wohngeldempfänger wieder.

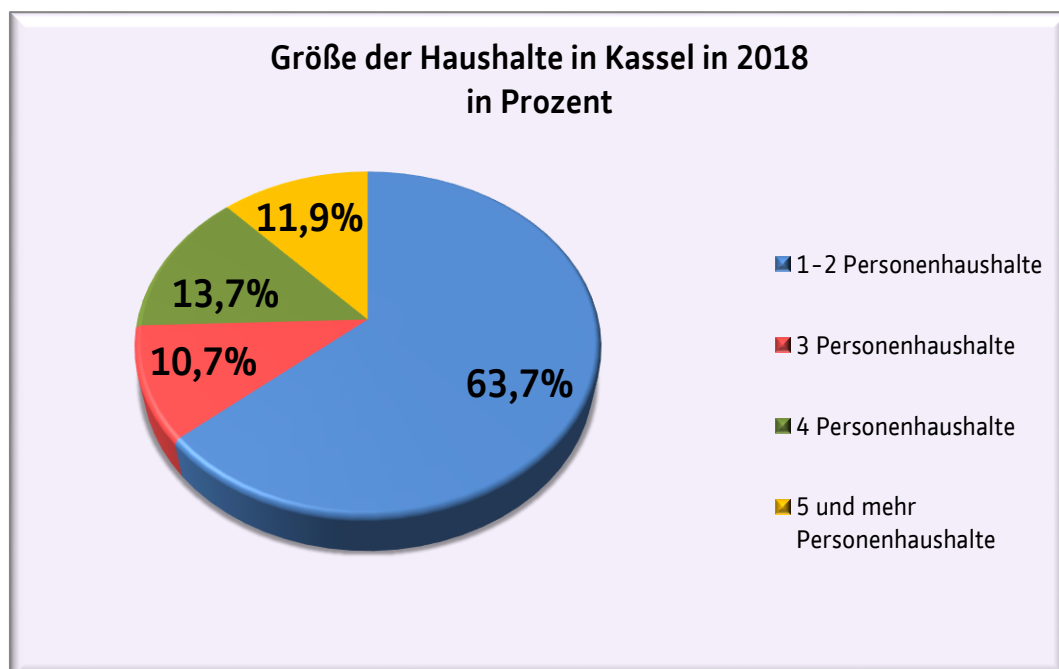


Abbildung 29



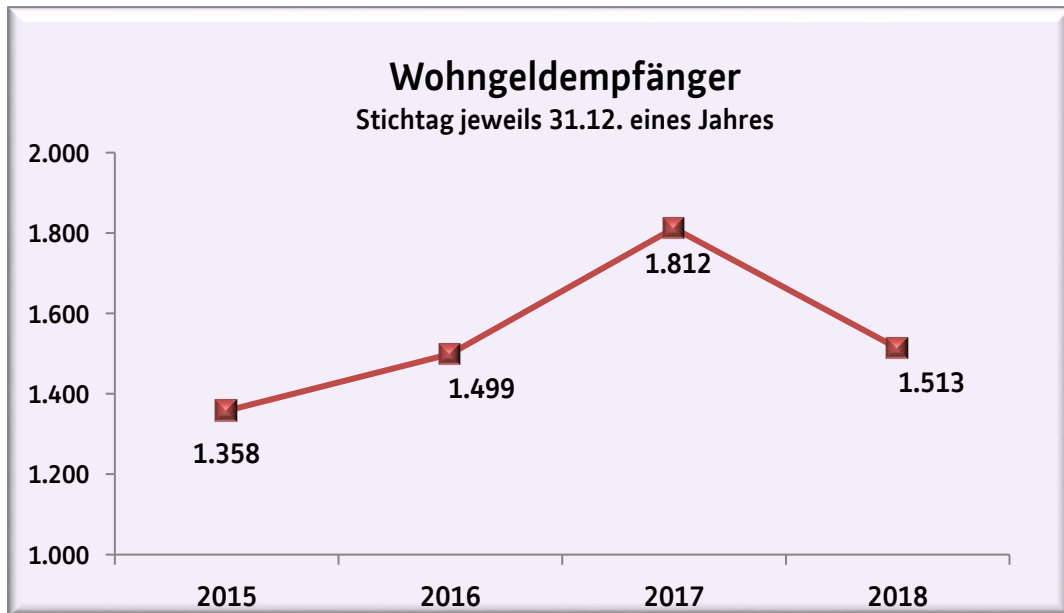


Abbildung 30

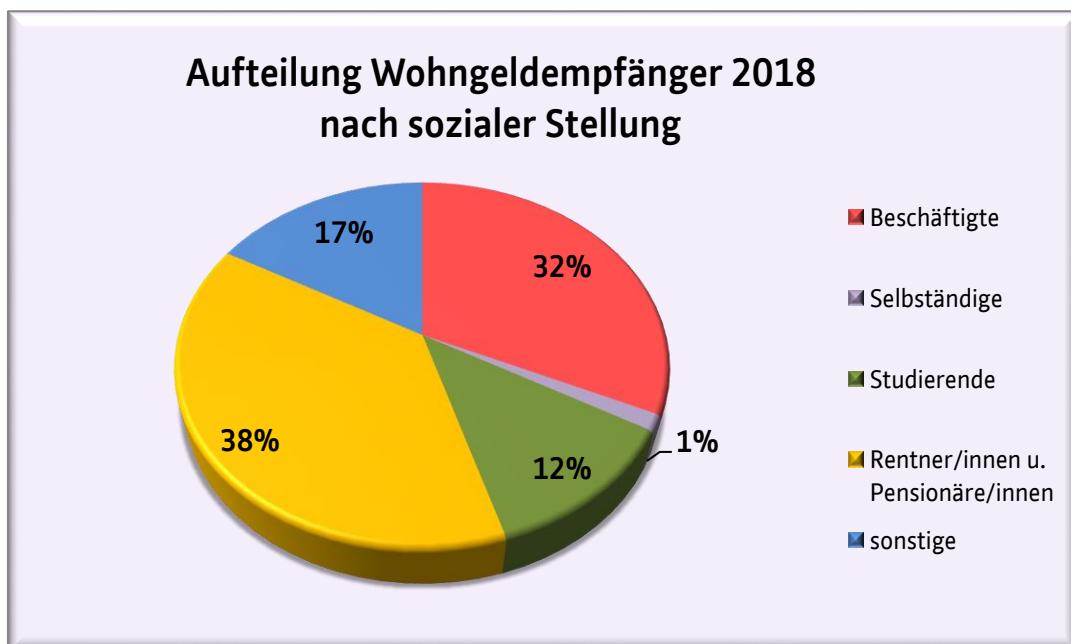


Abbildung 31

## 10. Zentrale Fachstelle Wohnen

Die Zentrale Fachstelle Wohnen (ZFW) ist für die Beratung und die Wohnraumversorgung von obdachlosen und von Obdachlosigkeit bedrohten Kasseler Einwohnerinnen und Einwohnern zuständig. Schwerpunkte im Verantwortungsbereich der Fachstelle sind die Wohnraumsicherung, die Obdachlosenhilfe und die Schulden- und Insolvenzberatung.

In Kassel gibt es insgesamt acht anerkannte Schuldnerberatungsstellen, darunter die Schulden- und Insolvenzberatung der Zentralen Fachstelle Wohnen. Diese berät Menschen in Schuldensituationen, u. a. im Rahmen sozialintegrativer Eingliederungsleistungen nach § 16a SGB II bzw. § 11 SGB XII. Ziel ist es, den Menschen in ihrer prekären finanziellen Situation Wege und Möglichkeiten aufzuzeigen, aus der Schuldensituation heraus zu kommen und neue Perspektiven zu finden.

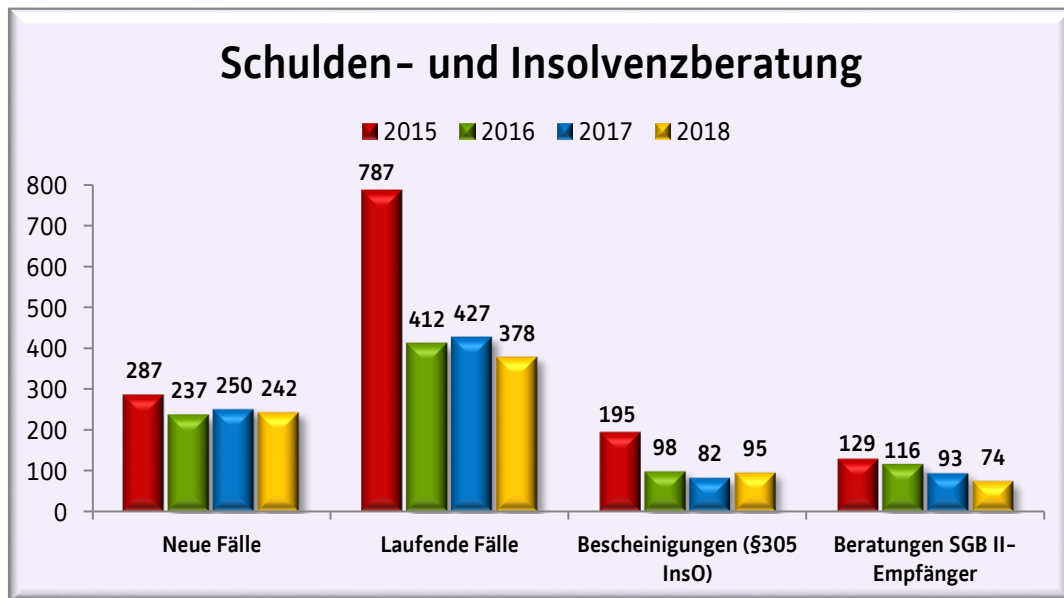


Abbildung 32

Die Fallzahlen und die Ausgaben im Bereich der Wohnraumsicherung waren in 2018 weiter stark ansteigend. Das begründet sich zum einen durch die erhöhte Anzahl der gewährten Darlehen zur Vermeidung von Obdachlosigkeit, andererseits ist auch der starke Anstieg bei den Beratungen auffällig. Dieser entsteht dadurch, dass immer mehr Betroffene auch wegen anderer Probleme als Mietrückständen (z.B. Nebenkostenabrechnungen; Verhaltensproblemen, Mieterhöhungen) von Beratungsstellen und Hilfetägern an die ZFW verwiesen werden. Hier wird eine verstärkte Aufklärungsarbeit erforderlich sein, insbesondere um sich auch von den Rechtsberatungen, die nur von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten geführt werden dürfen, abzugrenzen.

Wohnraumsicherung	2015	2016	2017	2018
Beratungen	1.090	1.107	1.158	1.717
Mietrückstandsübernahmen	201	228	264	309
<b>Gesamtaufwendungen</b>	<b>242.000 €</b>	<b>309.000 €</b>	<b>392.000 €</b>	<b>480.000 €</b>
...davon Aufwendungen für Beihilfen	84.000 €	71.000 €	36.000 €	51.000 €
...davon Aufwendungen für Darlehen	158.000 €	238.000 €	356.000 €	429.000 €
<b>Verhältnis Darlehen/Beihilfe</b>	<b>65 % / 35 %</b>	<b>77 % / 23 %</b>	<b>91 % / 9 %</b>	<b>98 % / 11 %</b>

Tabelle 21

Die Anzahl der eingewiesenen Obdachlosenhaushalte ist auch in 2018 weiter angestiegen. Bemühungen, Obdachlosenhaushalte wieder in stabile Mietverhältnisse zu bringen, wurden durch eine auch weiterhin hohe Nachfrage auf dem Wohnungsmarkt und weitere Verknappung des Wohnungsangebotes, insbesondere für Einpersonenhaushalte, erheblich erschwert. Darüber hinaus kann eine steigende Anzahl von obdachlosen Personen aufgrund von Verhaltensauffälligkeiten gar nicht in ein normales Mietverhältnis vermittelt werden.

Obdachlosenhilfe	2015	2016	2017	2018
Zahl der Obdachlosenhaushalte	358	409	499	525
... davon <i>Einpersonenhaushalte</i>	270	292	364	393
Einweisungen in Wohnraum (nach HSOG)	156	256	327	290
Beendigung Obdachlosenstatus (z. B. durch Vermittlung in Mietverträge)	160	205	279	264

Tabelle 22

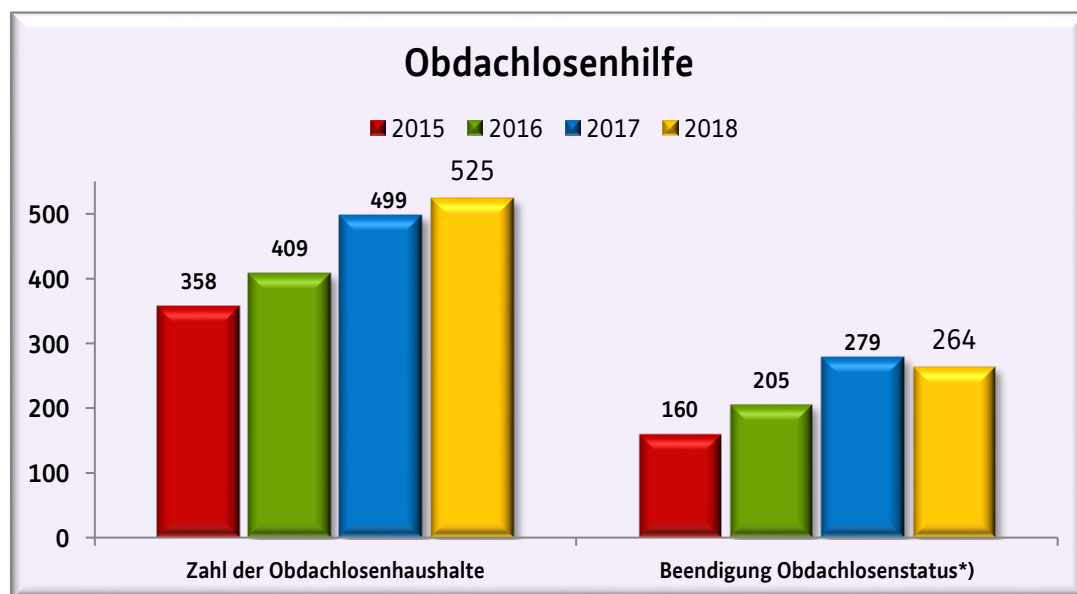


Abbildung 33

\*) z.B. durch Vermittlung in Mietverträge

## 11. Sozialplanung

Zum 1. November 2018 wurde die neue Abteilung Sozialplanung gebildet und befand sich bis zum Jahresende noch im Aufbau. Dort sind u.a. die gesamtstädtische Koordination der Kommunalisierten Landesmittel (bisher im Jugendamt verortet), die sozialräumliche Stadt- und Stadtteilentwicklung sowie die Themen Bürgerschaftliches Engagement und Modellregion Inklusion verortet. Die Abteilung ergänzt die kommunale Planungsstruktur und ist federführend, sowie als Fachstelle und Kooperationspartner in unterschiedliche interdisziplinäre, amts- und dezernatsübergreifende Prozesse zur Weiterentwicklung einzelner Sozialräume und der Bearbeitung lokaler Herausforderungen und Problemlagen eingebunden.

### 11.1. Kommunalisierte Landesmittel

Das Land Hessen stellte der Stadt Kassel seit 2015 im Rahmen der Kommunalisierung Sozialer Hilfen Landesmittel in Höhe von zuletzt rd. 1.020.000 € zur Verfügung. In 2018 wurde dieser Betrag nunmehr auf insgesamt rd. 1.110.000 € erhöht. Von dem in 2018 zur Verfügung stehenden Gesamtbetrag entfiel ein Teilbudget von rd. 560.000 € in den Verantwortungsbereich des Sozialamtes. Die außerdem zur Verfügung gestellten Mittel werden vom städtischen Jugendamt, dem Gesundheitsamt Region Kassel sowie dem städtischen Frauenbüro verwaltet.

Entsprechend der mit dem Land Hessen geschlossenen Zielvereinbarung wurden die Kommunalisierten Landesmittel an unterschiedliche Träger der Sozialen Arbeit weitergeleitet. Schwerpunkte des vom Sozialamt der Stadt Kassel verwendeten örtlichen Budgets bildeten in Absprache mit dem Land Hessen und dem LWV folgende Themenbereiche:

- Ambulante Versorgung von Menschen mit Behinderungen und ihrer Familien (Förderung von Interdisziplinärer Frühförderung und Familienentlastender Dienste)
- Schutz vor Gewalt (Unterstützung des örtlichen Frauenhauses)
- Suchtprävention und Suchthilfe (Unterstützung einer Substitutionsfachambulanz)
- Stärkung des Gemeinwesens (Förderung anerkannter Betreuungsvereine und anerkannter Schuldnerberatungsstellen).

Die Bearbeitung dieser Aufgabe wird seit 1. November 2018 in der Abteilung Sozialplanung durchgeführt. Damit einhergehend wurde auch die administrative Koordination sämtlicher Kommunalisierter Landesmittel, die bisher im städtischen Jugendamt verortet war, in den Verantwortungsbereich der Abteilung Sozialplanung

verlagert. Hierzu gehört u. a. die Abstimmung mit dem Revisionsamt im Zuge der Erstellung des Gesamtverwendungsnachweises sowie die Kooperation und Kommunikation mit dem Hessischen Ministerium für Soziales und Integration.

## 11.2. Sozialräumliche Entwicklung und Stadtteilarbeit

Die Stadt Kassel unterstützt neben den Treffpunkten für speziell ältere Menschen seit vielen Jahren auch mehrere Stadtteil- und Begegnungszentren oder sonstige Einrichtungen zur integrierten sozialen Stadtteilarbeit. Diese z. T. im Rahmen des Bund-Länder-Programms „Stadtteile mit besonderem Entwicklungsbedarf – Die soziale Stadt“ entstanden und inzwischen mit kommunalen Mitteln aufrechterhaltenen Anlaufstellen sollen den zunehmenden sozialen und räumlichen Herausforderungen in den Quartieren entgegenwirken.

Im Stadtteil Wesertor wird in gemeinsamer Trägerschaft des Kulturzentrums Schlachthof und des Diakonischen Werkes das Stadtteilzentrum Wesertor betrieben, welches aus Mitteln des Sozialamtes finanziert wird.

Im Stadtteil Rothenditmold wird seit 2010 die sozialräumliche Arbeit gestärkt, insbesondere durch die finanzielle Unterstützung des durch die StadtBild gGmbH betriebenen Projektbüros „Engelhard 7“. Auch hier sollen die Selbsthilfepotenziale der Bewohnerinnen und Bewohner gestärkt, Gemeinschaftseinrichtungen gefördert, soziale Brennpunkte beseitigt und die Kooperation der Vereine, Verbände, Unternehmen und Gruppen verbessert werden.

Außerdem erfolgt durch das Sozialamt eine finanzielle Förderung des Quartiersmanagement Nordstadt in Trägerschaft der StadtBild gGmbH. Ziel ist auch hier die Entwicklung sozialer Infrastruktur unter Berücksichtigung ökonomischer, ökologischer und kultureller Aspekte, um einheitliche Lebensbedingungen zu schaffen. Sie wirken sich auf die Entwicklungschancen der im Stadtteil ansässigen Betriebe und Dienstleistungsunternehmen sowie deren Arbeitsplatzsituation positiv aus.

## 11.3. Bürgerschaftliches Engagement und Ehrenamt

In Kassel engagieren sich ca. 35.000 Bürgerinnen und Bürger ehrenamtlich in unterschiedlichen Bereichen wie Soziales, Kultur, Sport, Politik und Gesellschaft sowie im Bereich der Rettungsdienste oder für Umweltthemen. Die Zahl basiert auf Schätzungen, da ein Engagement inzwischen nicht mehr nur im Rahmen einer Vereinstätigkeit oder im Umfeld von Religionsgemeinschaften und etablierten gemeinnützig ausgerichteten

Organisationen stattfindet, sondern oft auch spontan, im Kontext einzelner Anlässe oder projekt- und themenbezogen in Initiativen oder losen Zusammenschlüssen von engagierten Personen geleistet wird. Dies hat Auswirkungen auf die tradierten Engagementstrukturen indem es Vereinen zusehends schwerer fällt, Personen für verantwortliche Positionen innerhalb eines Vorstandes beispielsweise zu gewinnen.

Um langfristig das Engagement vor allem auch junger Menschen zu fördern, als auch zu steigern, soll mit dem Schuljahr 2020/2021 ein „Freiwilliges Soziales Schuljahr Region Kassel“ eingeführt werden. Hierzu finden seit Ende 2018 vorbereitende Planungen zu Struktur, Umsetzung und Finanzierung statt.

Im Bereich des Bürgerschaftlichen Engagements gibt es verschiedene Arbeitsgruppen- und kreise, wie z. B. die Arbeitsgruppe Bürgerschaftliches Engagement, den Runden Tisch Flüchtlingshilfe oder das Netzwerktreffen Kultur für Geflüchtete (Federführung durch das Kulturamt).

Darüber hinaus findet eine kontinuierliche Netzwerkarbeit mit den Engagementstrukturen innerhalb der Stadt Kassel sowie ein anlassbezogener Austausch mit anderen Fachämtern der Stadtverwaltung statt.

Die Abteilung übernimmt die Koordination und Umsetzung des Förderprogramms Ehrenamtliche Flüchtlingshilfe der Hessischen Staatskanzlei und organisiert das Ehrenamtsfest „Kassel sagt DANKE“ mit ca. 300 Teilnehmerinnen und Teilnehmern.

#### 11.4. Modellregion Inklusion

Im Rahmen der „Modellregion Inklusion“ erhält Kassel seit April 2018 bis März 2020 insgesamt 100.000 € aus Fördermitteln des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration und ist damit eine von 12 hessischen Städten, die aus diesem Programm unterstützt werden. Grundlage ist der Hessische Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention.

Die Ziele des vom Land Hessen geförderten Modellvorhabens „Ein sportlich bewegtes Kassel für ALLE“ lauten:

- Sensibilisierung und Bewusstseinsbildung der Stadtgesellschaft für das Thema Inklusion und Bewegung
- Stärkung der Teilhabe von Menschen mit Behinderung am gesellschaftlichen Leben durch Schaffung von mehr inklusiven Sportangeboten
- Schaffung von niedrigschwelligen wohnortnahen Bewegungsangeboten (in den Stadtteilen)
- Initiierung innovativer Projekte, um die Vielfalt der Angebote zu erweitern.

- Vermittlung, dass Bewegung/Sport Spaß macht und gleichzeitig Stärkung der Prävention.
- Zusatznutzen: Stärkung des Selbstbewusstseins und Förderung der persönlichen Entwicklung durch gemeinsame sportliche Aktivitäten.

Inklusion und Bewegung wird in dem hier vorliegenden Ansatz der Stadt Kassel sehr breit verstanden und umfasst alle Altersgruppen, alle Arten von Behinderung und ist ausdrücklich inklusiv (also für Menschen mit und ohne Behinderung). Außerdem wird unter Inklusion auch die Teilhabe von Menschen mit Migrationshintergrund sowie das Thema Prävention verstanden. Folglich ist Inklusion und Bewegung ein wichtiger Lebensbestandteil, unabhängig von Alter, Geschlecht, Behinderung oder Herkunft.

### Wettbewerb

Als ein wesentlicher Baustein im Modellvorhaben wurde ein Wettbewerb für die Förderung inklusiver Sport- und Bewegungsangebote ausgelobt; die Auswahl und Durchführung der Projekte erfolgt in 2019.

## **12. Ausblick**

Auch in der Zukunft stellen sich den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, den Führungskräften und der Amtsleitung des Sozialamtes eine Vielzahl an Herausforderungen. Es gilt auch weiterhin, die vielschichtigen Aufgaben zeitnah und mit einem optimalen Einsatz vorhandener personeller und finanzieller Ressourcen wahrzunehmen, Gesetzesänderungen umzusetzen und entsprechend sich ändernder Schwerpunkte organisatorische und personelle Maßnahmen zu treffen. Alle Herausforderungen und Aufgaben erfüllen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Sozialamtes mit großer Empathie, Engagement und hohem fachlichen Standard.

Kassel, September 2019



Anja Deiß-Fürst  
Amtsleiterin

## Abkürzungsverzeichnis

avE	außerhalb von Einrichtungen
AGH	Arbeitsgelegenheiten
AsylbLG	Asylbewerberleistungsgesetz
ALG II	Arbeitslosengeld II
BAföG	Bundesausbildungsförderungsgesetz
BAMF	Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
BÄW	Beratungsstelle ÄLTER WERDEN
BKGG	Bundeskindergeldgesetz
BSG	Bundessozialgericht
BtBG	Gesetz über die Wahrnehmung behördlicher Aufgaben bei der Betreuung Volljähriger
BTHG	Bundesteilhabegesetz
BuT	Bildung und Teilhabe
BVG	Bundesversorgungsgesetz
EEE	Einrichtungseinheitliche Entgelte
ESF	Europäischer Sozialfonds
EGH	Eingliederungshilfe
FM	Fallmanagement
GaLaMa	Garten- und Landschaftsbau, Malerarbeiten
GruSi	Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung
GU	Gemeinschaftsunterkunft
HLU	Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem 3. Kapitel SGB XII
HzP	Hilfe zur Pflege
ICF	Internationale Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit
ivE	innerhalb von Einrichtungen (Heime)
JC	Jobcenter Stadt Kassel
JAFKA	Jugendhilfeverein für Aus- und Fortbildung in Kassel, gemeinnützige Gesellschaft für Aus- und Fortbildung
KiGe	Kindergeld
Kita	Kindertagesstätten
KH	Krankenhilfe
KV	Krankenversicherung
KVG	Kasseler Verkehrsgesellschaft
MDK	Medizinischer Dienst der Krankenkassen
mhk	Museumslandschaft Hessen Kassel
NSK	New System Kommunal (Software für Kommunalverwaltungen)
LWV	Landeswohlfahrtsverband Hessen
Ö-KOST	Ökologische Stadt
PSG	Pflegestärkungsgesetz
PSP	Pflegestützpunkt Stadt Kassel



SGB	Sozialgesetzbuch
UhVorschG	Unterhaltsvorschussgesetz
VZÄ	Vollzeitäquivalent
WfbM	Werkstatt für behinderte Menschen
WoGG	Wohngeldgesetz
WoGGZuSTV	Verordnung über Zuständigkeit zur Ausführung des Wohngeldgesetzes
ZFW	Zentrale Fachstelle Wohnen

## Abbildungs- und Tabellenverzeichnis

Abb. 1	Personen mit Krankenhilfeanspruch	S. 12
Abb. 2	Gesamtaufwendungen für Krankenhilfe	S. 13
Abb. 3	Aufwendungen Krankenhilfe / Person	S. 13
Tabelle 1	OPEN/PROSOZ Zahlfälle	S. 13
Tabelle 2	SGB XII Regelbedarfsstufen (Regelsätze) 2018	S. 15
Abb. 4	Hilfe zum Lebensunterhalt – Entwicklung Personen- und Fallzahlen	S. 17
Tabelle 3	Altersstruktur Leistungsbezieher Hilfe zum Lebensunterhalt	S. 17
Abb. 5	Aufwendungen und Zuschussbedarf pro Fall	S. 18
Tabelle 4	Zugänge im Fallmanagement	S. 19
Abb. 6	Geprüfte Fälle im Fallmanagement	S. 19
Tabelle 5	Abgänge im Fallmanagement	S. 20
Abb. 7	Personenkreis im Fallmanagement	S. 20
Abb. 8	Grundsicherung – Entwicklung der Personen- und Fallzahlen	S. 22
Abb. 9	Grundsicherung – Aufwendungen	S. 22
Tabelle 6	Altersstruktur Leistungsbezieher Grundsicherung	S. 23
Tabelle 7	Leistungen nach dem AsylbLG – Personen/Aufwendungen/Erträge	S. 24
Tabelle 8	Entwicklung der Gemeinschaftsunterkünfte (GUs)	S. 24
Abb. 10	Häufigste Staatsangehörigkeiten	S. 25
Tabelle 9	Altersstruktur Asylleistungsempfänger	S. 26
Abb. 11	Hilfe zur Überwindung besonderer soz. Schwierigkeiten – Fallzahlen	S. 27
Abb. 12	Rentenberatungen	S. 28
Abb. 13	Aufnahme von Rentenanträgen	S. 28
Abb. 14	Überprüfung KV-Status	S. 29
Abb. 15	Beratungen der BÄW	S. 32
Abb. 16	Beratungen BÄW und PSP gesamt	S. 33
Abb. 17	Eingliederungshilfe Fallzahlentwicklung	S. 36
Abb. 18	Eingliederungshilfe – ausgewählte Finanzdaten	S. 36
Abb. 19	Hilfe zur Pflege – Personenentwicklung	S. 39
Abb. 20	HnP a.v. Einrichtungen – Aufwendungen und Zuschussbedarf	S. 40
Abb. 21	HnP i.v. Einrichtungen – Aufwendungen und Zuschussbedarf	S. 40
Tabelle 10	Bestattungskosten – Fälle und Aufwendungen	S. 41
Abb. 22	Bestattungskosten	S. 41
Abb. 23	Fall-Zugänge / Fall-Einstellungen	S. 42
Tabelle 11	Gesamtanträge Bildung und Teilhabe (BuT)	S. 43
Tabelle 12	Anzahl Bewilligungen (BuT)	S. 44
Tabelle 13	Aufwendungen nach Leistungsarten (BuT)	S. 45
Tabelle 14	Gesamtanträge Lernförderung	S. 45
Abb. 24	Schulformen	S. 46
Abb. 25	Staatsangehörigkeit bei Kindern mit Lernförderung	S. 46
Abb. 26	Rücklauf der Fragebögen zur Lernförderung	S. 48
Abb. 27	Erfolg der Lernförderung	S. 48
Abb. 28	Ausbildungsförderung nach dem BAföG – Anträge	S. 49
Tabelle 15	Statistik Betreuungsbehörde	S. 50/51
Tabelle 16	TN-Zahl Ausbildungs- und Qualifizierungsbudget	S. 54
Tabelle 17	TN-Zahl Arbeitsgelegenheiten (AGH)	S. 55
Tabelle 18	Arbeitserprobungen SGB XII	S. 55
Tabelle 19	Maßnahmen Sozialwirtschaft integriert	S. 56
Tabelle 20	Statistik Wohngeld	S. 57
Abb. 29	Größe der Wohngeldempfänger- Haushalte	S. 58
Abb. 30	Wohngeldempfänger	S. 59

Abb. 31	Aufteilung Wohngeldempfänger nach sozialer Stellung	S. 59
Abb. 32	Schulden- und Insolvenzberatung	S. 60
Tabelle 21	Wohnraumsicherung	S. 60
Tabelle 22	Statistik Obdachlosenhilfe	S. 61
Abb. 33	Obdachlosenhilfe - Haushalte	S. 61

**Beschluss  
der Stadtverordnetenversammlung**

24. Juni 2019  
1 von 2

**Teilhabechancengesetz / Programm zum sozialen Arbeitsmarkt**

Gemeinsamer Antrag der Fraktionen SPD und B90/Grüne und des  
Stadtverordneten Andreas Ernst  
- 101.18.1302 -

Gemeinsamer Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Zum 1. Januar 2019 trat das sog. Teilhabechancengesetz in Kraft. Bedeutender Eckpfeiler des Gesetzes ist die Schaffung eines sozialen Arbeitsmarktes als Unterstützung zur Wiedereingliederung Langzeitarbeitsloser in den Arbeitsmarkt.

Wir bitten den Magistrat, unter Beteiligung des Jobcenters Stadt Kassel in einer der nächsten Sitzungen des Sozialausschusses über die Eckpfeiler des Programms und darüber zu berichten, wie das Gesetz in Kassel zur Anwendung kommt. Insbesondere ist hierbei auf folgende Fragestellungen einzugehen:

1. Wer ist berechtigt, an dem Programm zu partizipieren? (Wie viele potenzielle Personen betrifft dies in Kassel?)
2. Wie erfolgt die konkrete Umsetzung des Programms im Jobcenter Kassel?
3. Welche Anforderungen werden an die teilnehmenden Arbeitnehmer\*innen gestellt?
4. Wie wird auf Seiten der Arbeitgeber für das Programm geworben?
5. Wie viele Arbeitsverträge konnten bisher bereits im Rahmen des Programms geschlossen werden?
6. Beabsichtigen die Stadt Kassel und/oder die städtischen Gesellschaften geförderte Arbeitsplätze im Rahmen des Programms zu schaffen? (Wenn ja, wo und in welchem Umfang? / Wenn nein, warum nicht?)
7. Gibt es im Rahmen des Programms in Kassel besondere Aktivitäten für die Wiedereingliederung von Frauen?
8. Wie bewertet der Magistrat insgesamt das Programm und seine Erfolgsaussichten in Bezug auf die Wiedereingliederung von Langzeitarbeitslosen?

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei

Zustimmung: einstimmig

Ablehnung: --

Enthaltung: --

den

### **Beschluss**

Dem gemeinsamen Antrag der Fraktionen der SPD und B90/Grüne und des Stadtverordneten Ernst betr. Teilhabechancengesetz / Programm zum sozialen Arbeitsmarkt, 101.18.1302, wird **zugestimmt**.

Volker Zeidler  
Stadtverordnetenvorsteher

Nicole Eglin  
Schriftführerin

**Stadtverordneter Andreas Ernst**

**Vorlage Nr. 101.18.1446**

**Arbeitsmarktprojekt „Sozialwirtschaft integriert“**

**Gemeinsame Anfrage**

**zur Überweisung in den Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Sport**

Im Sommer 2018 ist das Pilotprojekt der Stadt zur Integration von Migrantinnen mit und ohne Fluchthintergrund in Tätigkeitsfelder der Sozialwirtschaft gestartet.

Wir fragen den Magistrat:

1. Wie viele Personen haben sich im ersten Jahr für das Projekt interessiert und wie viele konnten aufgenommen werden?
2. Wie ist die Altersstruktur der Teilnehmenden?
3. Wie viel Prozent der Teilnehmerinnen haben ein, zwei, drei oder mehr Kinder?
4. Aus welchen Stadtteilen kommen die Teilnehmerinnen (bitte Prozentangaben)? Wie viel Prozent der Teilnehmerinnen kommen aus dem Landkreis? Aus welchen Kommunen kommen sie?
5. Aus welchen Herkunftsländern kommen die Frauen (bitte Prozentangaben)?
6. Welche Kurse/Maßnahmen/Ausbildungen sind bereits im ersten Jahr gestartet? Wie viele Teilnehmerinnen wurden in den unterschiedlichen Angeboten registriert?
7. Was ist das neue, das Besondere an diesem Pilotprojekt?
8. Welche Hürden werden bei der Integration von Migrantinnen in Arbeit gesehen?
9. Was ist das vorrangige Ziel des Projektes?
10. Was soll am Ende der Laufzeit erreicht sein?
11. Welche Marketingmaßnahmen werden ergriffen, um das Projekt mit dem Teilnehmerkreis zu besetzen?
12. Wie hoch ist die Quote der Teilnehmerinnen, die das Projekt frühzeitig beenden und was sind die Gründe dafür?

13. Welche Maßnahmen werden ergriffen, damit die Teilnehmerinnen trotz häuslicher Belastungen (Kinderbetreuung etc.) an diesem Projekt teilnehmen können? 2 von 2

Fragesteller/-in: Stadtverordnete Sabine Wurst

Patrick Hartmann  
Fraktionsvorsitzender SPD

Boris Mijatovic  
Fraktionsvorsitzender B90/Grüne

Andreas Ernst  
Stadtverordneter

Vorlage Nr. 101.18.1457

16. September 2019  
1 von 2

## Gutachten zu Kosten der Unterkunft

### Anfrage

### zur Überweisung in den Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Sport

Wir fragen den Magistrat:

1. Warum wurde das Gutachten zur Berechnung der „Angemessenheitsgrenzen“ der Kosten der Unterkunft bisher noch nicht vorgelegt?
2. Wann erfolgte die Ausschreibung für die Erstellung des Gutachtens?
3. Wie viele Bedarfsgemeinschaften wurden in den letzten 12 Monaten vom Jobcenter aufgefordert ihre Unterkunftskosten zu senken, weil diese oberhalb der bisherigen Angemessenheitsgrenze liegen?
4. Wieviel Prozent der Bedarfsgemeinschaften wurden in den Jahren 2010, 2011, 2012, 2013, 2014, 2015, 2016, 2017, 2018 und im ersten Halbjahr des Jahres 2019 aufgefordert ihre Unterkunftskosten zu senken?
5. Wie viele Bedarfsgemeinschaften haben in den Jahren 2010, 2011, 2012, 2013, 2014, 2015, 2016, 2017, 2018 und im ersten Halbjahr 2019 einen Anteil der Unterkunftskosten aus dem Regelsatz zahlen müssen, weil er über der jeweils vom Jobcenter festgesetzten Angemessenheitsgrenze gelegen hat?
6. Verlangt das Jobcenter vor Umzug in eine andere Wohnung innerhalb des Stadtgebiets die Vorlage des Wohnungsangebots, um die Übernahme der Kosten der Unterkunft zu bestätigen?
7. Ist es zutreffend, dass die Wohnungsbaugesellschaften inzwischen vor Einzug eine Zustimmung des Jobcenters verlangen?
8. Wenn ja, in wie vielen Fällen wurde sie in den letzten 12 Monaten verweigert?
9. Kann das Jobcenter eine Zustimmung/Ablehnung innerhalb von 24 Stunden garantieren, um die Bewerbung für eine mögliche Wohnung nicht zu gefährden?



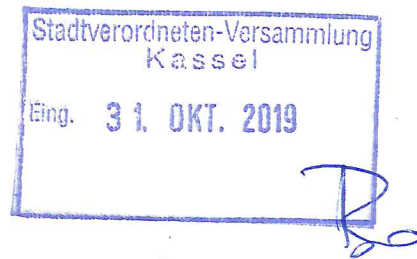
10. Welche Grenzwerte wendet das Jobcenter seit dem 1.9.2019 an und auf welcher rechtlichen Basis?

Um schriftliche Antwort wird gebeten.

Fragesteller/-in:                      Stadtverordnete Vera Kaufmann

gez. Lutz Getzschmann  
Fraktionsvorsitzender

Anfrage der Kasseler Linke vom 16. September 2019  
Vorlage Nr. 101.18.1457  
Gutachten zu Kosten der Unterkunft



**1. Frage:**

Warum wurde das Gutachten zur Berechnung der „Angemessenheitsgrenzen“ der Kosten der Unterkunft bisher noch nicht vorgelegt?

**Antwort:**

Bis 2017 wurde für die alle zwei Jahre erforderliche Neuberechnung der Mietobergrenzen ein verkürztes Angebotsverfahren zur Erstellung eines schlüssigen Konzeptes für die Ermittlung der Kosten der Unterkunft durchgeführt. Hierfür wurden fünf Firmen, die schlüssige Konzepte erstellen, jeweils im Januar des jeweiligen Jahres angeschrieben und um Abgabe eines Angebotes gebeten.

So sollte auch im Januar 2019 verfahren werden. Die Abteilung „Zentrales Vergabemanagement“ teilte allerdings mit, dass aufgrund geänderter Vergaberichtlinien eine Ausschreibung und Veröffentlichung auf der rib-Plattform zu erfolgen habe. Dies führte zu einer Verzögerung bei der Auftragsvergabe, weil bis zum Abschluss der Ausschreibung aufgrund vorgegebener Fristen der Auftrag erst im April 2019 vergeben werden konnte.

**2. Frage:**

Wann erfolgte die Ausschreibung für die Erstellung des Gutachtens?

**Antwort:**

Siehe Antwort zu 1.

**3. Frage:**

Wie viele Bedarfsgemeinschaften wurden in den letzten 12 Monaten vom Jobcenter aufgefordert ihre Unterkunfts-kosten zu senken, weil diese oberhalb der bisherigen Angemessenheitsgrenze liegen?

**Antwort:**

Die Fälle, in denen Kunden aufgefordert werden ihre Unterkunfts-kosten zu senken, werden im Jobcenter Stadt Kassel statistisch nicht gesondert erfasst. Daher kann hierzu keine Aussage getroffen werden.

Allerdings kann anhand der Datenlage die gesamte Anzahl der Fälle dargestellt werden, deren Mietkosten oberhalb der angemessenen Grenzwerte liegen.

Demnach lebten im Januar 2019 insgesamt 1.287 Bedarfsgemeinschaften in Wohnungen deren Grundmiete inklusive kalter Betriebskosten über den aktuell geltenden Grenzwerten liegen. Diese Zahl beinhaltet nur Bedarfsgemeinschaften bis zu 5 Personen. Eine Auswertung für Personenhaushalte ab 6 Personen kann nicht getroffen werden.

In begründeten Fällen werden diese erhöhten Unterkunftskosten der Bedarfsgemeinschaften in voller Höhe vom Jobcenter Stadt Kassel übernommen, obwohl sie über dem Grenzwert liegen (z. B. bei Krankheit, Unwirtschaftlichkeit eines Umzuges etc.).

**4. Frage:**

Wieviel Prozent der Bedarfsgemeinschaften wurden in den Jahren 2010, 2011, 2012, 2013, 2014, 2015, 2016, 2017, 2018 und im ersten Halbjahr des Jahres 2019 aufgefordert ihre Unterkunftskosten zu senken?

**Antwort:**

Wie bereits zu Frage 3 ausgeführt, kann keine Aussage darüber getroffen werden, wie viele Personen zur Senkung der Unterkunftskosten aufgefordert wurden.

**5. Frage:**

Wie viele Bedarfsgemeinschaften haben in den Jahren 2010, 2011, 2012, 2013, 2014, 2015, 2016, 2017, 2018 und im ersten Halbjahr 2019 einen Anteil der Unterkunftskosten aus dem Regelsatz zahlen müssen, weil er über der jeweils vom Jobcenter festgelegten Angemessenheitsgrenze gelegen hat?

**Antwort:**

Auch hier kann nur die jeweilige Anzahl der Bedarfsgemeinschaften, die oberhalb des jeweiligen Grenzwerts wohnen, dargestellt werden. Wie bereits zur Frage 3 ausgeführt, befinden sich unter den nachfolgenden Zahlen allerdings auch Bedarfsgemeinschaften deren Unterkunftskosten aus unterschiedlichen Gründen in voller Höhe übernommen werden, obwohl sie über dem Grenzwert liegen.

Die uns derzeit zur Verfügung stehenden Daten erlauben eine Auswertung ab dem Jahr 2014. Die Werte ab 2014 im Einzelnen:

<b>Stand Januar</b>	<b>2014</b>	<b>2015</b>	<b>2016</b>	<b>2017</b>	<b>2018</b>	<b>2019</b>
<b>1-PHH</b>	458	423	258	378	292	534
<b>2-PHH</b>	316	305	156	248	249	371
<b>3-PHH</b>	133	108	94	160	169	244
<b>4-PHH</b>	31	31	18	43	72	115
<b>5-PHH</b>	6	6	3	0	12	23
<b>Gesamt</b>	944	873	529	829	794	1.287

Für die Jahre 2017 – 2018 enthalten die genannten Zahlen auch die Bedarfsgemeinschaften, die als Geflüchtete in Gemeinschaftsunterkünften leben. In Verbindung mit der Bundesfinanzierung der Unterkunftskosten und der rückwirkend ab 1/2017 gültigen Gebührensatzung werden für diesen Personenkreis die Höchstgrenzen in jedem Einzelfall überschritten.

**6. Frage:**

Verlangt das Jobcenter vor Umzug in eine andere Wohnung innerhalb des Stadtgebiets die Vorlage des Wohnungsangebotes, um die Übernahme der Kosten der Unterkunft zu bestätigen?

**Antwort:**

Bei Vermietungen von Wohnungsbaugesellschaften wird grundsätzlich ein mit den entsprechenden Werten (Grundmiete, Betriebskosten, Heizkosten etc.) versehenes Miet- bzw. Wohnungsangebot in schriftlicher Form beim Jobcenter Stadt Kassel vorgelegt. In den Fällen, in denen die Vorlage eines solchen Wohnungsangebotes nicht möglich ist, ist grundsätzlich auch ein entsprechender Nachweis, der allerdings die wesentlichen Daten des in Rede stehenden Mietobjektes enthalten muss, ausreichend.

**7. Frage:**

Ist es zutreffend, dass die Wohnungsgesellschaften inzwischen vor Einzug eine Zustimmung des Jobcenters verlangen?

**Antwort:**

Es wird um Verständnis gebeten, dass diesseits keine Aussage zur möglichen Praxis einzelner oder mehrerer Wohnungsgesellschaften getroffen wird bzw. werden kann.

Hinsichtlich der Tatsache, dass die/der SGB II-Leistungsbezieher/in vor Abschluss eines neuen Mietvertrags grundsätzlich die Zusicherung des Jobcenters einholen muss, wird auf die Regelung des § 22 Abs. 4 S. 1 Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) hingewiesen. Hier heißt es:

*„Vor Abschluss eines Vertrages über eine neue Unterkunft soll die leistungsberechtigte Person die Zusicherung des für die neue Unterkunft örtlich zuständigen kommunalen Trägers zur Berücksichtigung der Aufwendungen für die neue Unterkunft einholen.“*

**8. Frage:**

Wenn ja, in wie vielen Fällen wurde sie in den letzten 12 Monaten verweigert?

**Antwort:**

Diese Fälle werden im Jobcenter Stadt Kassel nicht gesondert erfasst.

**9. Frage:**

Kann das Jobcenter eine Zustimmung/Ablehnung innerhalb von 24 Stunden garantieren, um die Bewerbung für eine mögliche Wohnung nicht zu gefährden?

**Antwort:**

Die Mitarbeiter/innen des Jobcenter Stadt Kassel wissen in diesen Angelegenheiten um die Eilbedürftigkeit und sind daher um eine zeitnahe Bearbeitung/Erledigung bemüht. Eine „Garantie“, dass eine entsprechende Bearbeitung innerhalb von 24 Stunden erfolgt, kann diesseits allerdings nicht gegeben werden.

**10. Frage:**

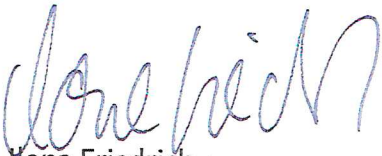
Welche Grenzwerte wendet das Jobcenter seit dem 01.09.2019 an und auf welcher rechtlichen Basis?

**Antwort:**

Das Jobcenter Stadt Kassel berücksichtigte die aus dem Gutachten „Richtwerte für angemessene Kosten der Unterkunft nach SGB II und XII in der Stadt Kassel – Grundsicherungsrelevanter Mietspiegel – Methodenbericht“ vom 08.08.2017“ des Instituts für Wohnen und Umwelt vom 08.08.2017 resultierenden Grenzwerte.

Die Sachbearbeitungen im Jobcenter entscheiden seit sechs Monaten in der Erwartung höherer Grenzwerte bei Neuanmietungen und Mieterhöhungen im Einzelfall über die Angemessenheit der Unterkunftskosten.

Das Gutachten der Firma Rödl & Partner liegt mittlerweile vor und die Grenzwerte wurden rückwirkend zum 01.09.2019 festgesetzt.



Hona Friedrich  
Bürgermeisterin

**AfD**

Fraktion in der Stadtverordnetenversammlung

Rathaus, 34112 Kassel  
Telefon 0561 787 3265  
Telefax 0561 787 3266  
stadtverordnete@ks.afd-hessen.de

7. Oktober 2019  
1 von 2

**Vorlage Nr. 101.18.1477**

## **Bevölkerungsstruktur in der Stadt Kassel**

### **Anfrage**

#### **zur Überweisung in den Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Sport**

Wir fragen den Magistrat:

1. Wie viele Einwohner hat die Stadt Kassel derzeit?
2. Wie viele Einwohner in der Stadt Kassel haben die deutsche Staatsbürgerschaft?
3. Wie viele Einwohner in der Stadt Kassel haben eine ausländische Staatsbürgerschaft?
4. Welche Staatsbürgerschaften haben die ausländischen Mitbürger nach Nationalitäten aufgeschlüsselt?
5. Wie viele Mitbürger leben derzeit in der Stadt Kassel nach den jeweiligen Nationalitäten aufgeschlüsselt?
6. Wie viele Einwohner in der Stadt Kassel haben eine doppelte Staatsbürgerschaft?
7. Welche Staatsbürgerschaften betrifft dies?
8. Wie viele Mitbürger betrifft dies nach Staatsbürgerschaften aufgeschlüsselt?
9. Wie viele Mitbürger mit Migrationshintergrund und deutscher Staatsbürgerschaft leben in der Stadt Kassel?
10. Aus welchen Herkunftsländern kommen die Mitbürger mit Migrationshintergrund, welche eine deutsche Staatsbürgerschaft besitzen, nach Herkunftsländern aufgeschlüsselt?

11. Wie viele Mitbürger leben in der Stadt Kassel die staatenlos sind?
12. Wie hoch ist der Anteil der Mitbürger mit ausländischer Staatsbürgerschaft in den einzelnen Stadtteilen der Stadt Kassel, nach Stadtteilen aufgeschlüsselt?
13. Wie hoch ist der Anteil der Mitbürger mit deutscher Staatsbürgerschaft, welche allerdings einen Migrationshintergrund besitzen, nach Stadtteilen aufgeschlüsselt?

Fragesteller/-in: Stadtverordneter Gerhard Schenk

gez. Michael Werl  
Fraktionsvorsitzender

**AfD**

Fraktion in der Stadtverordnetenversammlung

Rathaus, 34112 Kassel  
Telefon 0561 787 3265  
Telefax 0561 787 3266  
stadtverordnete@ks.afd-hessen.de

7. Oktober 2019  
1 von 1

**Vorlage Nr. 101.18.1478**

## **Reinigungskosten Asylbewerberunterbringung**

### **Anfrage**

**zur Überweisung in den Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Sport**

Wir fragen den Magistrat:

1. Wie hoch belaufen sich die Kosten von Reinigungsarbeiten für Unterkünfte von Asylbewerbern, die von gewerblichen Firmen ausgeführt werden? Bitte schlüsseln Sie einzeln nach allen Sammelunterkünften in Kassel im Zeitraum zwischen 1/2014 bis 12/2018 pro Jahr auf.
2. Welche Formen der Unterkunft sind betroffen?
3. Wurden Möglichkeiten geprüft, dass Asylbewerber selbstständig Reinigungsarbeiten in ihren Sammelunterkünften übernehmen können?
4. Falls die Frage Nr. 3 negativ beantwortet wird: Welche Gründe sprechen aus Sicht der Verwaltung dagegen?

Fragesteller/-in: Stadtverordneter Gerhard Schenk

gez. Michael Werl  
Fraktionsvorsitzender



**Vorlage Nr. 101.18.1479**

**Asylbewerber in der Stadt Kassel**

**Anfrage**

**zur Überweisung in den Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Sport**

Wir fragen den Magistrat:

1. Welche Leistungen stehen noch nicht anerkannten Asylbewerbern in der Stadt Kassel zu?
2. Welche Leistungen stehen anerkannten Asylbewerbern in der Stadt Kassel zu?
3. In welcher Höhe belaufen sich die finanziellen Zuwendungen für noch nicht anerkannte Asylbewerber pro Monat im Durchschnitt und Höchstwert?
4. In welcher Höhe belaufen sich die finanziellen Zuwendungen für anerkannte Asylbewerber pro Monat im Durchschnitt und Höchstwert?
5. Welche Gesamtkosten verursacht ein "unbegleiteter minderjähriger Ausländer" pro Monat im Durchschnitt und Höchstwert?
6. Welche Gesamtkosten verursacht ein erwachsener anerkannter Asylbewerber pro Monat im Durchschnitt und Höchstwert?
7. Welche Gesamtkosten verursacht ein erwachsener endgültig abgelehnter Asylbewerber pro Monat im Durchschnitt und Höchstwert?
8. In welcher Höhe beziffern sich die Gesamtkosten der Stadt Kassel für alle Asylbewerber, unabhängig davon, ob anerkannt, abgelehnt, geduldet, mit Bleiberecht oder in einem irgendwie sonstigen Verfahren befindlich, getrennt für die Jahre 2011 bis 2018 aufgeschlüsselt?

9. In welcher Höhe beziffern sich die bisherigen Gesamtkosten der Stadt Kassel für alle Asylbewerber, unabhängig davon, ob anerkannt, abgelehnt, geduldet, mit Bleiberecht oder in einem irgendwie sonstigen Verfahren befindlich, für das laufende Jahr 2019? 2 von 2
10. Gibt es sogenannte „unbegleitete minderjährige Ausländer“ in der Stadt Kassel, deren derzeitiger Aufenthalt ungewiss ist?
11. Wenn ja, wie viele sind dies?
12. Gibt es volljährige Asylbewerber in der Stadt Kassel, deren derzeitiger Aufenthalt ungewiss ist?
13. Wenn ja, wie viele sind dies?

Fragesteller/-in: Stadtverordneter Gerhard Schenk

gez. Michael Werl  
Fraktionsvorsitzender

9. Oktober 2019  
1 von 1

**Vorlage Nr. 101.18.1481**

## **Neuregelung der Eingliederungshilfe**

### **Anfrage**

#### **zur Überweisung in den Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Sport**

Wir fragen den Magistrat:

1. Wie und in welcher Höhe hat das Land Hessen im Rahmen des BTHG Mittel vom Bund erhalten und in welcher Höhe leitet es diese an die Kommunen in Hessen, insbesondere an die Stadt Kassel, weiter?
2. Welche Mittel hat das Land Hessen seit dem Beschluss zum BTHG an die Stadt Kassel weitergeleitet?
3. Wird die Stadt Kassel auskömmlich vom Land Hessen für die neuen Aufgaben ausgestattet und bei der Umsetzung der Veränderungen unterstützt?
4. In welchen Bereichen muss die Stadt und müssen die Einrichtungen Umstellungen vornehmen und wie hoch sind die geschätzten Mehrkosten (z. B. Verwaltungsaufwand) für die Stadt und für die Einrichtungen, die durch die Veränderung ab 1.1.2020 entstehen?
5. Wie hoch sind die Personalkosten, die durch die Umstellung der Eingliederungshilfe zukünftig anfallen? Wie wird die Stadt Kassel dabei von Bund und/oder Land unterstützt?
6. Wie werden die Träger über die geplante Umsetzung informiert und unterstützt?
7. Wie werden die Leistungsberechtigten/Betreuer über die Veränderung informiert und unterstützt?
8. Hat der Magistrat die Voraussetzungen für die vorgesehene Kostenevaluation geschaffen, mit der ab dem 1.1.2021 die finanziellen Auswirkungen der Umsetzung des SGB IX überprüft werden sollen?

Fragesteller/-in: Stadtverordnete Vera Gleuel

gez. Matthias Nölke  
Fraktionsvorsitzender

**Stadtverordneter Andreas Ernst**

**Vorlage Nr. 101.18.1491**

**Arbeitsmarktdialog & Kommunale Arbeitsmarktstrategie**

**Antrag**

**zur Überweisung in den Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Sport**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird darum gebeten, im nächsten Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Sport über die Ergebnisse des ersten Arbeitsmarktdialogs vom 4. April 2019 zu berichten und darzustellen, wie diese in die kommunale Arbeitsmarktstrategie einfließen werden. Zugleich bitten wir den Magistrat darum, eine Bewertung der Veranstaltung vorzunehmen, aus der sich ergibt, ob und in welchem Umfang das Format künftig weitergeführt werden soll.

Begründung:

Berichterstatter/-in:            Stadtverordneter Johannes Gerken

Patrick Hartmann  
Fraktionsvorsitzender SPD

Boris Mijatovic  
Fraktionsvorsitzender B90/Grüne

Andreas Ernst  
Stadtverordneter